Kirchenaustritt und Kirchenaustrittsbewegung in Preußen.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gottfried-Martin Pfender
Breslau.

Breslau 1930.
Druck von Albert Mandel, Breslau 1, Klosterstraße 97.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Nagler.

Meinen lieben Eltern!

Der Sturz des alten Reiches 1918 ließ den Sturz und die Zerstörung beider christlichen Kirchen befürchten. Auf der Nationalversammlung in Weimar zeigte sich aber, daß eine völlige Trennung von Staat und Kirche nach dem französischen Beispiel von 1906 nicht möglich war. So ist in der neuen Reichsverfassung dieses System an vielen Stellen durchbrochen worden. Die Gegner des Christentums arbeiten trotzdem offen und geheim an der Zerstörung der christlichen Kirchen. Die Austrittsziffern zeigen, daß ihr Arbeiten nicht erfolglos war. Aber doch zeigen beide Kirchen, besonders die evangelische Kirche, Zeichen des neuen Lebens so deutlich, daß man wohl von einem „Jahrhundert der Kirche" (Dibelius) in diesen Tagen reden hört, trotz aller Verluste durch die Kirchenaustrittsbewegung.

Mit dem Kirchenaustritt als Rechtsinstitut will sich diese Arbeit beschäftigen. Sie wird von seinen geschichtlichen und juristischen Grundlagen, seiner juristischen Struktur und von der Kirchenaustrittsbewegung sprechen.

Inhaltsübersicht.

Gesetz

betr. den Austritt aus einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts vom 30.11.1920. G.S. 1921 S. 119

§ 1

1) Wer aus einer Religions-Gesellschaft öffentl. Rechts mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes zu erklären. Die Erklärung muß zu Protokoll des Urkundsbeamten [1]) erfolgen oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden; Ehegatten sowie Eltern und Kinder können den Austritt in derselben Urkunde erklären; bei der Erklärung findet eine Vertretung kraft Vollmacht nicht statt.

2) Die rechtlichen Wirkungen bei der Erklärung treten einen Monat nach dem Eingange der Erklärung bei dem Amtsgerichte ein; bis dahin kann die Erklärung in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden.

3) Das Amtsgericht hat von der Abgabe der Austrittserklärung unverzüglich den Vorstand der Religionsgesellschaft, der der Erklärende angehört, zu benachrichtigen und demnächst dem Ausgetretenen eine Bescheinigung über den vollzogenen Austritt zu erteilen.

§ 2

1) Die Austrittserklärung bewirkt die dauernde Befreiung des Ausgetretenen von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft beruhen. Die Befreiung tritt ein mit Ende des laufenden Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Abgabe der Erklärung.

2) Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft beruhen, insbesondere Leistungen, die entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirkes oder von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 3

1) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben, zu der Beglaubigung der Erklärungen und zu der Bescheinigung über den Austritt wird kein Stempel berechnet.

---

1) Seit dem 1. 1. 1928 durch das Reichsgesetz vom 9. Juli 1927, Art. 2 und Art. 4 RGBl. 1927 I. S. 175.

§ 4

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf den Austritt der einzelnen Synagogengemeinden Anwendung.

2) Ein Jude, der aus einer Synagogengemeinde austritt, wird nur dann Mitglied einer anderen Synagogengemeinde, wenn er ihrem Vorstand seinen Beitritt schriftlich erklärt.

§ 5

1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

2) Die Gesetze, betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 (G. S. 207), betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 28. Juli 1876 (G. S. 353) und betr. der Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden, vom 13. Dezember 1918 (G. S. 199) wird aufgehoben.

Berlin, den 30. November 1920.

Literaturangaben.

Anschütz, G. Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. (vom 31. 1. 1850) Berlin 1912.

Anschütz, G. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1921.

Anschütz, G. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 10. Auflage. Berlin 1929.

Besig, H. Die Grundsätze der religiösen Kindererziehung nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921. Berlin 1921.

v. Bonin, B. Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. Berlin 1921.

v. Bonin, B. Warum gibt es einen Austritt aus der „evgl. Kirche"? Pr. Pfarrarchiv Bd. 17 S. 304.

Braun, Th. Staatsangehörigkeit und Einpfarrung. Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 22. (S. 322 ff.).

Braun, Th. Ueber Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche. Zeitschrift für Kirchenrecht 21, N. F. 6. Bd. S. 401 ff.

Bredt, Joh. Victor. Neues Evangelisches Kirchenrecht für Preußen.

Bd. 1 — 1921.
Bd. 2 — 1922.
Bd. 3 — 1927. Berlin.

Caro, H. Ch. Gesetz betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873. Guttentagsche Sammlung preuß. Gesetz Nr. 46. Berlin, 1911.

Comte, Jean. Gibt es einen Austritt aus der evgl. Kirche. J. W. 1929, S. 1106.

Dehn, Günther. Die Kirche im Arbeiterquartier in „die Furche" 3. Heft 1929, S. 270 ff.

Denkschrift über den Entwurf eines Reichsgesetzes, betr. die Freiheit der religiösen Uebung. Herausgegeben i. A. des Deutsch Evgl. Kirchenausschusses. Berlin 1913.

Dove, Die Circularverfügung des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Mai 1861 und die Controverse über die Verpflichtung der Dissidenten zur fortdauernden Entrichtung der auf der persönl. Zugehörigkeit zu dem verlassenen Kirchenverbande beruhenden Leistungen. Dove Z. f. K. R. Bd. 1. Berlin 1861.

Ebers, Godehard J. Kirchenmitgliedschaft Hdwb. d. Reichswiss. Bd. 3 S. 547 ff. (1928.)

Eichmann, E. Das Strafrecht d. Codex Iuris Canonici. Paderborn 19.

Engelmann, Th. Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921. München, Berlin, Leipzig 1922.

Enneccerus-Wolff-Kipp. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Marburg 1926. 25—29. Aufl.

Ewens, Fr. Jos. Die religiöse Kindererziehung. Herausgegeben von der Zentralstelle der kath. Schulorganisation Deutschlands. Schulpolitik und Erziehungszeitfragen Heft 12. Düsseldorf 1922.

Fichte, Fr. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. München 1926.

Fischer-Henle. Bürgerl. Gesetzb. (Handausgabe) 13. Aufl. München 1928.

Friedeberg-Polikeit. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Berlin 1926.

Fürstenau. Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtl. Entwickelung und heutigen Geltung in Deutschland. 1891.

Geiger, K. A. Die religiöse Erziehung der Kinder im deutschen Reiche. (Seelsorger-Praxis Sammlung prakt. Taschenbücher für den kath. Klerus). Teil VII und VI. Paderborn 1903.

Giese, Friedrich. Austritt und Ausschluß, im Handwörterbuch d. Rw. Stier-Somlo-Elster. Bd. 1. S. 480 f. 1926. Berlin, Leipzig 1927.

Giese, Friedrich. Staat und Kirche im neuen Deutschland. Jahrbuch des öffentl. Rechts. 1925. S. 249 ff.

Giese, Friedrich. Die Reichsverfassung des deutschen Reiches. Berlin 1926.

Giese, Friedrich. Kritik Schwarzloses. J. W. 29 S. 1107 und 08.

Giese, Friedrich. Deutsches Kirchensteuerrecht, (Kirchenrechtl. Abhandlungen herausgegeben von Stutz, U. 69.—71. Heft). Stuttgart 1910.

Giese, F., Hosemann, J. Die Verfassungen der deutschen Evangelischen Landeskirchen. Bd. 1 und 2, Berlin 1927.

Hatschek. Deutsches und Preußisches Staatsrecht. 1922.

Hatschek. Reichsstaatrecht. 1923.

Herrnritt, Rud., Herm. Grundlehren der Verwaltungsrechte. Tübingen 1921.

Hoffmann, Heinrich. Toloranz (Artikel in der R. G. G. 1. Aufl. Tübingen 1913. Bd. 5. Sp. 1278.

Jacobson. Das evang. Kirchenrecht des Preuß. Staates und seiner Provinzen. 1868.

Jacobson, H.,F. Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen. Dove Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 1, S. 392 ff. Berlin 1861.

Jastrow-Günther, Freiwillige Gerichtsbarkeit. 7. Aufl. Berlin, Leipzig 1928.

Jellinek, G. System der subjektiv öffentl. Rechte. Tübingen 1905.

Jellinek, Walter. Verwaltungsrecht. Enzyklopadie der Rechts- und Staatswissenschaften. Kohlrausch-Kaskel Bd. 25. Berlin 1928.

Jone. Kirchenaustritt. Theol.-prakt. Quartalschrift 80, S. 109. 1927.

Josef, E. Austrittserklärung aus der Kirche vor dem ersuchten Richter. J. W. 13, S. 1032 f.

Kahl. Die Konfession des Kindes aus gemischter Ehe. Leipzig 1895.

Kahl, W. Die Bedeutung des Toloranzantrages für Staat und Evang. Kirche. Deutsch-evang. Blätter. 27. Jahrg. Halle 1902.

Kirchliches Handbuch für das kath. Deutschland H. A. Krose. (Zentralstelle für kirchl. Statistik des kath. Deutschlands Köln) Freiburg i. Br.

Köeniger-Giese. Grundzüge des kath. Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts. Bonn 1924.

Köhler, K. Ueber Austritt und Ausschluß aus der Kirche. Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 3. Folge, 3. Bd., S. 1. Freiburg i. Br. 1893.

Kormann, K. System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. Berlin 1910.

Kormann, K. Grundzüge eines allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts. In: Annalen des Deutschen Reiches begründet von Hirth. Jahrg. 1912, S. 36, 114, 195.

Lemke, Bernhard. Die kirchenpolitischen Systeme und ihr Einfluß auf die preuß. Verfassungs-Urkunde vom 31. 1. 1850 und die Verfassung vom 11. 8. 1919. Jur. Dissert. Breslau 1927.

Liedgens, Peter. Der Austritt aus der Kirche in Preußen und seine rechtlichen Wirkungen. Jur. Dissert. Greifswald 1918.

Lilienthal. Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 R. V. 1925.

Luther, M. Erlanger Ausgaben der deutschen Schriften. Erlangen 1832.

Lüttgart, G. Verfassungsurkunde für die Evang. Kirche der Altpreußischen Union. Berlin 1925.

Manigk, A. Willenserklärung und Willensgeschäft. Berlin 1907.

Marsson, R. Gibt es in Preußen einen Austritt aus der Kirche D. J. Z. 1920, S. 742.

Marsson, R. Das Alter der Religionsmündigkeit. D. J. Z. 1921, S. 5.

Metz. Unfreiwillige Kirchenmitglieder. Verwalt. Archiv Bd. 32, H. 41927, 417 ff.

Metz. Der standesamtliche Kirchenaustritt. Zeitschr. für Standesamtswesen S. 55 ff., 74 ff., 91 ff. 1928.

Metz. Wer gehört der Kirche an? Archiv d. öffentl. Rechts N. F. Bd. 10.

Meyer, R. Kirchenaustritt und Kirchensteuer. Pr. Pfarrarchiv Bd. 17, S. 306.

Mirbt, Karl. Quellen zur Geschichte des Pabsttums und des röm. Katholizismus . Tübingen-Leipzig 4. Aufl., 1924.

Neumeyer. Internationales Verwaltungsrecht. München 1910, Bd. 1.

Nitze, E. Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evgl. Landeskirche in Preußen. 3. Aufl. Berlin 1912.

Oeschey, Rudolf. Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft nach dem Staatskirchenrecht des deutschen Reiches. Archiv des öffentl. Rechts. Neue Folge Bd. 16, 1. Heft. Tübingen 1929.

Oesterle. Kirchenaustritt. Linzer Theol. Prakt. Quartalschrift 1921, S. 173f.

Oeuvres de Frederic le Grand. Tome I. (Oeuvres Historiques de Frederic Roi de Prusse.) Berlin MDCCXL VI.

Perels. Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung. 1921. Leipziger Zeitschrift. Heft 21 S. 637 ff., Heft 22 S. 665 ff.

v. d. Pfordten, Th. Die reichsrechtl. Regelung der religiösen Kindererziehung. Bayrische Gemeinde- und Verwaltungsheitung 1922. Heft 6 (S. 129 ff.), Heft 7 (S. 145 ff.), Heft 9 (S. 193 ff.), Heft 10 (S. 220 ff.)

v. d. Pfordten, Th. Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921. München, Berlin, Leipzig, 1922.

Preuschen-Krüger. Handbuch der Kirchengeschichte. 4. Teil (bearbeitet von Stephan). Tübingen 1909.

Püschel. Austrittserklärung aus der Kirche vor dem ersuchten Richter? J. W. 13, S. 527 f.

„Die Religion in Geschichte und Gegenwart". Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft von Gunkel-Zscharnak. 1. Aufl. Tübingen 1913. 2. Aufl. Tübingen 1927.

Rabe, C. L. Sammlung preuß. Gesetze und Verordnungen. 1817.

Das B. G. B. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts. (Reichsgerichtsräte-Kommentar.) Berlin, Leipzig 1928.

Reiß, Thomas. Der Austritt aus der Kirche nach dem geltenden Bayrischen Staatskirchenrecht. Jur. Dissert. Würzburg 1925.

Richter. Evgl. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. 1, 2. Weimar 1846.

Richter. Canones et Decreta Concilii, Tridentini ex Editione Romana A. MDCCCXXXIV. Repititi. Lipsiae 1853.

Richter. Lehrbuch des kath. und evgl. Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.

Rieder . Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht. 1928.

Rieker. Die rechtliche Stellung der evgl. Kirche Deutschlands. 1893.

Riekes. Gründe und Fragen der Kirchenaustrittsbewegung. Zeitschrift „Theologie und Glaube" 1929, Heft 1, S. 53 ff.

Roesler, Curt Immanuel. Die kirchenrechtl. und staatsrechtl. Bedeutung der Taufe. Jur. Dissert. Zürich 1925.

Rothenbücher. Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908.
Ruck, E. Kirchenrecht. Enzykl. der Rechts- und Staatswissenschaften. (Kohlrausch-Kaskel.) Bd. 29. Berlin 1926.
Sachse. Sind Mitglieder der evgl. Freikirchen im Gebiet der Evgl. Kirche der Altpreuß. Union kirchensteuerpflichtig? Verw. Archiv. 32, 25.
Sägmüller, J., B. Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Bd. 1, 2. Freiburg i. Br. 1914.
Sammlung der Drucksachen der verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung. Tagung 1919-1921. 9. Bd. S. 4667 ff. Berlin 1921.
Schelb, H. Ist der Austritt aus der Evgl. Kirche möglich? J. W. 1929. S. 1106—1107.
v. Scherer, R. Handbuch der Kirchenrechts. 1. Bd. Graz 1886.
Schlegelberger, Fr. Die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen. Berlin 1927.
Schmidt, A., B. Der Austritt aus der Kirche. (Eine kirchenrechtl. und politische Abhandlung.) Leipzig 1893.
Schmidt, A., B. Neue Beiträge zum Austritt aus der Kirche. (Festschrift f. Friedberg 1908, S. 73 ff.)
Schneider, F. Kirchliches Jahrbuch für die evgl. Landeskirchen Deutschlands. Gütersloh 1928.
Schneider, F. Kirchen-Uebertritte und Austritte im letzten Jahrzehnt. Berlin, Evgl. Bund 1920.
Schoen, P. Das evgl. Kirchenrecht in Preußen. Berlin 1903, 1906, 1910.
Schoen, P. Das neue Verfassungsrecht der evgl. Landeskirchen. 1929.
Schoen, P. Kirchenmitgliedschaft. Verw. Archiv Bd. 30, S. 150 ff.
Schwaab, O. Zur Frage der religiösen Kindererziehung. Jur. Dissert. Tübingen 1906.
Schwarzlose, K. Die Mehrdeutigkeit des Begriffes Kirche im Protestantismus . Pr. Pfarrarchiv Bd. 14 (1926) S. 1 ff.
Schwarzlose, K. Gibt es einen Austritt aus der evangelischen Kirche? Pr. Pfarrarchiv Bd. 17, Heft 3 (1929), desgl. J. W. 1928, S. 3210.
Sehling, E. Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. Grundriß der Geschichtswissenschaft Bd. 2, 8. Abschnitt, Leipzig 1907.
Sohm, R. Kirchengeschichte im Grundriß. 16. Aufl. Leipzig 1906.
Sohm, R. Kirchenrecht 1923.
Staudinger, J. Kommentar zum B. G. B. und E. G. B. G. B. 9. Aufl. München, Berlin, Leipzig 1929.
Stier-Sommlo . Verfassung des Freistaates Preußen. Berlin, Leipzig 1921.
Stier-Sommlo und Elster . Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. 3. Bd. Berlin 1928.

Stutz, U. Kirchenrecht in Holtzendorf-Kohlers Enzykl. Bd. 5, S. 276 ff.

Der Toleranzantrag vom 23. 11. 1900 und die Reichstagsverhandlungen aus den Jahren 1900—1902. Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 6, 8.

Violet, B. Die Kirchenaustrittsbewegung. Berlin 1914.

Violet, B. Kirchenaustrittsbewegung. Art. in „Religion in Geschichte und Gegenwart". 2. Aufl. Bd. 3, Sp. 827—832.

Waldecker, L. Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. 11. 1920. Berlin 1921.

Webermann . Das deutsche Vormundschaftsrecht. Ansbach 1929.

Wreschner. Entlassung des Vormundes wegen seines religiösen Bekenntnisses. J. W. 1906, S. 321.

Zeumer, K. Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit . 2. Teil, 2. Aufl. Tübingen 1913.

Abkürzungen.

Drucksachen = Sammlung der Drucksachen der verfassungsgebenden Preuß. Landesversammlung. Tagung 1919/1921 IX. Band.

D. Z. K. R. = Deutsche Zeitung für Kirchenrecht.

Z. K. R. = Zeitschrift für Kirchenrecht (Dove) Berlin.

K. G J. = Entscheidungen des Kammergerichts (Sammlung Johow-Ring).

R. G. G. = „Religion in Geschichte und Gegenwart."

R. F. G. G. = Rechtsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Pr. F. G. G. = Preußisches Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

St. A. Z. = Zeitschrift für Standesamtswesen.

(Die anderen in dieser Arbeit benutzten Abkürzungen sind allgemein gebräuchlich und daher bekannt.)

A. Allgemeiner Teil.

§ 1.

Der Begriff des Kirchenaustritts.

Die Möglichkeit eines Austritts aus der Kirche ist die notwendige Folge der in den Grundrechten der Verfassungen immer wieder proklamierten Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Denn zum Wesen der Bekenntnisfreiheit gehört es, daß es jedem gestattet ist, nicht nur sein Bekenntnis und kirchliche Zugehörigkeit zu wechseln, sondern sich auch völlig von jeder Religionsgemeinschaft zu lösen.

Das erste Kirchenaustrittsgesetz vom 14. 5. 1873 gebrauchte hierfür die Begriffe Uebertritt (vergl. § 1 Abs. 2) und Austritt (vergl. § 1 Abs. 1). Diese beiden auch heute noch oft gebrauchten Begriffe schließen einander an sich nicht aus, und deshalb ist diese Unterscheidung nicht ganz treffend; denn bei beiden ist ein Verlassen der bisherigen Religionsgemeinschaft, ein Austritt aus ihr gegeben.

Der Begriff Uebertritt sollte wie bisher den Wechsel des Bekenntnisses innerhalb der christlichen Kirchen bezeichnen. Dem Gesetz von 1873 lag eine Neuregelung des Uebertritts fern. §§ 41, 42 A. L. R. II. 11 sollte weiter Geltung behalten wonach schon die Teilnahme an den Sakramenten der anderen Kirche und eine ausdrückliche Uebertrittserklärung vor deren zuständigen Geistlichen genügt.

Der Begriff Austritt in diesem Gesetze sollte bezeichnen ein Austreten aus der Kirche ohne weiteren Anschluß an eine Religionsgemeinschaft. Der Austretende wird von Rechteswegen Dissident.[2]) Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Austritt an besondere Formen gebunden. Nur in dieser gesetzlichen Form erwirkte er eine Befreiung von den kirchlichen Lasten. Sollte letzteres auch bei einem Uebertritt eintreten, so mußte hier ebenfalls die gesetzliche Austrittsform gewahrt werden (§ 1, Abs. 3).

Das Kirchenaustrittsgesetz vom 30. 10. 1920 kennt diese Unterscheidung Uebertritt und Austritt nicht mehr, sondern spricht nur noch von einem Austritt. Es versteht darunter die Willenserklärung eines Kirchenmitgliedes, seiner Religionsgemeinschaft nicht mehr angehören zu wollen. Völlig gleichgültig ist es, ob ein Anschluß an eine andere Religionsgesellschaft erfolgt oder nicht. Daher ist auch bei jedem Uebertritt, soweit er von den Lasten der bisherigen Religionsgesellschaft befreien soll, die staatlich vorgeschriebene Austrittsform notwendig. [3])

---

2) Vgl. den Begriff „Dissident" auf S. 63 f. der Arbeit.
3) Beim Uebertritt innerhalb der evgl. Landeskirche z. B. zur alt-lutherischen Gemeinde sind Erleichterungen möglich. (Preuß. Ges. v. 23. 5. 1908, Art. 2 Ges. S. S. 155.)

Geht man von diesem Begriff Austritt aus, so kommt man zu der viel klareren Unterscheidung „Austritt mit folgendem Uebertritt" und „Austritt mit folgender Konfessionslosigkeit". Diese beiden Begriffe zeigen sofort das Gemeinsame: den Austritt aus der bisherigen kirchl. Gemeinschaft. Er allein ist für das Austrittsgesetz von 1920 von Bedeutung.

Wenn die staatliche Gesetzgebung den Austritt aus der Kirche ordnet, so kann sie mit dem Begriff „Kirche" nur die ihr sichtbare Rechtsgemeinschaft meinen, nicht etwa die Bekenntniskirche [4]). Erfolgt mit dem Austritt aus der Rechtskirche auch immer gleich ein Ausscheiden aus der Bekenntniskirche? [5]). Das liegt allein im Willen des Ausscheidenden. Die

---

4) Vgl. KGJ 31 A 33, OLG 40-81, Schoen Verw.-Archiv Bd. 30, S. 153

5) Wenn Neumeyer (Bd. 1 S. 383, 385, 389, 395, 400) es als „unbezweifelt Rechtens" hinstellt, daß ein Austritt aus der (kirchl. d. Verf.) Organisation unzulässig ist, wenn er nicht zugleich Austritt aus dem Bekenntnis ist", so ist dagegen zu sagen:

a) Tritt ein Lutheraner aus der Landeskirche aus, weil er sein Bekenntnis in ihr nicht genügend gewahrt glaubt, so müßte er nach Neumeyer auch gezwungen sein, sein evgl. Bekenntnis aufzugeben. Das würde aber einen Gewissenszwang bedeuten und auch gegen das Grundrecht der Gewissensfreiheit verstoßen. (Aehnlich auch Schoen, Verw.-Archiv 30 S. 153, Anm. 92.)

b) Die Bekenntniskirche ist keine rechtl. Organisation. Sie ist daher jeglichem Zugriff des Staates entzogen. Es ist also undenkbar, daß der Staat mit dem Austritt aus der Rechtskirche auch gleichzeitig den Austritt aus der Bekenntniskirche verlangen kann.

Ebensowenig zutreffend ist das andere, was Neumeyer (S. 389) behauptet, daß auch eine Zugehörigkeit zur öffentl.-rechtl. Organisation des Bekenntnisses nicht weiter bestehen kann, wenn die Beziehung zu dem Bekenntnis selbst gelöst ist. Das erweckt die falsche Vorstellung, als ob sofort mit dem Bruch des Bekenntnisses — einer inneren tatsächlichen, dem Rechtsleben entzogenen Handlung — sofort ein Bruch mit der Rechtsgemeinschaft von selbst stattfinde. Das entspricht nicht der Wirklichkeit. Es ist durchaus denkbar, daß jemand, obwohl er schon innerlich mit seinem Bekenntnis zerfallen ist, aus äußeren Gründen der Rechtsgemeinschaft seines Bekenntnisses weiter angehört. Er muß selbst auch nach außen den Bruch mit seinem Bekenntnis durch den Austritt aus seiner kirchlichen Rechtsgemeinschaft dokumentieren.

Marsson (DJZ. 1920, S. 742) begeht einen ähnlichen Fehler indem er behauptet: „Der Christ, der aus der Kirche austritt, hört von Staatswegen auf Christ zu sein". Die Nichtzugehörigkeit zur Rechtskirche hat durchaus noch nicht die Eigenschaft als Nichtchrist im Gefolge. Wollte dies das Gesetz aussprechen, so würde es unbedingt in die innerkirchlichen Verhältnisse eingreifen.

Metz (Verw. Arch. 32, S. 429) sieht in der Tatsache, daß der Austritt nicht notwendig ein Ausscheiden aus der Bekenntniskirche bewirkt, die Gefahr, daß der Ausgetretene nie davor sicher ist, in einem anderen deutschen Lande von einer Religionsgesellschaft seines ehemaligen Bekenntnisses in Anspruch genommen zu werden als Mitglied mit der Begründung, er habe in der Zwischenzeit durch sein Verhalten die Nichtaufgabe seines Bekenntnisses bekundet.

Dieses Bedenken halte ich für unbegründet; denn erstens wird jede Kirche vorher genaue Erkundigungen einziehen ehe sie jemanden zum Mitglied macht, und zweitens hat der Betreffende als Beweismittel seines Austrittes die Austrittsbescheinigung des Amtsgerichtes oder Standesamtes seines früheren Wohnsitzes.

Frage ist zu bejahen, wenn er religionslos werden will oder zu einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft übertritt. Sie ist zu verneinen, wenn der Ausscheidende trotz seines Austritts sein evgl. Bekenntnis nicht aufgeben will; dann gehört er trotzdem weiter der evgl. Bekenntniskirche an. Diese Frage kann praktisch werden beim Ausscheiden aus der Landeskirche und Eintreten in die altlutherische oder reformierte Kirche. Da der Uebertretende immer noch der evgl. Bekenntniskirche angehört, erübrigen sich die besonderen Formalitäten des Uebertritts, wie sie sonst nötig sind.

Für den Austritt aus der kathol. Kirche ist diese Frage bedeutungslos. Nach der Definition Bellarmins, die in der römisch-katholischen Kirche allgemein gilt, ist Kirche die sichtbare Organisation aller Gläubigen unter dem Papst als Oberhaupt, das Reich Gottes auf Erden. Kirche im Rechtssinne und Bekenntniskirche sind völlig eins. Daraus folgt, daß ein Austritt aus der Rechtskirche zugleich ein Ausscheiden aus der Bekenntniskirche bedeutet. [6]).

Wichtig ist für den Begriff des Kirchenaustritts noch die Frage, die Schwarzlose in einem Aufsatz [7]) berührt: Gibt es einen Austritt aus der „evangelischen Kirche"? Er geht in seinem Aufsatz davon aus, daß das amtliche Austrittsformular besage, daß der Austretende aus der evangelischen bezw. katholischen Kirche ausgeschieden sei. Für den Austritt aus der katholischen Kirche besteht kein Zweifel, daß er erfolgen kann; denn die katholische Kirche ist eine einheitliche Organisation und der einzelne Katholik — mag er in Deutschland seinen Wohnsitz haben, wo er will — er gehört ein und derselben Kirche an. Er kann auf Grund seines Wohnsitzes seinen Austritt erklären und wird dabei immer aus der katholischen Gesamtkirche austreten. Anders ist es dagegen beim Austritt aus der evangelischen Kirche. Sie ist keine einheitliche Rechtsgemeinschaft in Deutschland. Auch der deutsche Evangelische Kirchenbund ist nur eine lose Zusammenfassung der 28 Landeskirchen, von denen jede eine autonome Religionsgesellschaft nach Art. 137 RV. bleibt. Man kann also nicht von einer evgl. Gesamtkirche sprechen. Auf Grund dieser Erwägungen schlägt Schwarzlose vor, daß bei der Austrittsbescheinigung klar gesagt wird, „ob der Austritt aus der evgl. Gesamtkirche oder nur aus einer Teilkirche bescheinigt wird". (S. 208). [8])

---

6. Liedgens S. 26, Schmidt Austritt S. 238 f., Schwarzlose, Pr. Pfarrarchiv Bd. 14, S. 3.
7. Preuß. Pfarrarchiv Bd. 17, Heft 3.
8) Schwarzloses Ausführungen sind sehr angegriffen worden:
   a) v. Bonin sagt, daß das Austrittsgesetz, wenn es nur kurz von einem Austritt aus der „Kirche" redet, einen solchen „aus der Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Organisation von Anhängern des betreffenden Bekenntnisses" meinte. (Preuß. Pfarrarchiv Bd. 17, S. 305.) Dieser Einwand ist völlig unverständlich, umsomehr da das Austrittsgesetz von einem „Austritt aus der Kirche" garnicht redet, der Ausdruck „Kirche" kommt nicht ein einziges Mal im Gesetze vor. Nur das Gesetz von 1918 kennt diesen Ausdruck. Ebenso unverständlich ist, was v. Bonin (S. 306) mit dem Begriff „Kirche" als ein „Mittelding zwischen der juristischen Kirche und der unsichtbaren Kirche" der evgl. Theologen meint.

Es kann Schwarzlose nicht bestritten werden, daß wohl einen Austritt aus der katholischen Gesamtkirche gibt, aber nicht aus der evgl. Gesamtkirche, sondern nur aus einer Landeskirche. Es gibt keine die Landeskirchen umfassende evgl. Gesamtkirche als Rechtsgemeinschaft, als Rechtskirche, sondern nur eine gemeinsame Bekenntniskirche, die als geistige Größe keiner rechtlichen Ordnung bedarf.

Wenn es aber — wie eben festgestellt wurde — keine evgl. Gesamtkirche als Rechtskirche gibt, so genügt meiner Meinung nach völlig die Bemerkung des Austrittsformulares „ausgetreten aus der evgl. Kirche". Es kann doch nur die Landeskirche oder eine andere evgl. Teilkirche in Frage kommen, welcher der Ausgetretene zugehört.

Die Feststellung: es gibt nur einen Austritt aus der „Landeskirche" bedeutet fernerhin noch — was Schwarzlose nicht erwähnt — daß es keinen Austritt aus einer Kirchengemeinde mit Verbleib in der Landeskirche gibt. Diese Reglung finden wir in fast allen Landeskirchen mit Ausnahme der hessen-kasselschen und schleswig-holsteinischen. Dort ist es möglich an Orten mit mehreren kirchlichen Gemeinden verschiedenen evgl. Bekenntnisses von einer Gemeinde zur anderen überzutreten ohne daß damit ein Verlust der landeskirchlichen Zugehörigkeit verbunden sein braucht.[9])

§ 2.

Die staatliche Reglung des Kirchenaustritts.

Es entsteht die Frage: Hat der Staat überhaupt die Kompetenz gesetzliche Regeln aufzustellen für den Austritt aus der Kirche? ist nicht vielmehr die Kirche zuständig den Austritt aus ihrer Gemeinschaft als „ihre Angelegenheiten" im Sinne des Art. 137 3 RV. zu regeln? Man muß Außen- und Innenverhältnis (forum externum u. internum) unterscheiden. Das Gesetz vom 30. 11. 1920 beschränkt in keiner Weise das Recht der

---

b) Schelb (JW. 1929 S. 1106) hält einen Austritt aus der evgl. Kirche möglich. Sie ist die Gesamtheit aller evgl. Christen und zwar ist sie „keine Fiktion sondern eine Tatsache". Daß es eine Gesamtheit der evgl. Christen gibt, wird garnicht bestritten, wohl aber daß das ein Rechtsbegriff ist, was auch Schelb in seinen Ausführungen nicht beweisen konnte.

c) Auch die Darlegungen von Comte (JW. 1929 S. 1106) überzeugen nicht. Daß die evgl. Kirche als Volkskirche existiert und in der Form der Landeskirchen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung ein Rechtsgebilde geworden ist, ist ohne weiteres richtig. Aber daß es eine evgl. Gesamtkirche geben soll, die Rechtsorganisation ist, ist damit noch nicht bewiesen.

Alle drei, Bonin, Schelb und Comte, haben eine falsche Problemstellung: es kommt nicht darauf an nachzuweisen, daß es eine evgl. Kirche gibt, die alle Landeskirchen umfaßt, sondern daß diese Kirche eine rechtliche Organisation ist. Nur aus einer solchen kann der Staat den Austritt regeln und nicht aus der nichtjuristischen Volkskirche oder Gesamtheit der Evangelischen. Gleicher Ansicht wie Schwarzlose ist Giese (JW. 1929 S. 1107—1108) und Meyer (Pfarrarchiv Bd. 17, S. 306).

9. Verfass. der evgl. Landeskirche von Schleswig-Holstein § 63, Verfass. der Landeskirche von Hessen-Kassel § 4, Abs. 2, S. 1, Text bei: Giese-Hosemann, Bd. 1, S. 240, 271.

Kirche, den Austritt selbständig zu regeln, soweit innerkirchliche Folgen in Betracht kommen sollen. Es besteht auch die Möglichkeit, daß die Kirchen -- aber immer nur für innerkirchliche Wirkungen — den Austritt aus ihrer Gemeinschaft vollkommen anders als der Staat ordnen.[10]). Das zeigt deutlich die Stellung der kathol. Kirche zum Kirchenaustritt.

Sobald es sich aber um den Austritt mit „bürgerlicher Wirkung" handelt, d. h. mit Wirkung auch gegen Staat, Gerichte und Verwaltungsbehörden, hat allein der Staat das Recht, den Austritt zu ordnen. Er hat nach Art. 135 RV. allen Bewohnern des Reiches volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zugesichert. Da der Austritt aus der Kirche unbedingt zum Wesen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gehört, so muß der Staat dem Einzelnen jederzeit die Austrittsmöglichkeit gesetzlich schützen und besonders hinsichtlich der Folgen eine klare Rechtslage schaffen; denn die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft erzeugt Rechte und Pflichten, die ebenfalls für das öffentliche Leben Bedeutung besitzen (z .B. das Recht der Eltern zur religiösen Erziehung der Kinder, die Pflicht zur Leistung von Kirchensteuern). Würde der Staat diese Regelung den einzelnen Kirchen überlassen, so wäre es nicht ausgeschlossen, daß durch die kirchliche Gesetzgebung die Austrittsmöglichkeit so erschwert werden könnte, daß damit die Glaubensfreiheit illusorisch würde. Aus diesen Erwägungen heraus ergibt sich die Berechtigung wie Verpflichtung des Staates, den Austritt aus der Kirche selbst zu ordnen. [11]) [12]) [13])

---

10) Vgl. Giese Jahrb. d. öffentl. Rechts, Bd. 13 (1925) S. 290.

11) Anschütz, Reichsverfassung 1921, S. 352; Hatschek, Reichsstaatsrecht S. 135 ; Hatschek, deutsches und preußisches Staatsrecht, Bd. 1, S. 225; Giese, Hdwb. d. Rechtswiss., Bd. 1, S. 480; Kahl, Kirchenrecht, S. 303; Meß, Arch. d. öffentl. Rechts, Bd. 10, S. 3; Oeschey, S. 41; Rieder, S. 130; Schmidt, Austritt, S. 19 ff., Schoen, Kirchenrecht I, S. 194.

12) Anders dagegen bei einem Ausschluß aus der Kirche. Er ist reine interne kirchliche Angelegenheit (Lilienthal, S. 47 f.). Der Staat ist nicht berechtigt, Voraussetzungen und Rechtmäßigkeit des Ausschlusses zu prüfen (vgl. RGZ. 26, S. 277 ff.) denn sie beruhen meist in den dogmatischen und sittlichen Grundsätzen der Kirchen. „Ein staatliches Kirchenausschlußgesetz ist eine rechtliche Unmöglichkeit" (Rieder, S. 137).

13) Anderer Ansicht ist Neumeyer (Bd. 1, S. 388 f.): Die staatlichen Vorschriften über den Austritt aus der Kirche sind dazu da, Reste eines allgemeinen Bekenntnisstandes besonders gegen Erwachsene zu konservieren. Jede Vorschrift, ohne deren Befolgung der Staat einen Austritt nicht anerkennt, wirkt als Zwang und beschränkt die freie Bekenntnisbestimmung. Dabei übersieht Neumeyer, daß es sich in Deutschland um privilegierte öffentlich-rechtliche Korporationen handelt, denen der Staat eine große Anzahl in das öffentliche Rechtsleben eingreifende Befugnisse verliehen hat, über deren Auswirkung er vermöge seiner Aufsicht zu wachen hat. Darüber, daß sich für das Rechtsleben wichtige Handlungen nicht völlig ohne rechtl. Formen und staatl. Vorschriften vollziehen können, besteht doch kein Zweifel. Die „Beschränkung der freien Bekenntnisbestimmung" geschieht nur im Interesse der Rechtssicherheit und innerhalb der notwendigen gesetzlichen Schranken. (Das hier Gesagte gilt auch für Meß Verw. Arch., Bd. 32, S. 425.)

Das ist seit 1918 durch eine ganze Reihe neuer Gesetze, meist Landesgesetze, geschehen. Aber da das Austrittsrecht eine notwendige Folge von Art. 137 RV. ist, kann die Landesgesetzgebung es nicht einschränken oder gar ausschließen. In einem solchen Falle wäre die Anordnung der Landesgesetzgebung mit der Reichsverfassung unvereinbar und daher nichtig.

Reichsgesetzlich kommen nur einige Vorschriften des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung zur Anwendung (v. 15. Juli 1921 RGBl. 1921 S. 939) und zwar die Vorschriften der §§ 2, 3 und 5 über das Alter der Religionsmündigkeit (annus discretionis). Landesrechtlich wurde der Kirchenaustritt geregelt [14]):

1) in Preußen durch Art. 76 preuß. V. U. v. 1919 und das Ges. v. 30. 11. 1920) GS 1921 S. 119.

2) in Bayern durch § 17 III. bayr. V. U. und die Ministerialbekanntmachung v. 16. 1. 22) G. V. Bl. 1922 Nr. 3 S. 15 ff).

3) in Sachsen durch das Kirchenaustrittsgesetz v. 4. 8. 1919 (G. V. Bl. 1919 S. 205) mit Ausführ. V. O. v. 4. 8. 1919 (G. V. Bl. S. 206) und Novelle v. 26. 1. 1920 (G. V. Bl. 1920 S. 20).

4) in Württemberg durch das Ges. über die Kirchen vom 3. 3. 1924, §§ 11 bis 16 (Reg. Bl. 1924 Nr. 13 S. 93 ff.).

5) in Baden durch das Ortskirchensteuergesetz v. 30. 6. 1922 Art. 18, 19. (G. V. Bl. 1922 S. 501) und Landeskirchensteuergesetz v. 30. 6. 1922 Art. 11 (G. V. Bl. S. 493 ff).

6) in Thüringen durch das Kirchenaustrittsgesetz v. 8. 7. 1922 (G. S. 1922 S. 338).

7) in Hamburg durch das Ges. betr. den Austritt aus einer staatl. anerkannten religiösen Gemeinschaft v. 15. 12. 1919 (Amt Bl. 1919 S. 2117) und die Novelle v. 23. 10. 1922 (G. V. Bl. 1922 S. 537).

8) in Bremen durch § 3 der Steuer V. O. für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen v. 9. 11. 1922 (G. Bl. 1922 S. 607 f.).

9) in Oldenburg durch das Ges. betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentl. Rechts v. 18. 5. 1922 (G. Bl. 1922 S. 903 f.).

10) in Braunschweig durch das Ges. über den Austritt a. d. Kirche v. 23. 1. 1919 (G. V. Slg. 1919 S. 31).

11) in Anhalt durch das Gesetz über den Austritt aus einer Religionsgesellschaft v. 31. 3. 1920 (G. S. 1920 S. 49 ff.).

12) in Lippe durch das Ges. betr. den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft v. 16. 5. 1919 (L. K. Bl. 1919 Nr. 15 S. 329 f.).

---

14) Vgl. die Zusammenstellung von Giese, Jahrb. d. öffentl. Rechts 1925 S. 290 ff.

§ 3.

Die Stellung der Kirchen zum Kirchenaustritt.

Die katholische Kirche hält sich auch jetzt noch für die alleinige rechtmäßige christliche Kirche. Nur wer dieser Kirche angehört, wird selig. Für alle anderen auch die aus ihr Austretenden gilt das Wort Eugen IV. in seiner Bulle „Cantate Domino“ V. 4. II. 1441 (§ 15):

> „. . . sed nec Judaeos aut haereticos atque schismaticos aeternae vitae fieri posse participes sed in ignem aeternum ituros qui paratus est diabolo et angelos eius (Mtth. 25. 41), nisi ante finem vitae eidem (sc. Ecclesiae) fuerint aggregati.“[15])

Die Mitglieder der anderen christl. Kirchen sind für sie nur „excommunicati tolerati“[16]). Als die einzige wahre Kirche erhebt sie daher den Anspruch, daß alle Getauften bei denen die Taufe vollzogen ist „. . . in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti cum intentione faciendi, quod facit ecclesia . . .“[17]) — also auch die Getauften der anderen christlichen Kirchen — der kathol. Kirche angehören. Dem Taufakt wohnt eine unverlierbare Kraft inne, der character indelibilis. Wer einmal getauft ist, gehört für immer der kathol. Kirche an. „Jeder Getaufte ist notwendig Katholik; denn er kann nicht Christ sein, ohne der kathol. verfaßten Christenheit anzugehören.“ [18]) Diesen berühmten Rechtsgrundsatz der kathol. Kirche hat Papst Pius IX. in seinem bekannten Brief an Kaiser Wilhelm I. vom 7. 8. 1873 ebenfalls ausgesprochen. [19]) Dieser Grundsatz ist es auch, der eine völlige Trennung von der kathol. Kirche nach kanonischem Recht undenkbar macht. Wird der Austritt dennoch versucht, so liegt ein schweres kirchliches Verbrechen vor, das die große Exkommunikation durch den Papst nach sich zieht. [20])

Infolge des „character indelibilis“ der Taufe kann aber andrerseits wieder diese Exkommunikation nicht Ausschluß aus der Kirche bedeuten, sondern nur Verlust von kirchl. Heilsgütern. [21]) Der Exkommunizierte — auch der Ausgetretene — bleibt nach kanon. Recht weiter Angehöriger der Kirche, ihrer Verfassung und ihren Dogmen unterworfen, ist aber bis zur richterlichen Absolution von der Gemeinschaft ihrer Gnaden und Segnungen ausgeschlossen.

Diese Auffassung der kathol. Kirche ist für den Staat nicht maßgebend. Zwar kann er nicht verhindern, daß sie den Austritt innerkirchlich verbietet und bestraft. Aber er muß Anordnungen treffen, daß dadurch nicht die von ihm gewährte Bekenntnisfreiheit verletzt wird, und muß die Möglichkeit geben, daß ein nach staatlichen Vorschriften erklärter Austritt aus der kathol. Kirche in vollem Umfange rechtswirksam ist.

---

15) Mirbt, Quellen 1924, S. 237, Nr. 402.
16) Cod. Jur. Can. 2258, § 1.
17) Conc. Trident. Seß. 7 De Baptismo canon 4. Text bei Richter Canones et Decreta S. 41.
18) Sohm, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 119, COD. Jur. Can. can 732 § 1.
19) Mirbt, Quellen S. 469, Nr. 611.
20) Cod. Jur. Can.: can. 1325 § 2; 2314 ff.
21) Bredt II., S. 404, 414; Richter, S. 1020; Ruck, S. 11 f.; Sägmüller II., S. 29, 30; Eichmann, Strafrecht, S. 90 f.

Für die evangelische Kirche bedeutet „Taufe" den Erwerb der Eigenschaft als Christ. Die Mitgliedschaft in der taufenden Kirche wird erst erworben durch die Erziehung in der kirchlichen Lehre und durch die Konfirmation als deren Abschluß. Ohne Taufe ist eine Kirchenmitgliedschaft nicht möglich. Diesen Grundsatz der evgl. Kirche finden wir nicht in der Verfassung der Evgl. Kirche der Altpreußischen Union, sondern im § 13 des **Kirchenzuchtgesetzes**[22]):

„Ungetaufte sind nicht als Kirchenglieder anzusehen und können deshalb weder zur Konfirmation noch zur Ausübung der den Kirchengliedern zustehenden Rechte zugelassen werden." (§ 13 S. 1.)

An diesen § 13 schließt sich auch der Entscheid des Bremer Senates im Bremer Taufstreit 1905:

„Die Taufe bildet kirchenrechtlich die unentbehrliche Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur christl. Kirche als öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie ist daher die Bedingung für den Eintritt der an sie geknüpften Wirkungen, sodaß also die Anwartschaft auf die Ausübung kirchl. Rechte, insbesondere die Berechtigung Mitglied einer christl. Gemeinde zu werden .... ohne gültige Taufe nicht erworben werden kann."[23]).

Die evgl. Kirche kennt nicht den character indelibilis der Taufe, erhebt daher auch nicht den Anspruch, daß alle Getauften ihr angehören und daß sie auch noch über die Ausgetretenen Gewalt habe. Sie erkennt den freien Willen des Einzelnen an und hält ihn nicht durch Strafandrohungen vom Kirchenaustritt zurück. Daher hat auch der Evangelische Oberkirchenrat, von dem der Staat ein Gutachten über das Kirchenaustrittsgesetz forderte, keine grundsätzlichen Bedenken dagegen erhoben.[24]).

Die obersten kirchl. Behörden haben in den einzelnen Ländern Anweisungen über das Verhalten der evgl. Kirche zu den Ausgetretenen gegeben. Sie richten sich meist an die Pfarrämter und betreffen die Stellung der Kirche zur Taufe, Konfirmation, Teilnahme am heiligen Abendmahl, Trauung, Beerdigung, Wiederaufnahme der Ausgetretenen. Für Preußen gilt der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 20. 12. 1920 betreffend das Verhalten der Kirche zu den Ausgetretenen.[25]).

---

22) Kirchenges. betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung vom 30. 7. 1880 (KGVBl. S. 116).

23) DZKR. Bd. XVII S. 255; Roesler, S. 27.

24) Drucksachen der verfaß. geb. Preuß. Landesversammlung 1919-21 9. S. 4679 ff Schoen Verfassungsrecht S. 86.

25) Lütgert S. 41; in den übrigen Ländern s. R.G.G. II. Aufl. Bd. III Sp. 827.

B. Die geschichtliche Entwickelung in Preußen.

Die geschichtliche Betrachtung kann nicht erst an dem Zeitpunkt einsetzen, da im Gesetze zum ersten Male von einem Austritt aus der Kirche die Rede ist. Denn der Austritt ist das letzte Glied in der geschichtlichen Entwicklung des Toleranzgedankens und der Bekenntnisfreiheit. Diese beiden sind letztlich die Motive für die gesetzliche Feststellung der Möglichkeit eines Kirchenaustrittes. Ohne sie ist der Kirchenaustritt nicht denkbar. So wird in diesem Zusammenhange auch von der Toleranzidee und der Bekenntnisfreiheit zu sprechen sein, soweit sie für den Austritt Bedeutung erlangten.

§ 4.

Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden.

Die Kirche des Mittelalters kannte weder Uebertritt noch Austritt. Sie war d i e christliche Kirche und als solche ein Zwangsverband. Seinem Wesen und seinem Gedanken nach war das heilige römische Reich deutscher Nation auf den Bestand der katholischen Kirche gegründet und ohne sie nicht denkbar. Die Zugehörigkeit zum Staate war vermöge des unum corpus christianorum . . . bedingt durch die Zugehörigkeit zur Kirche. Staatliche und kirchliche Mitgliedschaft stehen im mittelalterlichen Staate in engem Zusammenhange. Wer außerhalb der Kirche stand, „hatte keinen Rechtsboden unter den Füßen." [1] [2]).

Der Verlust der kirchlichen Rechte wirkte auch auf die Rechtsstellung im Staate, die aus der Kirche Ausgestoßenen gehörten nicht mehr dem Staate an. Daher erfolgte auf die von der Kirche verhängte Exkommunikation notwendig die Reichsacht.

Diese für das Mittelalter so selbstverständlichen Gedanken erfuhren ihre erste Erschütterung durch die Reformation. Da entstand durch Luther, ursprünglich ungewollt, eine zweite christliche Kirche neben der römisch-katholischen Kirche. Wenn sie auch erst durch den Augsburger Religionsfrieden rechtlich als zweite christliche Kirche anerkannt wurde, so hatte sich doch schon vorher gezeigt, daß man mit ihr als einem neuen Faktor rechnen müsse. Der Gedanke der e i n e n christlichen Kirche ist durch die Reformation tatsächlich durchbrochen worden. Das zeigen deutlich die religiösen Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555: Die Landesherren — nicht die Untertanen! — erhielten Religionsfreiheit.

1) Rieker S. 115; Hinschius Kirchenrecht Bd. V. S. 373 ff.; Rothenbücher S. 5.
2) Die Juden hatten das ganze Mittelalter. Sonderrechte.

Es galt der Grundsatz Cuius regio, eius religio. Andersgläubigen Untertanen wird das beneficium emigrationis gewährt. [3]) Der Religionsfriede brachte keine endgültige Lösung und so entbrannten die Kämpfe zwischen beiden Kirchen aufs neue und fanden ihren Höhepunkt im Dreißigjährigen Kriege.

Die Zeit von 1555 ist für unsere Betrachtung nicht von besonderer Bedeutung. Wichtig sind dagegen einige religiöse Bestimmungen des westfälischen Friedens.

Der Augsburger Religionsfriede wird bestätigt, d. h. es wird das Reservatum ecclasiasticum und das jus reformandi anerkannt, letzteres eingeschränkt durch die Festsetzung des Jahres 1624 als annus decretorius

Mit dem jus reformandi ist im Augsburger Religionsfrieden und im Westfälischen Frieden zum ersten Male der Uebertritt von einer Kirche zur anderen gesetzlich gewährleistet und geregelt, allerdings nur für die Landesherren und deren Familien. Die Untertanen mußten dieses Bekenntnis der Landesherren annehmen oder „durften" auswandern. [4]). Sie hatten das beneficium emigrationis, das vor dem Frieden meist mit Güterkonfiskation verbunden war, jetzt aber viel milder gestaltet wurde.

Bredt [5]) sieht in diesem beneficium emigrationis „einen ersten schwachen Schatten" des Kirchenaustritts. Dieser Meinung kann ich mich nicht anschließen. Viel richtiger halte ich das was Bredt an anderer Stelle [6]) sagt daß das beneficium emigrationis „ein Ansatz zu dem" ist „was wir heute Toleranz nennen". Das beneficium ist seinem Wesen nach zunächst eine Gestattung der Kirche des Landesherren fern zu leben. Da der Landesherr kraft göttlicher Ordnung nicht nur für das zeitliche Wohl, sondern auch für das ewige Heil seiner Untertanen zu sorgen hatte, so konnte der einzelne Untertan sich dieser geistlichen Fürsorge seines Landesherrn nicht durch eine persönliche Erklärung entziehen, sondern — wenn ihn dieser in seinem Lande nicht duldete — nur dadurch, daß er aufhörte, Landesangehöriger zu sein und auswanderte. Sonst gehörte er kraft seiner Landesangehörigkeit auch unbedingt zur Landeskirche. [7]) Zugrunde lag hier ursprünglich der Gedanke der religiösen Geschlossenheit des Gebiets. Wie das früher für die katholische Kirche galt, so galt es auch jetzt für die neue evgl. Kirche: der Wohnsitz im Lande begründet die Unterworfenheit unter die Landeskirche.

So tritt beim beneficium zu der Erlaubnis, nicht der Landeskirche beitreten zu brauchen, noch notwendig die Erlaubnis zur Auswanderung. In beidem kann man zwar noch nicht ein Austrittsrecht sehen, wohl aber schon Anzeichen beginnender Toleranz spüren.

---

3) Vgl. damit die Brandenburgische Kirchenordnung von 1540: „Ist aber jemands des eigensinnigen gemüts, und wie Paulus sagt, zenlisch, der sich unserer Christl. Ordnung zu vergleichen nicht gedenkt, den wollen wir also hiemit gnediglich erleubt haben sich an die oerter zu begeben, da er seins gefallens gebaren möge." (Text bei Richter Evgl. Kirchenordnungen Bd. I S. 323.

4) Duldete sie d. Landesherr, so hatte er ihnen die devotio domestica, auswärtigen Gottesdienstbesuch und Gewissensfreiheit zu gewähren.

5) Bredt Bd. II, S. 160.

6) Bredt, Bd. I, S. 116.

7) Braun Z. f. K. R (1887) Bd. XXII, S. 322. Köhler S. 2, Oeschey S. 11.

§ 5.
Vom Westfälischen Frieden bis zum Untergang des Deutschen Reiches 1806.

Das Kennzeichen der folgenden Zeit bis zur Gegenwart ist die immer stärker werdende Toleranz. Freilich handelt es sich zunächst nur um eine Duldung, von der jedoch einzelne Bekenntnisse ausgeschlossen waren. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts setzt sich allmählich die völlige religiöse und staatliche Gleichberechtigung der Bekenntnisse durch, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts noch verstärkt wird durch die besondere Betonung der religiösen Freiheit des Individuums.

Der Gedanke der Toleranz ist ein praktischer Erfolg der großen Geistesströmung, die diesem Zeitabschnitt sein besonderes Gepräge gibt, der Aufklärung . Ihre Herrschaft reicht bis in das 19. Jahrh., und sie versucht in ihrer Reaktion gegen die kirchlich bestimmte Kultur des Mittelalters für alle Vorgänge innerhalb und außerhalb des Menschen ein System der natürlichen Erkenntnis und Weltanschauung zu finden. [8]).

Wenn auch schon früher (seit der Reformation) Anzeichen einer beginnenden Toleranz zu spüren sind [9]), so geben doch erst die Gedanken der Aufklärung, vor allem ihrer Philosophie dem Toleranzgedanken die eigentliche Lebensfähigkeit Sie war Gegnerin des Autoritätsglaubens des Mittelalters und löste das menschliche Denken los von den vorgeschriebenen Bahnen des kirchlichen Dogmas. Für sie sind die Gegensätze zwischen einer kathol. und protestantischen Auffassung des Christentums ausgelöscht. [10]) Diese philosophische Anschauung verbunden mit der naturrechtlichen Auffassung vom Staat [11]) sind die Grundlagen der Toleranz.

Die reformierten Fürsten verwirklichten in ihren Ländern den Toleranzgedanken zuerst. So bekannte sich in Preußen Friedrich d. Gr. als erster zum Toleranzgedanken. In Bd. 1 seiner Oeuvres Historiques schreibt er, im Kapitel: „De la Superstition et de la Réligion“ „Le faux zèle est un tyran qui dépeuple les provinces, la tolérance est une tendre mère qui les soigne et les fait fleurir.“ [12])

8) Sohm, Kirch. Gesch. S. 166 f., Rieker, S. 226; Sehling, S. 35; Preuschen-Krüger IV. S. 58;

9) So verlangten d. Reformatoren d. jus emigrationis und waren gegen die Ketzerverbrennung. Vgl. Luther in seiner Schrift „An den christl. Adel deutscher Nation von des christl. Standes Besserung“ „So sollt man die Ketzer mit Schriften nit mit Feur ubirwinden, wie die alten Väter than haben. Wenn es Kunst wäre, mit Feur Ketzer ubirwinden, so wären die Henker die gelehrtesten Doctores auf Erden.“ Bd. 21, S. 341.

10) Hoffmann, R.G.G. I. Aufl. Bd. V. Sp. 1278.

11) Recht, Staat, Obrigkeit sind aus dem freien vernünftigen Willen des Menschen entstanden aus dem Gesellschaftsvertrage (pactum unionis). Zugunsten des Staates hat der einzelne auf seine natürliche Freiheit verzichtet (pact. subiectionis). Daraus folgt: der Staat hat alle öffentl. Gewalt im Staatsbereiche und alle sonstige Gewaltübung im Staate beruht auf Delegation seitens der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt ist omnipotent.

12) Oeuvres Historiques Bd. I. S. 212. Nicht übersehen werden darf der merkantilistische Gedanke, der sich hier zeigt. Es gilt die Bevölkerung im Lande zu halten; denn je mehr Bevölkerung, desto mehr Produktion innerhalb des Landes. Auch das ist ein Grund zur Toleranzübung. (vgl. R.G.G. Bd. V. S. 1278.)

Dieser Standpunkt bestimmte auch sein Verhalten gegenüber Schlesien. Im Berliner Frieden 1742 sicherte er zu:

„Se. Majestät, der König von Preußen, wird die katholische Religion in Schlesien in statu quo erhalten, ohne daß dadurch die den Evangelischen zugestandene Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt werde". [13]).

Den gleichen Grundsatz finden wir wieder im Wöllnerschen Religionsedikt [14]) von 1788, erlassen von Friedrich Wilhelm II. § 2 dieses Ediktes gewährt die Gewissensfreiheit; aber knüpft gleichzeitig an die Gewährung die Bedingung:

„. . . solange ein jeder ruhig als guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meynung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen . ."

Damit sind auch die Grenzen der Toleranz in jener Zeit gegeben. Die Glaubensfreiheit war nicht uneingeschränkt. Ein Recht zur freien Meinungsäußerung in religiösen Angelegenheiten hatte der einzelne Staatsbürger nicht. Es wird ihm aber schon ein Wechsel des Bekenntnisses gestattet „aus innerer, eigener, freyer Ueberzeugung" (§ 3 des Ediktes).

Erst das allgemeine Landrecht von 1794 sichert in den §§ 1—10 im 2. Teil und 11. Titel (§§ 1—10 ALR. 2. 11) völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit zu (§§ 1, 2). Mit Aufstellung dieses Grundsatzes von der individuellen Gewissensfreiheit ist auch das Ausweisungsrecht der Landesherren wegen des religiösen Bekenntnisses hinfällig geworden. Es darf niemand wegen seiner religiösen Meinung verfolgt und verspottet werden (§ 4). So wie die Glaubensfreiheit des Einzelnen gesetzlich festgelegt ist, ist auch die Parität der beiden christl. Kirchen dem Staat gegenüber im A.L.R. gesetzlich festgelegt.

Wichtig sind für unsere Betrachtung die §§ 40—42. Sie erkennen das Recht des Uebertritts an. Einen völligen Austritt aus einer Religionsgemeinschaft kennt das A.L.R. noch nicht, ebenso ist der Uebertritt vom Christentum zum Judentum nicht gestattet [15]). In allen Bestimmungen, die das A.L.R. in Religionsangelegenheiten für den einzelnen Bürger trifft, macht es die unausgesprochene Voraussetzung: Jeder Preuße muß zu einer anerkannten Religionsgesellschaft gehören. Das zeigen die Vorschriften über den Taufzwang (A.L.R. 2. 11. Anhang § 131):

„Kinder christlicher Eltern sollen längstens 6 Wochen nach der Geburt getauft werden." [16]).

und die kirchliche Eheschließung (§ 136 ALR II. 1)

„Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen."

13) Jacobson, Kirchenrecht S. 47, Anm. 34 a.

14) Text bei Rabe, Bd. I. Abt. 7. S. 726—733.

15) Fürstenau, S. 78, Anm. 3.

16) Nach dem „Circulare des geistl. Departement an sämtliche Consistoria vom 23. 2. 1802 (Text bei Rabe VII. S. 63) die den Wortlaut einer Cabinetts-Order gleichen Datums z. T. wiedergibt, wird darauf hingewiesen, daß bei Weigerung der Eltern, die Taufe vornehmen zu lassen, die Taufe zwangsweise vorgenommen werden kann.

Der Staat überläßt den Kirchen die öffentlich-rechtliche Beurkundung der Geburt bei der Taufe. Er setzte nur eine Frist, während der die Taufe vorzunehmen war. Für die Eheschließung gilt das gleiche. Nur die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen bestimmte der Staat. Den Akt der Eheschließung nahm die Kirche selbst vor; sie segnete nicht nur die Ehe ein, sie beurkundete auch die Eheschließung. Letzteres tat sie nicht nur bei ihren eigenen Mitgliedern, sondern der § 498 A. L. R. II. 11 sagt ausdrücklich:

> „Diejenigen, welche einer bloß geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugetan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.“ [17])

Diese öffentlich-rechtliche Beurkundung des Personenstandes durch die Kirche machte einen Austritt aus der Kirche völlig unmöglich. Jeder Bürger des Staates m u ß t e diesen für das gesamte Rechtsleben so wichtigen Pflichten nachkommen und konnte es nur, wenn er der Kirche angehörte; wie er innerlich zu ihr stand, war hier bedeutungslos. Erst mit dem Personenstandsgesetz von 1875 war die Möglichkeit einer staatlichen Beurkundung des Personenstandes unbeschadet jeglicher Kirchenzugehörigkeit gegeben.

Der Gedanke der Toleranz und der Parität findet sich in den Gesetzen der Folgezeit wieder. So ist besonders auf den § 63 des Reichsdeputationhauptschluß von 1803 hinzuweisen, nach dem die Landesherren berechtigt sind, auch anderen Religionsverwandten den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten [18]). Den gleichen Gedanken bringen die deutschen Bundesakte vom 8 VI. 1815 in Art. XVI, wonach die Verschiedenheit der Religionsparteien keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen [19]).

§ 6.

Von 1806 bis zur Gegenwart.

Eine Fortführung und Weiterenwicklung erfährt der Toleranzgedanke im 19. Jahrh. weniger durch die Romantik als durch den sie in den vierziger Jahren ablösenden Liberalismus. Er knüpft an die Gedanken der Aufklärung und des Rationalismus an [20]) und betont die Freiheit des Einzelnen, der menschlichen Verbände, der Kirche gegenüber dem

17) Vgl. Jacobson, Z.K.R. Bd. I. S. 400.
18) Zeumer, Nr. 212. S. 524.
19) Zeumer, Nr. 218. S. 544.
20) Der Unterschied zwischen Aufklärung und Liberalismus liegt in d. Anschauung vom Staat. Beide gehen von d. Freiheit des Einzelnen aus. Die Aufklärung endet aber mit der Feststellung: der Staat ist alles, der Staat ist omnipotent. Der Liberalismus lehnt d. Omnipotenz ab und setzt an seine Stelle den parlamentarischen Rechtsstaat. Nicht nur der Staat hat die alleinige Gewalt, auch die Gesellschaft hat Anteil daran. „Der Staat ist nicht mehr omnipotent, sondern souverän, nicht mehr d. einzige Gewalt, wohl aber die höchste.“ Sohm, Kirchengeschichte S. 191.

Staate. Es darf keine privilegierten Staatskirchen mehr geben. Alle Religionsgesellschaften sind einander gleich, „der freie Wettkampf der Religionsgesellschaften", „die unbeschränkte Konkurrenz" werden zeigen, welche von ihnen die Wahrheit besitzt [21]).

Mit diesen Gedanken will der Liberalismus den Grund legen zur Trennung von Staat und Kirche [22]). Als Reaktion auf diese Gedanken gewinnt in der kathol. Kirche der Ultramontanismus (mit dem Kampf für das Unfehlbarkeitsdogma), in der evgl. Kirche eine strenge Orthodoxie die Ueberhand. Die Folge der freiheitlichen Gedanken des Liberalismus einerseits und der Verengung und Kulturfeindlichkeit der Kirchen ist eine weitgehende Entkirchlichung weiter Kreise des Volkes [23]). Als eine Folge der liberalen Gedanken ist fernerhin anzusehen, daß jetzt zum ersten Male die Möglichkeit eines Austrittes aus der Kirche gesetzlich festgestellt wird und zwar durch das Kgl. Patent vom 30. III. 1847, betr. die Bildung neuer Religionsgesellschaften (G. S. 1847 S. 121).

Zwei Grundsätze des Liberalismus vereinigt dieses Patent in sich: Freiheit des Individuums von der Kirche und die Freiheit der Bildung von (neuen) Religionsgesellschaften. Im Patent bestätigte der König nochmals alle Rechte der Kirchen und verspricht, die seinen Untertanen „in dem A. L. R. ausgesprochene Glaubens und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten . . .". Daher sollten auch diejenigen ,die in ihrem Gewissen mit dem Glauben ihrer Kirche nicht mehr übereinstimmen und sich zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, volle Freiheit des Austritts haben. (Abs. III.)

Damit entstand zugleich die Schwierigkeit, wer sollte die Geburts-, Heirats- und Sterbefälle der Ausgetretenen beurkunden? Bisher taten es die Kirchen, eine staatliche Behörde gab es noch nicht für die Beurkundung des Personenstandes. Diese Schwierigkeit wurde behoben durch eine Verordnung gleichen Datums betr. die Geburten, Heiraten und Sterbefälle, deren Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß. (G. S. 1847 S. 129.) Nach § 1 dieser V. O. müssen die bürgerlichen Beglaubigungen bei Angehörigen geduldeter Religionsgesellschaften — deren Religionsdiener nicht die Befugnis haben Amtshandlungen mit zivilrechtlicher Wirkung vorzunehmen — durch Eintragungen in ein gerichtlich zu führendes Register zu erfolgen. Nach § 16 V. O. gilt das gleiche für solche Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind „und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgemeinschaft angehören". Die ortsgerichtliche Beglaubigung des Personenstandes mußte besonders für die Ausgetretenen geschaffen werden, die noch keiner dissidentischen Religionsgesellschaft angehörten. Hätte der Staat auch den Religionsdienern der dissidentischen Gemeinden das gleiche Recht wie den Geistlichen der

21) Rieker, S. 373.

22) So treten bei d. kirchenpolit. Systemen jener Zeit neben d. früheren Systeme d. Verbindung v. Staat und Kirche: Kirchenstaatstum, Staatskirchentum, Christl. Staat (Stahl) die der Loslösung: Koordinationstheorie, Staatskirchenhoheit, Trennung v. Staat und Kirche. (Vgl. Lemke Diss. S. 2. 6 ff., 11 f. 15 ff., 26.)

Kirchen eingeräumt, so wäre es leicht möglich gewesen, daß Ausgetretene die noch keiner dissidentischen Gemeinde angehören, ihren Personenstand nicht hätten beurkunden lassen können. Aber auch hier kennt man im Grunde doch noch keinen Austritt ohne jeglichen weiteren Anschluß an eine Religionsgemeinschaft. Man erwartet von den Ausgetretenen, daß sie sich irgend einer der neuen Religionsgesellschaften anschließen werden. Das zeigen deutlich die Worte des § 16 V. O.:

„. . . und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören . . .“

Den Gedanken, daß der Ausgetretene sogleich mit seinem Austritt aus der Kirche Dissident (im Rechtssinne) wird, kennt erst das Austrittsgesetz von 1873. Die neuen Religionsgesellschaften der Dissidenten haben die Stellung von Privatgesellschaften unter dauernder Staatsaufsicht. Sind sie gemeinnützigen Zwecken hinderlich, so kann sie der Staat jederzeit verbieten. (§ A. L. R. II. 6 [24]) [25]).

Wenn auch durch das Patent und die Verordnung der Einzelne von der Kirche und der Religion durch die Gesetzgebung emanzipiert ist, der Staat aber als Ganzes hat sich von der christl. Religion und der Kirche nicht losgesagt . Das zeigt deutlich Art. 14 der Pr. V. U. vom 31. 1. 1850:

„Die christl. Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt.“

So ist man auch im Frankfurter Parlament der Ansicht gewesen, daß jeder Staatsbürger religiös erzogen werden müsse. In den Berichten wird

---

24) Jacobson, Kirchenrecht S. 132, Fürstenau, S. 142 ff., 201.

25) Die Vorschrift von 1847 hatte große Mängel an sich. So behauptete das Ober-Tribunal (27 375, 58 351): mit der Austrittserklärung hätte der Ausgetretene seine Religionspartei noch garnicht verlassen und werde daher nicht von der kirchl. Abgabepflicht befreit, sondern erst wenn er sich einer anderen vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft anschließt.
Ebenso schwankend in der Stellung zu dieser Frage sind die Erlasse des Ministers der geistl. Angelegenheiten. So „beantwortet der Minister die Frage, ob Austritt ohne Uebertritt von der Beitragspflicht entbinde in dem Erlasse vom 19. 11. 1850 bejahend, in dem vom 31. 3. 1858 verneinend und in dem vom 15. 5. 1861 wieder bejahend. (Dove ZKR Bd. I S. 491 ff., Jacobson ZKR I. S. 419 ff., Fürstenau S. 152 f.)
Die Circularverfügung v. 19. 11. 1850 sprach dem Austritt die Fähigkeit zu, auch in vermög. rechtl. Beziehung von der bisherigen Religionsgemeinschaft zu lösen, wenn der Austretende neben Vorschriften des Patentes auch noch die Vorschriften des §§ 182 ff. A.L.R. II. 6. über den Austritt aus den Korporationen beobachtet habe.
Der Erlaß vom 31. 3. 1858 hob diese Circularverfügung auf und stellte den Grundsatz auf, daß außer den Stolgebühren die Dissidenten alle anderen kirchl. Gebühren und Leistungen auch nach ihrem Austritt aus der Kirche unverkürzt zu entrichten haben.
Die Folge dieses Erlasses war eine Flut von Beschwerden, so daß die Staatsregierung genötigt war den Grund dieser Beschwerden festzustellen. Es erfolgte darauf die Circularverfügung v. 15. 5. 1861, die den betreff. Erlaß aufhob und für alle weiteren Streitigkeiten die Verfügung v. 19. 11. 1850 als Norm festsetzte.

besonders hervorgehoben, daß nur das radikale Mitglied aus Gießen als einziger in der Debatte behauptete, daß die Konsequenz der wahren Religionsfreiheit sei: das Recht auch nichts zu glauben[26]).

Das für alle späteren Austrittsgesetze grundlegende Gesetz stammt aus der Zeit des Kulturkampfes. Es gehört mit dem Jesuitengesetz, dem Kanzelparagraphen, der Einführung der staatl. Aufsicht über die Vorbildung der Geistlichen zu den Maigesetzen von 1873[27]), die die Freiheit der Kirche empfindlich beschränken sollten. Nach Abbruch des Kulturkampfes durch Bismarck war es eins der wenigen Gesetze, die nicht aufgehoben wurden. Dieses Kirchenaustrittsgesetz vom 14. 5. 1873 (G. S. 1873 S. 207) sollte ursprünglich ein Schlag nur gegen die kathol. Kirche sein und wurde „der Parität halber"[28]) auch auf die evangelische Kirche ausgedehnt.

Während im Mittelalter der Staat jeden bestrafte, der nur einen leisen Zweifel an der Autorität der Kirche äußerte, liegt ihm jetzt nichts mehr daran, den einzelnen an der Kirche festzuhalten weder durch das Ketzerrecht des Mittelalters noch durch irgend einen Zwang zur Vornahme kirchlicher Handlungen wie im A. L. R. Wenn auch schon 1847 ein Austritt aus der Kirche möglich war und eine Beurkundung des Personenstandes vor staatlicher Behörde, so galt doch das noch als besondere Ausnahme. Erst das Personenstandsgesetz von 1875 mit seiner allgemeinen Verpflichtung zur Beurkundung des Personenstandes vor einer staatlichen Behörde war die notwendige und organische Ergänzung zum Austrittsgesetz. Dadurch erhielt es erst seine ganze Wirkung. Die Kirche war Freiwilligkeitskirche geworden; denn weder Kirche noch Staat konnten den Einzelnen zum Bleiben in der Kirche zwingen. „Das Kirchenaustrittsgesetz von 1873 schuf den Begriff des Dissidenten ,das Personenstandsgesetz schuf die Möglichkeiten für sein bürgerliches Leben"[29]).

So konnten auch die Austrittsgesetze nach 1873 etwas gänzlich Neues nicht schaffen. Der Tatbestand war schon gegeben: Jeder kann aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung austreten. Er ist auch in der in der Reichsverfassung von 1919 gewährleisteten Bekenntnisfreiheit enthalten. Die folgenden Austrittsgesetze von 1918 und 1920 konnten nur Erleichterungen in der Form bringen.

Die folgenden Jahrzehnte, die Zeit des Materialismus, hatten wohl Einfluß auf die Kirchenaustrittsbewegung, nicht aber auf die Gesetzgebung für die kirchlichen Angelegenheiten. Der Staat an sich trug noch den Charakter des christlichen Staates und hatte keinen Grund, neue Austrittsgesetze zu schaffen. Zwar hatte man um die Jahrhundertwende den Versuch gemacht, im Rahmen des Toleranzantrages des Zentrums neben der Regelung der religiösen Kindererziehung auch eine Neuregelung

26) Rieker S. 382.
27) a) Ges. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen v. 11. 5. 1873 (G.S.S. 191).
b) Ges. über d. kirch. Disziplinargewalt u. die Errichtung des kgl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten v. 12. 5. 1873 (G¹/.S.S.198).
c) Ges. über d. Grenzen d. Rechts zum Gebrauche kirchl. Straf- u. Zuchtmittel v. 13. 5. 1873 (G.S.S. 205).
28) Sohm, Kirch. Gesch. S. 204, Scherer, S. 94.
29) Bredt II. S. 401.

des Kirchenaustrittes durch ein Reichsgesetz zu fordern. Das Zentrum hatte folgende Regelung vorgeschlagen: Als Unterscheidungsjahr gilt das vollendete 12. Lebensjahr. Die Kommissionsverhandlungen und die Verhandlungen im Plenum des Reichstages setzten aber den annus discretionis auf das vollendete 14. Lebensjahr herauf. Im übrigen ähneln die §§ 3, 4 des Antrages ganz dem preußischen Austrittsgesetz von 1873. Nach § 3 II. erfolgt der Austritt durch Abgabe der Austrittserklärung vor dem Amtsgericht, das wiederum die Kirchenbehörde zu benachrichtigen hat. Die Wirkungen treten nach § 4 mit Abgabe der Erklärung ein. Von dem Austrittsgesetz von 1873 unterschied es sich dadurch, daß es keine Bedenkfrist forderte, daß die besondere Bestimmung über die nach dem Austritt noch fortdauernde Beitragspflicht zu außerordentlichen Bauten in dem Antrag nicht aufgenommen wurde, und daß das ganze Verfahren kostenlos und stempelfrei sein sollte. Zweck des Antrages sollte sein, eine möglichst gleichmäßige und einfache Form für die Austrittserklärung zu finden [30]).

In der Presse wurde der Antrag sehr angegriffen. So weist die Denkschrift des deutschen Evangelischen Kirchenausschusses (S. 21) zu Recht darauf hin, daß nach § 39 B. G. Bl. die privaten Vereine die Möglichkeit haben sich durch ihre Satzungen gegen Massenaustritte zu schützen. Durch Abschaffung der Deliberationsfrist im Antrage wird den Kirchen ein geringerer Rechtsschutz zuteil als jenen Privatvereinen. Infolge des Widerspruches des Bundesrats, der die Kompetenz des Reiches bestritt, kam es nicht zu einem Erlaß des vorgeschlagenen Reichsgesetzes [31]).

Der Staat nach 1918 hatte kein besonderes Interesse mehr, gerade die christlichen Kirchen zu fördern, er wurde religiös neutral (Art. 137 I. R. V.). Sein Bestreben war, eine völlige Trennung zwischen Kirche und Staat zu schaffen. Daher haben auch die Austrittsgesetze nach 1918 die Tendenz in sich, den Austritt, soweit als nur möglich, zu erleichtern. Das erste Gesetz, das nach der Revolution in Preußen überhaupt in Bezug auf die Religion erging, betraf den Kirchenaustritt (Ges. v. 13. XII. 1918, G. S. S. 199). Es gleicht in seinen Grundzügen sehr dem Toleranzantrag. So schaffte es die Deliberationsfrist ab und führte die Kostenlosigkeit des Verfahrens ein. Der Austritt sollte möglichst erleichtert werden.

Am 30. XI. 1920 (G. S. 1921 S. 119) erging ein neues Gesetz betr. den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, das in § 5 die Gesetze vom 14. V. 1873, vom 28. VII. 1876 (betr. den Austritt aus den Synagogengemeinden G. S. S. 202) und vom 13. XII. 1918 außer Kraft treten läßt. Im folgenden Jahre am 15. 7. 1921 wurde durch Reichsgesetz die als Voraussetzung für die Austrittserklärung wichtige Religionsmündigkeit für das Reich einheitlich geregelt [32]).

30) Antragsteller Abg. Gröber, Arch. für kathol. Kirchenrecht Bd. 6, S. 185.
31) Der Toleranzantrag v. 23. 11. 1900 u. die Reichstagsverhandlungen au sd. Jahren 1900—1902 Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. VI. 2. Heft, Bd. VIII, S. 517 ff., 771 ff.
32) Reichsgesetz über d. religiöse Kindererziehung (R.G.Bl. 1921 S. 939).

C. Die Austrittserklärung.

§ 7.

Art und Inhalt der Willenserklärung.

a) Es ist auffallend, daß die bisher erschienene Literatur bei der Behandlung des Kirchenaustrittes nichts von seiner juristischen Struktur und Art erwähnt. Auch die speziell diese Frage behandelnden Arbeiten von Schmidt, Liedgens und Reiß erwähnen nichts darüber. Nur Caro [1]) gibt eine kurze Bemerkung:

„Die Austrittserklärung ist ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft."

Er läßt völlig unberührt die Frage, ob der Kirchenaustritt dem öffentlichen, dem privaten Recht oder dem Kirchenrecht angehört. Auch Meß (St. A. Z. 1928 S. 56) hält diese Frage für unwichtig.

Die gesetzliche Regelung des Kirchenaustrittes in Preußen stützt sich auf Art. 76 pr. V. U. und gehört zum Staatskirchenrecht von Preußen, das in der Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften gipfelt. Es ist das Band, was Staat und Kirche immer noch verbindet. Sie kann als „ein notwendiges Korrelat der den Kirchen staatlicherseits gewährten öffentlich-rechtlich gehobener Stellung" angesehen werden [2]). Nach Art. 137 R. V. bleiben die Kirchen Körperschaften des öffentl. Rechts, d. h. sie sind ähnlich wie vorher vom Staate in weitgehendem Maße mit öffentl. Gewalt ausgestattet. Durch die rechtsetzende Gewalt, Finanzgewalt und Disziplinargewalt gibt ihnen der Staat obrigkeitliche Befugnisse gegenüber ihren Mitgliedern. Und so ist das Verhältnis zwischen den Religionsgesellschaften des öffentl. Rechts und ihren Mitgliedern öffentliches Recht: Die Kirchenmitgliedschaft und die Kirchengemeindemitgliedschaft ist ein kirchenrechtliches und damit ein öffentl. rechtliches Rechtsverhältnis. Das zeigt sich besonders klar bei Streitigkeiten aus diesen Mitgliedschaftsverhältnis. Sie sind den ordentlichen Gerichten entzogen (§ 13 G. V. G.); sie sind keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [3]). Daher kann auch ein derartiges Rechtsverhältnis nie beendet werden von Seiten des Einzelnen durch eine Privatwillenserklärung. „Oeffentliches Recht kann niemals das Objekt privater Rechtsgeschäfte bilden." [4]) Korman wieder sieht ein Kriterium für das Vorliegen einer öffentl. rechtlichen Erklärung in den beabsichtigten Folgen dieser Erklärung, in unserem Falle z. B. in der Befreiung von der Kirchensteuer. „Ein öffentl. rechtliches Rechtsgeschäft

1) Caro, S. 39.
2) Schoen, Verfassungsurkunde S. 34, Schoen, Kirchenrecht Bd. 1, S. 172 ff. Stutz, Kirchenrecht i. Kohlers Enzykl. Bd. 5, S. 407.
3) Vgl. Anschütz, Reichsverfassung 1929, S. 556 (Anm. 2.)
4) Jellinek System, S. 348.

liegt immer dann vor, wenn es auf den Eintritt öffentlicher Wirkungen gerichtet ist." [5]) Die Austrittserklärung, die das öffentl. rechtliche Rechtsverhältnis der kirchlichen Mitgliedschaft zum Erlöschen bringt, kann nie dem Privatrecht angehören, sie muß notwendig eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung sein. Diesem Ergebnis widerspricht es auch nicht, daß der Erklärende Privatperson ist; denn Träger von öffentlich-rechtlichen Pflichten und Rechten kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

An diese Feststellung schließt sich die Frage: An wen richtet sich die Austrittserklärung und wer ist ihr Adressat? Daß diese Frage von praktischer Bedeutung ist, zeigt folgende Ueberlegung: Adressat kann sein der Vorstand der Religionsgesellschaft oder das Amtsgericht. Wie liegt der Fall, wenn es z. B. durch ein Versehen versäumt wird, innerhalb der vier Wochen Bedenkfrist den Vorstand zu benachrichtigen? Ist trotzdem die Austrittserklärung rechtsgültig?

Das Gesetz sagt darüber nur, daß die Erklärung beim Amtsgericht des Wohnsitzes abgegeben werden muß. Nach den weiteren Vorschriften des Gesetzes muß das Amtsgericht von der Erklärung dem Kirchenvorstande „unverzüglich", d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 B. G. B.) Mitteilung machen. Wie sich bei jedem Verein die Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins richtet, so muß sich auch die Austrittserklärung aus der Kirche letztens an den Vorstand der Kirchengemeinde richten. Von dieser Ueberlegung und dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche ausgehend, wurde auch bei den Erörterungen des Rechtsausschusses über das ihm von der verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung zur Vorberatung überwiesene Austrittsgesetz verlangt [6]), daß die Erklärung des Austritts gegenüber einem Organ der Kirche abzugeben sei. „Der Staat habe überhaupt erst in Wirkung zu treten, wenn der Austritt vollzogen sei und ihm dies von dem Vorstande der Religionsgesellschaft mitgeteilt werde." Man hatte das völlig richtige Empfinden, daß schon mit der Erklärung an den Kirchenvorstand eine vollständige Willenserklärung vorliegen würde. Daß diese Erklärung nicht direkt einem Organ der Kirche gegenüber abgegeben wird, liegt an der Wichtigkeit der rechtlichen Folgen dieser Erklärung.

Die Beurkundung der Austrittserklärung durch das Amtsgericht ist nicht ein Bestandteil der Willenserklärung. Letztere ist als Willenserklärung schon ohne die Beurkundung vollständig, wenn auch noch nicht rechtsgültig. Mit anderen Worten: die Beurkundung durch das Amtsgericht ist nicht Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Austrittserklärung, sondern ein besonderer Rechtsakt für sich. So sind beide in dieser Darstellung voneinander zu scheiden. Das eine ist eine öffentlich-rechtliche Erklärung eines Einzelnen, das andere ist ein Rechtsakt des Staates.

Der Staat hat dem Amtsgericht hier die Stellung eines Bevollmächtigten der betreffenden Kirchengemeinde gegeben, mit der Wirkung, daß die Erklärung die gleichen Rechtsfolgen hat als wenn sie dem Vertre-

5) Kormann System, S. 33.
6) Drucksachen 1919-1921, Bd. 9. S. 4671 (Spalte 10).

tenen gegenüber abgegeben wäre und darüber hinaus mit der Besonderheit, daß die Erklärung wirksam überhaupt nur gegenüber dieser Behörde, nicht gegenüber einer kirchlichen Behörde vorgenommen werden kann.

Kormann stellt die Beurkundung oder wie er sie nennt „die Entgegennahme der Erklärung des Kirchenaustrittes" (nach dem § 1 des Gesetzes von 1873) unter die Gruppe der rechtshandlungsmäßigen Verwaltungsakte [8]) und versteht unter letzteren alles aktive rechtswirksame Verhalten des Staates, soweit es nicht Rechtsgeschäft ist. So unterscheidet er drei Hauptgruppen:

1) Mitteilungen (z. B. Zustellung),
2) Beurkundungen,
3) Entgegennahme von Erklärungen.

Zu letzteren rechnet er die Annahme von Erklärungen rein tatsächlicher Natur (so: §§ 2146, 2384 B. G. B.) und die Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, durch die eine Rechtswirkung gegenüber dem Staate oder einem Dritten hervorgerufen werden soll. Dazu zählt auch die Austrittserklärung.

Sieht man in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit keinen Teil der Verwaltung (was bestritten ist), so weicht Schlagelberger von Kornmann ab, denn er hält die Entgegennahme von Austrittserklärungen für eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in Preußen dem ordentlichen Gerichten übertragen sind [9]). Für die Ansicht Schlegelbergers spricht, daß die Tätigkeit des Gerichtes in der Beurkundung der Tatsache besteht, daß jemand vor dem Gericht erschien und dort seinen Austritt erklärte oder daß jemand eine schriftliche Austrittserklärung mit öffentlich beglaubigter Unterschrift vor dem Gericht abgab. Diese beurkundete Tätigkeit des Gerichtes bezw. des Urkundsbeamten ist ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 167 Pr. F. G. G.). Man wird sie nicht —wie es Kornmann tut -- als Verwaltungsakt bezeichnen können, denn einmal können nur Verwaltungsbehörden Verwaltungsakte erlassen, und zweitens gilt beim Verwaltungsrecht das salus publica in erster Linie. Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht im Vordergrunde das Interesse des Einzelnen. So hat auch bei der Austrittserklärung zunächst der Austretende (weniger die Allgemeinheit) wegen der rechtlichen Folgen das größte Interesse an der gerichtlichen Beurkundung seiner Erklärung. Was aber dieser Ansicht widerspricht ist die Tatsache, daß § 167 Pr. F. G. G. eine Privatwillenserklärung zur Voraussetzung hat. Diese Voraussetzung wird hier aber nicht erfüllt denn die Austrittserklärung ist eine öffentlich-rechtliche Erklärung, d. h. eine Willensäußerung einer Privatperson in öffentlichen Angelegenheiten [10]).

Meß (St. A. Z. 1928 S. 56) geht dieser ganzen Schwierigkeit aus dem Wege, indem er die Frage, ob der Kirchenaustritt öffentlichen oder privaten Rechts ist, „dahingestellt" sein läßt und glaubt sie nicht näher

8) Kormann, System S. 124—134, besonders S. 133 f.
9) Schlegelberger, § 1 R.F.G.G. Anm. 30 u. S. 83.
10) Schlegelberger, § 167 Anm. A. 1. I. 1. Ennecerus, § 136 II. a 5.

berücksichtigen zu brauchen. Es bereitet ihm daher auch keine sonderliche Schwierigkeit, den Austritt ohne weiteres als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bezeichnen.

Trotz der oben gezeigten Schwierigkeit sehe ich in der Beurkundung der Austrittserklärung einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Gründe, die dafür sprechen, erscheinen mir gewichtiger als die Gegengründe. Neben der Tatsache, daß weder ein Verwaltungsakt noch ein Akt der Gesetzgebung oder Rechtsprechung vorliegt, ist besonders zu beachten, daß hier der leitende Grundsatz der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Schutz des Interesses des Einzelnen (im Gegensatz zu dem der Allgemeinheit) ganz im Vordergrunde steht. Denn durch die Entgegennahme der Austrittserklärung durch das Amtsgericht soll doch dem Austretenden die Gewähr für die Rechtswirksamkeit seiner Erklärung, also die Gewähr hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen gegeben werden. Bestärkt wird meine Ansicht noch dadurch, daß man bei den Verhandlungen des Rechtsausschusses ernstlich erwog, die Beurkundung der Erklärung wie in den meisten deutschen Ländern, dem Standesamte, also einer Verwaltungsstelle, die es besonders mit Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu tun hat, zu übertragen[11]).

Die durch diesen Akt des Amtsgerichts entgegengenommene Austrittserklärung hat volle Wirkung gegenüber der von ihm vertretenen Religionsgesellschaft; denn das Verhältnis zwischen dem Erklärenden und der Kirche, das kirchliche Mitgliedschaftsverhältnis, wird gelöst.

Das Gesetz knüpft nämlich in § 1 II die richtliche Wirksamkeit der Austrittserklärung an ihren Eingang beim Amtsgericht. Sie wird also nicht abhängig gemacht vom Eingang der Benachrichtigung bei der Religionsgesellschaft. Daraus kann man hier nicht schließen, daß das Amtsgericht selbst Adressat der Erklärung sein müsse, weil eine empfangsbedürftige Erklärung in dem Augenblick wirksam wird, indem sie dem Empfänger, dem Adressaten zugeht[12]). Das Amtsgericht ist hier nicht selbst Adressat, es gilt nur als Adressat. Es ist Bevollmächtigter, Adreßstelle für die Kirche.

Die vierwöchige Frist, nach deren Ablauf die rechtlichen Wirkungen eintreten (§ 1, II), diese Ueberlegungsfrist, sollte einmal übereilte, „im Affekt abgegebene" Erklärungen verhindern. Die Austrittserklärung bedeutet ja einen völligen Bruch mit der Kirche. Deshalb soll dem Austretenden Gelegenheit gegeben werden, sich diesen Schritt und die Folgen während der Bedenkfrist reiflich zu überlegen. Ferner soll sie dem Geistlichen der betreffenden Kirche Zeit und Gelegenheit zu einer seelsorgerlichen Einwirkung auf den Austretenden geben. „Eine solche zu versuchen sei Pflicht der Kirche und überdies nicht minder erlaubt als die Beeinflussung durch Agitatoren"[13]). Aus diesem Grunde schreibt das Gesetz die Benachrichtigung an den Vorstand der Religionsgesellschaft vor. Sie hat „unverzüglich" zu geschehen, d. h. sie ist ein nach den Umständen

11) Drucksachen 1919-21, Bd. 9, S. 4672.
12) so Meß (St. A. Z. 1928, S. 76.).
13) Drucksachen 1919-21 Bd. 9, S. 4673.

zu bemessendes schleuniges Handeln, dessen unabwendbare Verspätung nur bei Sorgfalt entschuldigt wird[14]). Die Benachrichtigung wird also bei geordnetem Amtsbetrieb so zeitig zu geschehen haben, daß dem Geistlichen die Möglichkeit bleibt, dem Austretenden nachzugehen. Aber gesetzt den Fall, durch ein Versehen unterbleibt die Benachrichtigung an die Kirche; die Bedenkfrist verstreicht, die Austrittserklärung wird voll rechtswirksam. Der Ausgetretene bekommt nach gewisser Zeit die Bescheinigung vom Amtsgericht über seinen rechtsgültig vollzogenen Austritt. Wie ist dann die Rechtslage? Dieser Fall ist durchaus nicht nur konstruiert, sondern liegt im Bereich naher Möglichkeit und zeigt, wie wichtig die Frage nach dem Adressaten der Willenserklärung ist. Wäre nämlich die Religionsgesellschaft selbst Adressat im gewöhnlichen Rechtssinne, dann würde die Rechtsgültigkeit erst mit dem Eingange der Nachricht bei der Religionsgesellschaft eintreten, und es läge in unserem Falle das ganz eindeutige Ergebnis vor: Die Austrittserklärung ist nichtig, da sie dem Adressaten nicht zugegangen ist. Nun ist aber das Amtsgericht Adreßstelle der Erklärung und ihre Wirksamkeit hängt ab vom Eingange beim Amtsgericht. Die Benachrichtigung gehört zum inneren Amtsbetriebe und nicht zum Handeln des Austretenden. Letzterer hat die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen voll erfüllt mit der Erklärung vor dem Amtsgericht. Auf unseren Fall bezogen läge ein vollständiger, rechtsgültig vollzogener Austritt vor, trotzdem die amtliche Benachrichtigung als wichtiger Bestandteil des Austrittes nicht erfolgt ist.

Besitzt die Kirche kein Rechtsmittel dagegen? Nach § 67, Abs. 2 Nr. 9 R. F. G. G. steht dem Pfarramt ein Beschwerderecht zu beim Austritt eines Minderjährigen aus der Kirche, wenn die formellen oder materiellen Vorteile nicht erfüllt sind (vgl. K. G. J. 48, S. 10 f.)[15]), und zwar dient dieses Beschwerderecht ausschließlich dem Wohle des Minderjährigen und nicht der Erlangung eigener kirchlicher Vorteile. Es steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse, sei es durch Verwandtschaft oder durch den Beruf, für das geistige Wohl des Kindes zu sorgen, nachweisen kann.

Auch ein Einspruchsrecht aus § 20 R. F. G. G. in Verbindung mit § 19 R. F. G. G. gegen „Verfügungen des Gerichts" ist hier nicht gegeben; denn unter den Begriff „Verfügung" i. S. des § 19 R.F.G.G. fallen nicht „Mitteilungen, welche" — wie im Falle des § 1 II des Austrittsgesetzes — „nur zur Unterrichtung der bei einer bestimmten Angelegenheit Beteiligten dienen sollen"[16]). Es besteht vielleicht die Möglichkeit, nach § 839 B. G. B. bezw. Art. 131 I. 2. R. V. den Urkundsbeamten und den Staat selbst haftbar zu machen für den der Kirche durch die unterlassene Nachricht entstandenen Schaden. Ob dieser Rechtsweg aber für die Kirche selbst viel Zweck hat, ist sehr zu bezweifeln. Sie kann sich höchstens gegen künftige ähnliche Fälle sichern durch die Dienstaufsichtsbeschwerde. Dagegen ist es unmöglich, die schon erfolgte Austrittserklärung wegen der versäumten Benachrichtigung für rechtsungültig zu erklären.

14) Fischer-Henle, Komm. z. B.G.B. Anm. 1 zu § 121 B.G.B.
15) Besig S. 11; Jastrow-Günther S. 137; Schlegelberger S. 513; a.A.v. Bonin S. 23.
16) Schlegelberger S. 280.

Aus dem schon Gesagten und dem behandelten Falle geht hervor, daß die Austrittserklärung nur dann rechtsgültig ist, wenn sie vor dem Amtsgericht erfolgt. Damit ist als weiteres Merkmal der Austrittserklärung festgestellt: die Erklärung ist empfangsbedürftig; denn unter Empfangsbedürftigkeit allgemein ist nichts anderes zu verstehen, als daß die Erklärung „gegenüber einem anderen abzugeben sei“ (§ 130 I, III B.G.B.). Die Einseitigkeit der Erklärung bedarf nur eines Hinweises; denn es liegt im Sinne des Wortes und des Rechtsinstitutes selbst, daß es eine einseitige Erklärung des Austretenden in sich schließt.

Zusammenfassend ist bisher von der Austrittserklärung festgestellt worden: sie ist eine öffentlich-rechtliche, einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Austretenden die der Beurkundung durch das Amtsgericht (ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit) bedarf.

b) Inhalt der Austrittserklärung ist der Wille des Erklärenden, aus seiner Religionsgemeinschaft mit lastenbefreiender Wirkung auszutreten. Nicht gehört dazu die Angabe der Beweggründe oder die Angabe, ob mit dem Austritt ein Uebertritt geplant sei oder nicht. Der Staat stellt nur das Ob und den rechtlich wichtigen Augenblick des Austrittes fest. Die Gründe und das weitere Handeln des Austretenden haben kein Interesse für den Staat. Weiterhin beschränkt er seine Mitwirkung nur auf Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Der Staat regelt nicht hier den Austritt aus den Religionsgesellschaften des Privatrechts. Bei ihnen regelt sich der Austritt wie der Austritt aus einem Verein nach §§ 39, 58 B.G.B.

Fraglich ist aber, was das Austrittsgesetz unter „Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft (§ 2 I.) versteht. Es kann darunter verstanden werden die Kirchenmitgliedschaft überhaupt ebenso aber auch nur die Kirchengemeindemitgliedschaft. Bekanntlich muß streng geschieden werden zwischen beiden. Jede von beiden ist als besonderer status zu bezeichnen. Welche von beiden der primäre status ist, d. h. welche von beiden die Voraussetzung für den Erwerb der anderen bildet, bestimmen die Verfassungen der einzelnen Kirchen. So ist nach Art. 6 I. V. U. der altpreußischen Union die Kirchenmitgliedschaft die Voraussetzung für den Erwerb der Kirchengemeindemitgliedschaft:

> „Mitglied der Gemeinde ist jeder Evangelische, welcher der Kirche angehört und innerhalb des Gemeindebezirks (Kirchspiels) seinen Wohnsitz hat ...“

Es ist also in der Altpreußischen Union die Kirchenmitgliedschaft der primäre status, die Kirchengemeindemitgliedschaft der sekundäre status. Welchen status verliert nun der Austretende? Das Gesetz meint in § 2 I. mit Religionsgesellschaft der Kirche; denn immer, wenn es die Verhältnisse der Religionsgesellschaften regelt, meint es die die einzelnen Gemeinden umfassende Größe, die Kirche. So ist auch hier unter Austritt aus einer Religionsgesellschaft der Austritt aus der Gesamtorganisation der einzelnen Gemeinden zu verstehen. Die einzelne Kirchengemeinde gilt dem Staat nur als Verwaltungsbezirk der ihr übergeordneten Gesamtkirche. „Religionsgesellschaft ist die zusammenfassende Organisation der Anhänger

eines und desselben Glaubensbekenntnisses." [17] Dies ist der allgemeine gesetzliche Sprachgebrauch, den wir nicht nur in der Reichsgesetzgebung sondern auch in der Landesgesetzgebung finden. So will auch hier unter Austritt aus der Religionsgesellschaft der Verlust der Kirchenmitgliedschaft verstanden werden.

Da nach Art. 6 I. V. U. der altpreußischen Union die Kirchenmitgliedschaft Grundlage und Voraussetzung für die Kirchengemeindemitgliedschaft ist, so tritt mit dem Verlust der Kirchenmitgliedschaft sogleich der Verlust der Kirchengemeindemitgliedschaft ein. Der Verlust des primären status hat den Verlust des sekundären status im Gefolge.

Das Austrittsgesetz hält aber nicht an dem allgemeinen gesetzlichen Sprachgebrauch einheitlich fest. Das zeigt § 1 III. des Gesetzes, wo bestimmt wird, daß der Vorstand der Religionsgesellschaft von der Abgabe der Erklärung zu benachrichtigen sei. Es kann hier nur der Vorstand der Kirchengemeinde in Betracht kommen, der der Austretende durch seinen Wohnsitz angehört, und nicht etwa ein Organ an der Spitze der Gesamtkirche. Klarer ist hierbei das Gesetz von 1873 in seinem Ausdruck, das in § 2 die Benachrichtigung an den Vorstand der Kirchengemeinde vorsieht [18]).

§ 8.

Die Voraussetzungen zur Abgabe der Austrittserklärung.

a) Allgemeine Voraussetzungen.

Das bürgerliche Recht macht die Wirksamkeit einer Willenserklärung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig. Es entsteht die grundsätzliche Frage: Gelten diese Vorschriften auch für das öffentliche Recht? Einen allgemeinen Teil des Rechts und besonders des öffentlichen Rechts gibt es bekanntlich noch nicht. Man kann aber sagen, daß die Voraussetzungen einer rechtlich erheblichen Willenserklärung immer die gleichen sein werden, gleichgültig ob sie für das private oder öffentliche Recht erheblich sein sollen. Diese Voraussetzungen einer rechtsgültigen Willenserklärung beziehen sich einmal auf den Erklärenden selbst (Geschäftsfähigkeit), zum anderen auf die eigentliche Willenserklärung (kein Vorliegen von Willensmängeln). So gilt auch für eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung, daß sie nur von willensfähigen Personen abgegeben werden kann, und daß — soweit das öffentliche Recht — keine Sonderregel aufstellt — die privatrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind [19]).

Der Staat hat in einer Reihe von Gesetzen besondere Altersstufen festgesetzt, nach deren Erreichung die bestimmte Willenserklärung rechtswirksam wird. Für das Alter gelten beim Austritt die Sondervorschriften des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 (vgl. § 8 b dieser Arbeit). Nun ist aber die Geschäftsfähigkeit nicht nur

17) Anschütz, preuß. V.U. von 1850, S. 200 f. Anschütz, Reichsverfass. 1919, S. 360 f. Stier-Sommlo, pr. V.U. S. 231. Waldecker, pr. V.U. S. 67-68.
18) Vgl. Schoen, Verfass. Recht S. 87.
19) Kormann, Grundzüge S. 910; Jellinek, Verwalt. Recht S. 157; 234; Herrnritt, S. 128.

abhängig von der Erreichung einer vorgeschriebenen Altersstufe. Das zeigt auch die allgemein anerkannte Definition der Geschäftsfähigkeit, als die Fähigkeit, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben und zu empfangen. Um rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abgeben zu können, gehört nach § 104 B. G. B. nicht nur geistige Reife (Alter), sondern auch geistige Gesundheit. Nur wer religionsmündig und geistig gesund ist, darf die Austrittserklärung abgeben. Geisteskranke und geistesschwache Personen sind geschäftsunfähig, und sie können — selbst wenn sie religionsmündig sind — keine rechtswirksame Austrittserklärung abgeben. Der krankhafte geistige Zustand muß dabei dauernd sein und derartig die freie Willensbestimmung ausschließen, daß die betreffende Person ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (§ 6 I. B. G. B.) Treten aber lucida intervalla ein und erklärt die Person in diesen lichten Augenblicken ihren Austritt, so ist die Austrittserklärung rechtswirksam. Ist die geistige Störung oder Bewußtlosigkeit nur vorübergehend, so ist der Betreffende nicht dauernd geschäftsunfähig, nur ist eine in diesem Zustand abgegebene Austrittserklärung mangels Geschäftsfähigkeit in concreto nichtig.

Ebensowenig wie ein Geisteskranker und Geistesschwacher eine wirksame Austrittserklärung abgeben kann, kann ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter seinen Austritt aus der Kirche erklären. Gleichgültig ist es dabei, ob er wirklich geisteskrank ist oder ob der Entmündigte diese Erklärung in lichten Augenblicken abgibt oder ob die Entmündigung überhaupt zu Unrecht erfolgte. Der Entmündigte gilt für die ganze Zeit seiner Entmündigung für geschäftsunfähig. Die anderen Fälle der Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht (§ 6 B. G. B.) sind — da sie keine Geschäftsunfähigkeit begründen — für die rechtswirksame Abgabe der Austrittserklärung unerheblich, wenn sie nicht völlig die freie Willensbestimmung ausschließen. Der in diesen Fällen Entmündigte steht nach § 114 B. G. B. in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat [20]).

Eine in den Fällen der Geschäftsunfähigkeit abgegebene Austrittserklärung ist nichtig (§ 105 I, II B. G. B.), d. h. sie ist rechtlich nicht vorhanden, sie hat keine Rechtswirkungen und zwar selbst dann nicht, wenn dem Amtsgericht oder Notar die Geschäftsunfähigkeit nicht bekannt war [21]). Nur wer religionsmündig und geschäftsfähig ist, kann seinen Austritt aus der Kirche erklären.

Nicht gehört zu den Voraussetzungen der Austrittserklärung der Besitz der preußischen Staatsangehörigkeit. Es können also auch Angehörige anderer deutschen Länder sowie Ausländer in Preußen den Austritt erklären, vorausgesetzt daß sie in Preußen ihren Wohnsitz haben und der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes angehören.

Die Gültigkeit der Austrittserklärung wird aber nicht nur von der Erreichung der hier vorgeschriebenen Altersstufe und den übrigen Voraus-

20) Vgl. R.G.Z. Bd. 22. S. 581.
21) Vgl. R.G.Z. in J.W. 1915. S. 575.

setzungen (Elementen) der Geschäftsfähigkeit beeinflußt, sondern auch von Willensmängeln.

Es genügt nicht, daß der Wille zum Austritt aus der Kirche besteht, daß er innerlich entstanden ist, er muß auch erklärt werden. So müssen für die Willensmängel zwei Fehlerquellen unterschieden werden: Sie können in der Erklärung des Willens selbst liegen, wenn der Wille bewußt oder unbewußt von der Erklärung abweicht. Der Mangel kann ferner in der Entstehung des Willens liegen, wenn die Entstehung des Willens durch eigene unrichtige Vorstellungen oder in rechtswidriger Weise von einem Dritten beeinflußt wird.

Diese Feststellungen haben auch für das öffentliche Recht Geltung; denn die Entstehung und Erklärung des Willens ist die gleiche, ob die Willenserklärung dem privaten oder öffentlichen Rechte angehört. Wenn es sicher unbestritten sein wird, daß die allgemeinen Voraussetzungen für öffentlich-rechtliche Willenserklärungen die gleichen sind wie für private Willlenserklärungen, so ist doch damit noch nicht gesagt, daß die rechtlichen Folgen bei beiden die gleichen sind. Bei Anwendung von Privatrechtsnormen auf die öffentlichen Rechtsgeschäfte wird man die Besonderheit der publizistischen Willenserklärungen beachten müssen. Dadurch daß diese einen größeren Interessenkreis als Privatwillenserklärungen und meist noch ein Interesse des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft berühren ist es nötig, die Rechtsgültigkeit dieser Willenserklärungen ganz besonders zu gewährleisten. Das geschieht dadurch, daß man sie an besondere Formen bindet und Willensdefekten eine strengere Beurteilung als im Privatrecht zuteil werden läßt.

Fälle der bewußten Abweichung von Wille und Erklärung nennt das B. G. B. in § 116 die Mentalreservation, in § 117 I die Simulation und in § 118 die Nichternstlichkeit der Willenserklärung. Praktisch werden diese Fälle bei der Austrittserklärung wohl selten vorkommen. Allen drei Fällen ist gemeinsam, daß etwas anderes gewollt war, als erklärt wurde, es ist eine Spannung entstanden zwischen Wille und Erklärung. Da aber die rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen rechtliche Wirkungen haben sollen, nur w e i l und nur s o w e i t diese gewollt sind, so tritt bei der Simulation und Nichternstlichkeit der Austrittserklärung Nichtigkeit ein. Bei der Mentalreservation tritt nach § 116 B. G. B. nicht ohne weiteres Nichtigkeit ein. Im öffentlichen Recht wird die Mentalreservation immer Nichtigkeit zur Folge haben wegen der Wichtigkeit und Publizität der Austrittserklärung. Der Staat oder die Religionsgesellschaft als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts kann eine Willenserklärung, bei der von Anfang an dem Erklärenden die Nichternstlichkeit gewiß ist, eine Erklärung die von Anfang an nicht gewollt ist, nicht gegen sich gelten lassen und ihr rechtliche Folgen nicht geben. Geltend gemacht werden kann freilich die Nichtigkeit erst, wenn sie der Kirche bekannt geworden ist.

Das B. G. B. nennt als Fall einer unbewußten Abweichung von Wille und Erklärung den Irrtum in § 119 B. G. B. Der Irrtum kann einmal in der Erklärung des Willens liegen: der Austretende wollte eine Austrittserklärung garnicht abgeben, er hat sich nur versprochen oder

verschrieben[22]). Zweitens kann ein Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung vorliegen. Der Erklärende war über die Tragweite und die Folgen seiner Austrittserklärung im Irrtum. Er hatte ganz andere Folgen beabsichtigt, als sie nach Maßgabe der Erklärung eintreten mußten[23]). Der Austretende wollte z. B. sich zwar der Pflicht zur Kirchensteuer entledigen, aber der Kirche noch weiter angehören und vor allem noch weiter alle kirchlichen Rechte besitzen. Dieser Irrtum kommt in der Praxis nicht selten vor.

Welche Wirkungen hat der Irrtum im öffentlichen Recht? Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit können seine Folgen sein. Das ist sehr bestritten, eine einheitliche Regelung finden wir hier nicht. Nach bürgerlichem Recht gibt der Irrtum dem Irrenden ein Recht zur Anfechtung. So will auch im öffentlichen Recht eine Ansicht als Folge des Irrtums die Anfechtung. Reiß (24, 25) schließt sich dieser Ansicht an und sagt, daß der Irrtum eine Anfechtbarkeit des „Verwaltungsaktes" bewirkt. Reiß scheidet nicht zwischen der Willenserklärung des Austretenden und dem Akt des Staates. Beide sind als rechtliche Handlungen von einander zu trennen, und es ist durchaus nicht gesagt, daß der Akt des Staates fehlerhaft ist, wenn bei der Austrittserklärung Willensmängel vorliegen. Möglich ist es allerdings, daß beides fehlerhaft ist, doch wird dieser Fall selten vorkommen. Aber daran denkt Reiß hier garnicht, sondern nur an Mängel der Austrittserklärung selbst. Er macht an dieser Stelle einen Konstruktionsfehler.

Dieser Ansicht, daß Irrtum eine Anfechtbarkeit der Willenserklärung bewirkt, kann entgegengehalten werden, daß schon die Motive zum bürgerlichen Gesetzbuch (Allgem. Teil, Bd. 1) den Grundsatz haben:

> „Die auf einem wesentlichen Irrtume beruhende Willenserklärung ist an sich nichtig, mag der Irrtum ein tatsächlicher oder ein Rechtsirrtum, mag er entschuldbar oder unentschuldbar sein . . ." (S. 200.)

Im Entwurf des B. G. B. und in diesem selbst wird dieses Prinzip durchbrochen, da es für das Vertragsrecht zu Unzuträglichkeiten führen würde, besonders in den Fällen, in denen dem Irrenden grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Wenn der Erklärende alle gewöhnliche Sorgfalt außer Acht läßt, so kann er sich beim Vertrage nicht beschweren, wenn der Gegner diese Erklärung als seinen wirklichen Willen ansieht. Die Behandlung des Irrtums im B. G. B. ist ganz auf das Vertragsrecht abgestimmt. Im öffentlichen Recht, wo es keine derartige allgemeine Bestimmungen gibt, wird man nur von Fall zu Fall entscheiden können. Maßgebend wird bei der Beurteilung sein, die besondere Wichtigkeit der publizistischen Willenserklärungen im allgemeinen und die Bedeutung der Erklärung und ihrer Folgen im einzelnen. Der Gegner, sei es der Staat oder eine öffentliche Korporation, hat ein berechtigtes Interesse daran, daß der Erklärende seinen wahren Willen erklärte, daß der Wille beim Erklärenden sich richtig, defektfrei bildete, ohne durch einen fremden Willen oder eigenen

22) Vgl. Fischer-Henle, § 119, Anm. 6.
23) R.G. Komm., § 119, Anm. 3.
24) Reiß, Jur. Diss. S. 31.
25) Den gleichen Fehler begeht Meß (St. A. Z. 1928, S. 56), wenn er sagt: „Die Kirchenaustrittserklärung ist, sofern sie staatliche Wirkungen erzielen soll, ein staatlicher Rechtsakt."

Irrtum unzulässig beeinflußt zu werden. Das öffentliche Recht kann an einen fehlerhaften Willen keine Rechtswirkungen knüpfen, besonders wenn ein Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung vorliegt. Dieser Fall wird weit häufiger sein bei der Austrittserklärung als der Irrtum in der Erklärungshandlung. Wenn sich der Erklärende über wichtige Rechtsfolgen, die den Inhalt seiner Erklärung ausmachen, irrte, wenn er glaubte, daß er mit seiner Austrittserklärung seine kirchlichen Mitgliedspflichten aufgeben könne und trotzdem alle Mitgliedschaftsrechte weiter behalte, so liegt ein ganz wesentlicher Irrtum vor. Es ist kein Motivirrtum; denn der Irrtum trifft hier nicht irgendwelche außerhalb der rechtsgeschäftlichen Erklärung liegende Umstände, sondern rechtliche Folgen, die Wesen und Bestandteil der Austrittserklärung sind.

Das B. G. B. kennt für diesen Fall als Folge die Anfechtbarkeit der Willenserklärung. Es geht dabei von der Ueberlegung aus, daß der Erklärende doch den Wunsch haben könnte, trotz seines ursprünglichen Irrtums, bei seiner Erklärung stehen zu bleiben. Hat er diesen Wunsch nicht, so braucht er nur seine Erklärung anfechten, und sie ist dann von Anfang an als nichtig anzusehen (§ 142 I B. G. B.). Es steht also ganz im Belieben des Anfechtungsberechtigten, ob er durch seine Anfechtung oder Nichtanfechtung das Rechtsgeschäft gegen seinen Gegner gelten lassen will. Das entspricht dem privatrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit. Das öffentliche Interesse an den mangelhaften Willenserklärungen des Privatrechts ist nicht so groß, daß der Eintritt der Nichtigkeit erforderlich und gerechtfertigt wäre. Macht der Irrende von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, so ist das Rechtsgeschäft als gültig anzusehen. Es entsteht also in jedem Falle, in dem das Gesetz die Anfechtbarkeit gewährt, für den Anfechtungsgegner eine Zeitlang ein Zustand der Ungewißheit über die Gültigkeit und das Fortbestehen der Willenserklärung.

Da die Vorschriften des öffentlichen Rechts im allgemeinen nicht zu Gunsten einzelner Personen, sondern im öffentlichen Interesse erlassen sind, da ferner durch die Austrittserklärung wichtige öffentliche Leistungen des Austretenden — an denen nicht nur er, sondern ein größerer Personenkreis, der Staat und die betreffende Religionsgemeinschaft ein Interesse haben — berührt werden, kann eine Austrittserklärung nur wirksam sein, wenn sie die Voraussetzungen des Gesetzes voll erfüllt. Erst dann können die rechtlichen Wirkungen eintreten. Solange die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muß die Willenserklärung als noch nicht geschehen betrachtet werden. Zu diesen Voraussetzungen gehört es auch, daß die Erklärung den wahren Willen des Erklärenden enthält. Ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, so kann nur Nichtigkeit die Folge sein, die Erklärung gilt als nicht vorhanden. Es geht wegen der Wichtigkeit und der öffentlichen Folgen der Austrittserklärung nicht, die rechtliche Wirksamkeit dieser Erklärung, dadurch daß man dem Irrenden ein Anfechtungsrecht gewährt, von der Anfechtung oder Nichtanfechtung des Anfechtungsberechtigten abhängig zu machen. [26])

26) Anderer Ansicht ist das sächsische Austrittsges. v. 4. 8. 1919 im § 4: „Nichtigkeit u. Anfechtbarkeit der Austrittserklärung beurteilen sich nach den Vorschriften des B.G.B.“

Die Willensmängel können nicht nur in der Erklärung des Willens liegen sondern auch in dessen Entstehung. Das B.G.B. nennt als Willensmängel dieser Art in § 123 die arglistige Täuschung und die Drohung. Zum Tatbestand der Täuschung gehört nach § 123, daß der Erklärende durch die arglistige Vorspieglung falscher oder durch die Verschweigung wahrer Tatsachen bestimmt ist zur irrtümlichen Abgabe seiner Austrittserklärung. Es kann also bei dem Getäuschten ein Irrtum hervorgerufen worden sein oder ein bei ihm schon bestehender Irrtum durch Verschweigen der Wahrheit noch bestärkt und ausgenützt worden sein [27]). Zwischen der Täuschung und der Abgabe der Erklärung muß ein Kausalzusammenhang bestehen.

Zum Tatbestand der Drohung gehört, daß der Bedrohte durch (Androhung) Inaussichtstellung eines Uebels, durch psychischen Zwang (vis compulsiva), zu seiner Austrittserklärung bestimmt wurde. Ferner gehört die objektive Widerrechtlichkeit der Drohung als Mittel zur Einwirkung auf den Willen des Erklärenden zum Tatbestand [28]). An sich braucht die Drohung bei einer Privatwillenserklärung noch nicht widerrechtlich sein. Sie wird es erst, wenn das Mittel und der Zweck unberechtigt sind. Für die höchstpersönliche Austrittserklärung bedeutet jede Drohung eine Widerrechtlichkeit. Ein „berechtigtes" Mittel zur Drohung — wie es bisweilen bei Privatwillenserklärungen vorliegen mag — ist bei der Austrittserklärung überhaupt nicht denkbar.

Fälle der arglistigen Täuschung und der Drohung bei der Erklärung des Kirchenaustrittes sind in der Praxis nicht selten. Das zeigen die seelsorgerlichen Besuche der Geistlichen immer wieder. Entweder ist dem Austretenden eingeredet worden, der Kirchenaustritt sei die einzige Möglichkeit, von der Kirchensteuer befreit zu werden, oder er ist durch Drohungen und sonstige Schikane von seinen Arbeitskollegen gezwungen worden, seinen Austritt zu erklären. Auch zwischen Mann und Frau kommt bei dem Austritt des Mannes eine Beeinflußung der Frau durch Drohung recht oft vor, umso mehr da der Mann, wenn seine Frau nicht mitaustritt, für sie weiter die Kirchensteuer bezahlen muß. Welches sind die Folgen der Täuschung oder Drohung bei der Austrittserklärung? Im Wesen der Austrittserklärung liegt es, daß sie frei erfolgt aus eigenem Entschlusse; denn durch sie soll gerade die Bekenntnisfreiheit geschützt und jeder Zwang in religiösen Dingen verhütet werden. Ist sie aber durch Täuschung oder Drohung im Sinne des § 123 BGB. durch einen Dritten bestimmt worden, so ist sie nicht mehr freiwillig aus eigenem Antriebe erfolgt. Sie entbehrt damit des Hauptbestandteils und =elementes ihres rechtlichen Wesens, ohne

---

Kormann's Einwand gegen die Nichtigkeit als Folge des Irrtums trifft nur Verwaltungsakte, aber nicht öffentlichrechtliche Willenserklärungen von Privatpersonen. Beides ist auch in der Behandlung des Irrtums von einander zu trennen; denn der Verwaltungsakt stellt eine obrigkeitliche Handlung dar, während das öff.=rechtl. Rechtsgeschäft seine Kraft aus dem Gesetze entnimmt. (Kormann, System, S. 203 ff, 216).

27) R.G. Komm. § 123, Anm. 2.

28) Fischer=Henle, § 123, Anm. 4, R.G. Komm. § 123, Anm. 3.

den sie nicht denkbar ist. Der Erklärende wollte zwar, was er erklärte; denn nur dadurch konnte er sich der Drohung und allen weiteren Folgen entziehen; aber er wurde zu dieser Erklärung gezwungen. Die Rechtsordnung kann nicht gestatten, daß die freie Selbstbestimmung auf rechtsgeschäftlichem Gebiete in widerrechtlicher Weise beeinträchtigt wird. Wo bei einer Willenserklärung die Freiheit der Willensentscheidung Voraussetzung ist, ist es an sich gleichgültig, von wem die rechtswidrige Beeinflußung ausgeübt wird. Wenn auch der Bedrohte erklärte, was er wollte, so liegt für ihn doch innerlich noch alles wie vor Abgabe der Erklärung, als ob diese Erklärung nie abgegeben wäre. Mit der Drohung oder Täuschung bei der Abgabe der Austrittserklärung ist eine grobe Verletzung der Bekenntnisfreiheit geschehen, die unbedingt zur Nichtigkeit der Austrittserklärung führen muß. Das öffentliche Recht kann nicht einer Willenserklärung, die durch Täuschung oder Drohung hervorgerufen ist, Rechtsfolgen zuteil werden lassen, die wie bei dem Kirchenaustritt mit ihren Wirkungen das öffentliche Interesse stark berühren. Eine derartige Austrittserklärung muß nichtig sein, sie gilt als nicht vorhanden.

Die Nichtigkeit einer Willenserklärung kann von jedermann geltend gemacht werden. Das bedeutet, daß im Falle einer nichtigen Austrittserklärung — sei es infolge eines wesentlichen Irrtums oder einer arglistigen Täuschung oder Drohung — nicht nur der Irrende oder Bedrohte die Nichtigkeit geltend machen kann, sondern auch die Kirche. Sie kann im Wege einer Feststellungsklage durch richterliche Entscheidung feststellen lassen, daß der Austretende durch diese nichtige Erklärung keinesfalls das Band mit der Kirche gelöst hat, daß er noch weiter alle Rechte aber auch noch alle Pflichten gegenüber der Kirche hat. Voraussetzung ist dabei, daß sie dem Gericht die Nichtigkeit der Austrittserklärung beweisen kann. Damit besitzt die Kirche eine Waffe gegen jeglichen Terror von antikirchlicher Seite. Sobald nur irgendwie bekannt wird, daß die Austrittserklärungen erzwungen wurden, kann sie die Nichtigkeit dieser Erklärungen geltend machen. Sie wird das nicht tun, weil sie die Kirchensteuer des Ausgetretenen nicht verlieren will, sondern weil sie zeigen muß, daß Bekenntnisfreiheit nicht nur *Freiheit von der Kirche*, wie es von antikirchlichen Kreisen immer ausgelegt wird, bedeutet, sondern auch *Freiheit für die Kirche*. Die von der Reichsverfassung gewährte Bekenntnisfreiheit schließt in sich nicht nur die Freiheit jederzeit aus der Kirche auszutreten, sondern auch die Freiheit jederzeit der Kirche anzugehören ohne irgendwie in seinen Rechten als Staatsbürger oder sonst in wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt zu sein.

b) Besondere Voraussetzungen.

Während sonst das Gesetz für die Abgabe einer rechtlich wirksamen Erklärung, soweit sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt (B. G. B. § 107), neben den bereits genannten Voraussetzungen die Volljährigkeit verlangt bezw. vor deren Erreichung die Zustimmung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, gilt hier bezüglich des Alters eine Sonderreglung. Die Abgabe der Austrittserklärung ist nicht abhängig von der Erreichung der Volljährigkeit, sondern von der Erreichung der religi=

ösen Mündigkeit (annus discretionis, Jahr der Verstandesreife, des selbständigen Urteils). „Man ging dabei von der Voraussetzung aus, mit dem festgesetzten Alter sei die religiöse Entwicklung des Menschen soweit vorgeschritten, daß er in religiösen Dingen selbst zu entscheiden vermöge[29])". Dieser Begriff der religiösen Mündigkeit schließt in sich die Fähigkeit, das eigene religiöse Bekenntnis selbst zu bestimmen ohne Rücksicht auf die bisherige Bekenntniszugehörigkeit oder die des bisher Bestimmungsberechtigten. Mit der Erreichung des Unterscheidungsalters sind die religiösen Erziehungsrechte beendigt, welche vorher die Berechtigten über das Kind hatten. § 5 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung drückt es mit den Worten aus: es steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will.

Bis zur reichsgesetzlichen Ordnung gab es in Deutschland 30 verschiedene Rechte, in Preußen allein etwa 7. Es herrschte eine ungeheuere Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete[30]). Ein gemeinsamer Grundsatz, der sich in jedem Gesetz wiederfindet, ist nicht aufzuweisen. Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 setzte, um diese Zersplitterung endlich zu beendigen, das vollendete 14. Lebensjahr fest[31]). Wenn

29) Ewens, S. 34; Geiger, S. 139; Neumeyer, Bd. 1, S. 466.

30) So galt als annus discretionis das vollendete 14. Lebensjahr vor der reichsgesetzlichen Reglung in:
a) dem Gebiete des Allg. Pr. Landrechts (ALR § 84 II. 2)
b) Hannover, (§ 7 V.O. v. 31. 7. 1826)
c) Kurhessen, (§ 4 V.O. v. 13. 4. 1853)
d) Nassau, (Edikt v. 22. u. 26. 3. 1808)
e) Sachsen, (§ 1 Ges. v. 16. 6. 1920)
f) Württemberg, f. Mädchen, (V.O. v. 15. 8. 1817)
g) Hessen, (Art. 12 A.G.B.G.B. v. 17. 7. 1899)
h) Meckl.-Schwerin, (V.O. v. 9. 2. 1877)
i) Oldenburg, (Art. 34 § 1 d. rev. Staatsgrundges. v. 22. 11. 1852)
k) Braunschweig, (§ 8 d. Ges. v. 29. 12. 1902)
l) Anhalt, (Ges. v. 13. 2. 1851)
m) Schwarzburg-Rudolstatt (Art. 160 A.G.B.G.B. v. 11. 7. 1899).
n) Reuß j. L., (§ 99, Z. 6. A.G.B.G.B. v. 10: 8: 99)
o) Lippe, (Art. 7. II. d. Edikt. v. 9. 3. 1854)
p) Hamburg, (Mitteil. v. 12. 11. 1888)
r) Bremen, keine Bestimmung, Festsetzung d. d. Vormundschaftsgericht.)

das vollendete 16. Jahr in:
a) Frankfurt a. M. (Art. 11. V.O. v. 5. 9. 1811)
b) Bayern, (§ 17 II. V.U. v. 14. 8. 1919)
c) Württemberg f. Knaben (V.O. v. 15. 8. 1817)
d) Baden, (§ 5 d. Ges. v. 9. 10. 1860)
e) Schwarzburg-Sonderhausen (Art. 51 § 8 d. A.G.B.G.B. v. 19. 7. 1899.)
f) Lübeck (§ 118 A.G.B.G.B. v. 30. 10. 1899)

das vollendete 18. Jahr in:
a) Sachsen-Weimar, (§ 7 Ges. v. 10. 4. 1895)
b) Sachsen-Coburg, (Regulat. v. 23. 8. 1811 u. 24. 6. 1813)
c) Waldeck, (§ 2 V.O. v. 28. 3. 1827)
(Vgl. Engelmann, S. 75; Ewens S. 35)

31) Für die Berechnung des Alters gelten die Vorschriften der §§ 186 ff. BGB.

man auch gegen die Festsetzung eines so frühen Alters viel einwenden kann, anerkannt muß doch der große Wert der reichsgesetzlichen Regelung dieses **annus discretionis** werden.

In den Beratungen zu diesem Gesetz wurde immer wieder betont, daß das Gesetz dem Privatrecht angehört, ebenso wie die Motive zum Entwurf 1 des B. G. B. (Plank) betonen, daß die religiöse Erziehung ein Teil des allgemeinen elterlichen Erziehungsrechtes über das Kind ist[32]). Dem gegenüber darf aber nicht übersehen werden, daß das Gesetz oft in nahe Berührung mit dem öffentlichen Recht tritt. Es regelt nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft, dafür gelten die landesrechtlichen Austrittsgesetze. Aber nach ihm entscheidet sich, wer über sein Bekenntnis frei verfügen kann, wann und wieweit die Erklärungen der Erziehungsberechtigten rechtsgültig sind. Das Gesetz „äußert öffentlich-rechtliche Folgen, ohne den privatrechtlichen Grundcharakter zu verlieren"[33]). Ferner ist festzuhalten, daß die Religionsmündigkeit den Betreffenden nicht schon vortragsfähig macht[34]).

Wenn nach § 5 d. Ges. v. 15. 7. 1921 dem Kinde nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Entscheidung darüber zusteht, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will, so ist damit einmal gesagt, daß der Minderjährige über seine religiöse Erziehung frei entscheiden kann. Er kann sich freiwillig weiter der religiösen Erziehung seiner Eltern unterwerfen, er braucht es aber nicht mehr. Weiter bedeutet es, daß er frei entscheiden kann über seinen Bekenntnisstand, d. h. er kann in dem bisherigen Bekenntnis verbleiben oder er kann es aufgeben und aus seiner alten Religionsgesellschaft austreten.

Rieder (S. 134) und Mess (Arch. d. öff. Rechts N.F. Bd. 10, S. 97 und 99) behaupten, daß „trotz des Wortlautes des § 5 d. Ges. dem 14 jährigen Kinde nur das Recht zur freien Entscheidung über seine religiöse Erziehung, nicht aber der freien Bekenntniswahl gewährt werden sollte". Auch Perels, v. d. Pfordten und von Bonin sind der Meinung, daß der Begriff religiöse Kindererziehung streng genommen die rein formale Glaubenswahl nicht völlig umfaßt[35]). Rieder führt noch weiter aus, daß die Frage ob und wann der Minderjährige seinen Austritt aus der Religionsgesellschaft rechtsgültig vollziehen kann, sich nach den Grundsätzen über die bürgerliche Geschäftsfähigkeit regelt.[36])

Diese Ansicht lehne ich ab; denn erstens liegt in den Worten des § 5 d. Ges.: „. . . zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will" ganz deutlich der Gedanke, daß der Minderjährige auch die Entscheidung hat, zu welchem Bekenntnis er weiterhin gehören will. Der gleiche Gedanke liegt auch im Wesen der religiösen Mündigkeit; denn religiöse

---

32) Ewens, S. 54; Geiger, S. 95; Perels Sp. 695.
33) Ewens, S. 52; Engelmann, S. 28.
Geiger, S. 25; v. d. Pfordten, Zeitschr. Sp. 131; v. d. Pfordten, Komm. S. 9-10; Rothenbücher, S. 438.
34) Marsson, D.J.Z. 1921, S. 56.
35) Perels, Sp. 639-640; v. Bonin, S. 11; v. d. Pfordten, Zeitschrift Sp. 132.
36) So gleichfalls Mess (St. A. Z. 1928, S. 75, 93.)

Mündigkeit bedeutet eben nicht nur Freiheit von der bisherigen religiösen Erziehung des Erziehungsberechtigten, sondern ebenso Freiheit in der eigenen religiösen Entscheidung zwischen den einzelnen Bekenntnissen. Diese Freiheit in der Wahl des Bekenntnisses steht dem Religionsmündigen selbst dann zu, wenn er unter Fürsorgeerziehung steht oder im Gefängnis sitzt.

Uebrigens ist Rieder selbst nicht ganz konsequent in seinen Ausführungen; denn auf derselben Seite (S. 135) gibt er zu, daß „streng genommen die Entscheidung des 14 jährigen Kindes über die religiöse Erziehung auch eine Wahl des Bekenntnisses selbst in sich schließt."

Bei der Festsetzung des 14. Lebensjahres als annus discretionis handelt es sich ähnlich wie bei den §§ 112, 113, B.G.B. um eine Erweiterung der Geschäftsfähigkeit. Der Religionsmündige kann selbständig völlig rechtsgültige und rechtswirksame Willenserklärungen, also auch die Austrittserklärung, abgeben, zu denen er sonst gemäß § 107 B.G.B. der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedürfte.

Nur wenn Religionsmündigkeit, vorhanden ist und keine Willensmängel vorhanden sind, liegt eine rechtsgültige und rechtswirksame Austrittserklärung vor.

§ 9.

Die Abgabe der Austrittserklärung.

1) von Religionsmündigen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann die Erklärung in einer der im Gesetze vorgeschriebenen Formen erklärt werden. Von der Abgabe sagt das Gesetz nur, daß Ehegatten und Eltern und Kinder den Austritt in derselben Urkunde erklären können. Diese Vorschriften sind rein praktischer Natur und hätten ebenso gut in Ausführungsbestimmungen stehen können. Für unsere Betrachtung haben sie weiter keinen Wert.

Wichtiger dagegen ist die nächste Vorschrift, daß bei der Abgabe der Austrittserklärung eine Vertretung kraft Vollmacht nicht stattfindet. Das bedeutet: die Austrittserklärung ist eine höchstpersönliche Erklärung, die nur von dem Religionsmündigen für seine eigne Person abgegeben werden kann. Wenn er auch für seine religionsunmündigen Kinder den Austritt erklären kann, so handelt er hier nicht als Vertreter seiner Kinder, sondern kraft eignen Erziehungsrechtes wie noch unten weiter auszuführen ist. So ist der Ehemann nicht befugt zur Abgabe der Austrittserklärung für seine Frau. Die Frau kann selbständig ihren Austritt erklären. Der Austritt des Mannes hat auf den Bekenntnisstand der Frau keinerlei Einfluß.

2) für Religionsunmündige.

Die Feststellung, daß die Austrittserklärung eine höchstpersönliche ist, die nur für den Abgebenden selbst Wirkung hat, bedeutet noch ein weiteres: der Austritt der Eltern beeinflußt noch nicht den Bekenntnisstand der Kinder. Erst wenn auch für sie eine rechtsgültige und -wirksame Austrittserklärung abgegeben wird, treten sie ebenfalls aus der Kirche aus. Hier bei der Abgabe der Austrittserklärung für die religionsun-

mündigen Kinder gelten die gleichen Vorschriften wie für das Recht der religiösen Kindererziehung überhaupt.

Das Gesetz spricht von dieser Frage nicht. Daß aber an die Möglichkeit einer Austrittserklärung für Kinder, also Religionsunmündige gedacht wird, zeigen die Vorschriften des § 1 I., wonach Eltern und Kinder den Austritt in der gleichen Urkunde erklären können.

Bei den Ausführungen über die Religionsmündigkeit wurde festgestellt, daß mit Vollendung des 14. Lebensjahres der Zeitpunkt gekommen ist, an dem der 14 jährige seine religiöse Erziehung und die damit verbundene Bestimmung seines Bekenntnisses selbst in die Hand nimmt. Vorher liegt sie dem ob, der das Recht und die Pflicht hat für die Person des Kindes zu sorgen und daher nach § 1631 B.G.B. auch das Recht der Erziehung hat. Nun ist die religiöse Erziehung ein Teil der Erziehung überhaupt [38]) und umfaßt das Recht und die Pflicht, für die religiöse Ausbildung des Kindes zu sorgen, es mit den Glaubenssätzen und Religionspflichten des eigenen Bekenntnisses vertraut zu machen. Damit erschöpft sich noch nicht die religiöse Erziehung. Das wichtigste ist die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes, das Entscheidungsrecht über die Teilnahme des Schulpflichtigen am religiösen Unterricht seines Bekenntnisses (Art. 149 II. R.V.) und über seinen Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft.

a) Die Abgabe der Austrittserklärung für eheliche Kinder
1) während bestehender Ehe.

Wem die religiöse Erziehung zusteht als Teil der allgemeinen Erziehung, richtet sich nach § 1631 I. B.G.B. nach der Sorge für die Person des Kindes. Das wird gewöhnlich nach § 1627 B.G.B. der Vater sein. Gemeinsam und gleichberechtigt mit ihm [39]) steht gemäß § 1634 B.G.B. auch der Mutter das Recht und die Pflicht zu, für die Person des Kindes zu sorgen.

Für die religiöse Erziehung greift hier das Gesetz vom 15. Juli 1921 ein, das seinem Wesen nichts anderes sein will als eine Ergänzung des B.G.B. [40]), und bestimmt in § 1; daß für die religiöse Erziehung des Kindes maßgebend sein soll die freie Einigung der Eltern. Unter „freier Einigung" ist zu verstehen die Tatsache der Willensübereinstimmung beider Eltern. Der Begriff „Einigung" selbst wurde der Rechtsprechung des Kammergerichts entnommen, die sich auf Grund der Deklaration vom 21 .11. 1803 entwickelte [41]). Sie ist kein Vertrag, sondern eine tatsächliche, jederzeit widerrufliche Willenseinigung. Daher hat sie auch nichts mit der „Einigung" im Sinne des § 873 B.G.B. gemeinsam; denn jene ist ein beide Teile rechtlich verpflichtender dinglicher Vertrag. [42]).

---

38) K.G.J. Bd. 31 A. S. 30.
39) Fischer-Henle, § 1631 Nr. 1, § 1634 Nr. 1, R.G. Komm., § 1631 Nr. 3, § 1634 Nr. 4, Staudinger, § 1634 Nr. 1.
40) Engelmann, S. 23; Rieder, S. 132.
41) Vgl. K.G.J. Bd. 10, S. 91 ff. K.G.J. Bd: 36 a, S: 53 ff: O.L.G. Bd. 17, S. 282.
42) Besig, S. 6, v. Bonin, S. 13, Engelmann, S. 35 f., Ewens, S. 30.

Die Voraussetzung für die rechtliche Wirksamkeit der Einigung ist, daß beiden Eltern die Personenfürsorge für das Kind zusteht, und daß die Einigung eine freie ist, d. h. frei von Willensmängeln sei. Ist diese Voraussetzung erfüllt und ist die Einigung beider Eltern darüber vorhanden, daß das Kind seine bisherige Religionsgemeinschaft verlassen soll, dann kann der Austritt für das Kind erklärt werden.

Die Frage, wer die Austrittserklärung für das Kind abgeben kann, Vater oder Mutter, hängt von der Beantwortung einer Vorfrage ab: Handelt derjenige der die Austrittserklärung für das Kind abgibt als gesetzlicher Vertreter des Kindes oder nur in Ausübung seines Erziehungsrechtes? Nach § 1630 I. in Verbindung mit § 1627 B.G.B. [43]) hat nur der Vater das Recht zur Vertretung des Kindes. Dieses Recht ist ein höchstpersönliches und nicht übertragbar. Auch keine vertragsmäßige Uebertragung an die Mutter ist möglich. Es kann dem Vater durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden gemäß § 1666 I. B.G.B. Der Mutter als solcher steht das Recht zur Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegenheiten nach § 1634 B.G.B. nicht zu. Würde derjenige, der die Austrittserklärung für das Kind abgibt, als Vertreter des Kindes handeln, so könnte regelmäßig nur der Vater die Austrittserklärung für das Kind abgeben.

Das Gesetz von 1921 rechnet aber die religiöse Erziehung zur tatsächlichen Sorge für die Person des Kindes. Das ist auch daraus ersichtlich, daß der § 1 als Regelfall aufstellt, daß beiden Eltern die Personenfürsorge für das Kind zusteht. Nur dann kann überhaupt eine „Einigung über die religiöse Erziehung des Kindes" stattfinden, wenn diese Voraussetzung besteht.

So erscheint auch hier die Austrittserklärung, da sie zur religiösen Erziehung der Eltern gehört, als Akt der tatsächlichen Fürsorge für das Kind, und sie kann daher im Regelfalle von beiden Eltern erklärt werden und zwar auch dann, wenn dem Vater die gesetzliche Vertretung nach § 1666 I. B.G.B. entzogen, aber die tatsächliche Sorge für das Kind belassen ist [44]). Diese Erwägungen gelten aber nur bei bestehender Ehe und vorausgesetzt, daß beiden Teilen die Personenfürsorge zusteht und bezüglich der Austrittserklärung eine Einigung besteht.

Ist eins von den Eltern gegen den Austritt des Kindes, so besteht folglich die Einigung im Sinne des § 1 als (die Willensübereinstimmung zwischen den Eltern) nicht mehr. Das gleiche gilt, wenn die Einigung durch den Tod eines Ehegatten gelöst ist (§ 1, S. 2). In diesen Fällen finden nach § 2 I. die Vorschriften über die Sorge für die Person des Kindes Anwendung.

---

43) R.G. Komm. § 1627 Nr. 1; § 1630, Nr. 1. Fischer-Henle, § 1630 Nr. 1.

44) Staudinger, § 1630 Bem. V. 3. § 1666 Bem. 3, A, 2, a. Anderer Ansicht ist das Kammergericht in K.G.J. 37 B. S. 57, wo es betont, daß der Vater als gesetzlicher Vertreter seines Kindes dessen Austritt erklärt. In K.G.J. 48 A. S. 13 sieht es die Austrittserklärung wieder als Teil des allgemeinen religiösen Erziehungsrechtes an.

a) Haben beide Eltern noch die elterliche Gewalt und besteht keine Einigung, so geht zwar nach § 1634 B.G.B. bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern die Meinung des Vaters vor. Diese Vorschrift wird jedoch durch § 2 II. des Gesetzes v. 1921 eingeschränkt, wo bestimmt ist, daß während bestehender Ehe das Kind von keinem Elternteil ohne Zustimmung des anderen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden kann. Unter die Bekenntnisänderung fällt auch der Austritt aus der bisherigen Religionsgemeinschaft. Er kann also ohne Zustimmung des anderen Elternteils nicht vorgenommen werden.

b) Hat der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, so daß das geistige und leibliche Wohl der Kinder gefährdet wird (§ 1666 Abs. I), so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Personenfürsorge entziehen. Es wird ein Vormund oder Pfleger -- es kann auch die Mutter sein -- berufen. Der Mutter aber steht, soweit sie sie nicht auch nach § 1666 I. verwirkt hat, die Personenfürsorge für das Kind neben dem Vormund oder dem Pfleger nach § 1698 in gleicher Weise zu wie nach § 1634 neben dem Vater. Nach § 3 I. d. Ges. v. 1921 geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Erklärung des Austrittes die Meinung der Mutter vor. Es liegt im Vergleich zu § 1698 in der Reglung des § 3 I. d. Ges. v. 1921 eine Ausnahme vor, die Bestimmung des Vormundes oder Pflegers ist hier unmaßgeblich. [45]) Die Mutter allein hat das Recht zur Austrittserklärung für das Kind.

Die gleiche Reglung findet statt, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat auf Grund des § 1680 I. B.G.B., wegen eines Verbrechens am Kinde.

c) Außer dem Verwirken der elterlichen Gewalt kennt das B. G. B. noch das Ruhen der elterlichen Gewalt. Ruht die elterliche Gewalt, so kann der Berechtigte seine elterliche Gewalt nicht ausüben, auch wenn er es wollte [46]). Sie ruht beim Vater, wenn er

1. geschäftsunfähig ist (§ 1676 I.),
2. beschränkt geschäftsfähig ist oder nach § 1910 I. einen Pfleger erhalten hat (§ 1676 II., S. 1),
3. wenn das Vormundschaftsgericht festgestellt hat, daß der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist (§ 1677 I.).

Die gleichen Gründe, die beim Vater ein Ruhen der elterlichen Gewalt hervorrufen, begründen — wenn sie für die Mutter Geltung haben — bei ihr genau ebenso das Ruhen ihrer elterlichen Gewalt. Dazu kommt als weiterer Grund das Ruhen der elterlichen Gewalt wegen Minderjährigkeit der Mutter (§ 1696) [47]). Im letzteren Fall behält die Mutter aber die Personenfürsorge für das Kind. In allen übrigen Fällen hat der Vater bzw. die Mutter die elterliche Gewalt, ist aber nicht berechtigt,

45) Fischer-Henle, § 1698 Anm. 7; Ges. v. 1921 § 3 Anm. 3. R.G. Komm. § 3 d. Ges. v. 1921 Anm. 1.
46) R.G. Kom. § 1676 Anm. 1. § 1678 Anm. 1.
47) R.G. Komm. § 1696 Anm. 1. vgl. auch R.G. Komm. § 1686 Anm. 1, Fischer-Henle § 1686 Anm. 1.

sie auszuüben. (§ 1678). Die Anwendung des § 1678 auch auf die Mutter ergibt sich aus § 1686.

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters, so steht nach § 1685 I. der Mutter ihre Ausübung zu, und zwar tritt die Befugnis, die elterliche Gewalt auszuüben, sofort, ohne gerichtliche Feststellung ein. Ueber die Austrittserklärung für das Kind bestimmt — da die elterliche Gewalt des Vaters doch noch besteht — die Einigung beider Eltern. Ist sie nicht vorhanden, so ist die Mutter bestimmungsberechtigt (aber immer beschränkt durch § 2 II d. Ges. v. 1921).

Besig (S. 9 f.), der in diesem Fall § 3 I. d. Ges. v. 1921 anwendet und der Meinung des Vaters das Vorrecht gibt, übersieht dabei, daß § 3 I. nur Geltung hat, wenn neben dem Vater einem Vormund das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. § 3 I. findet keine Anwendung, wenn kein Vormund oder Pfleger bestellt ist und der Mutter — wie in obigem Falle — die alleinige Ausübung der elterlichen Gewalt zusteht. In diesem Falle kommt nur § 2 I. in Betracht.

Ruht die elterliche Gewalt der Mutter, so hat die Entscheidung über den Austritt der Vater (vorbehaltlich der Zustimmung der Mutter). In allen Fällen, in denen die Entscheidung über den Bekenntnisstand des Kindes von der Zustimmung des anderen Elternteils abhängt, kann bei Nichterteilung der Zustimmung das Vormundschaftsgericht angerufen werden (§ 2 II. S. 1).

b) Ruht bei Vater und Mutter die elterliche Gewalt, so ist ein Vormund zu bestellen. Besteht keine Einigung über die Austrittserklärung, so hat nach § 3 I. der Vater das Bestimmungsrecht. Der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt kann bei beiden Teilen aber auch verschieden sein. Ist z. B. der Vater geschäftsunfähig oder tatsächlich verhindert an der Ausübung und hat die Mutter einen Pfleger erhalten, so hat die Mutter das Bestimmungsrecht. Anders aber wenn beide geschäftsunfähig sind, dann hat nach § 3 II. der Vormund oder der Pfleger das alleinige Bestimmungsrecht.

2) nach Auflösung der Ehe.

Das B.G.B. kennt drei Fälle der Auflösung:

1) durch den Tod eines Ehegatten (§ 1348)
2) durch Scheidung (§ 1564)
3) durch Wiederverheiratung des Ehegatten eines für tot Erklärten (§ 1348 II. in Verbindung mit § 18 II, III, B.G.B. und § 970 Z.P.O.) In diesem Falle gilt die Ehe im Zeitpunkt der Schließung der anderen Ehe durch den Tod des Verschollenen aufgelöst [48]).

1) Ist die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so ist auch die Einigung über die religiöse Kindererziehung, soweit sie bestand, gelöst (§ 1, S. 2 d. Ges. v. 1921). Es kommen nach § 2 I. für die religiöse

48) Staudinger, § 1348 Anm. 2, Abs. 2. Fischer-Henle, §1348 Anm. 7. R.G. Komm., § 1348 Anm. 2.

Kindererziehung die Vorschriften des B.G.B. in Betracht [49]) und zwar wenn der überlebende Teil der Vater ist, der grundlegende § 1627. Ist die Mutter der überlebende Teil, so hat sie nach § 1684 Z. 1. [50]) die volle elterliche Gewalt und ist damit bestimmungsberechtigt über die religiöse Erziehung und über den Austritt der Kinder.

Ist die elterliche Gewalt dem Ueberlebenden entzogen (§ 1666), so erhält nach § 3 I u. II der Pfleger das Entscheidungsrecht. Ist die elterliche Gewalt verwirkt, so ist nach § 3 II. der Vormund, ruht sie nur, die Mutter bestimmungsberechtigt.

2) Wurde die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so ist von Einfluß auf die religiöse Erziehung und auf das Recht zur Austrittserklärung, aus welchen Gründen die Scheidung erfolgte.

a) Bildete Ehebruch, Doppelehe, widernatürliche Unzucht (vgl. §§ 171, 175 St.G.B.) (§ 1565 B.G.B.) oder Lebensnachstellung (§ 1566), bösliche Verlassung (§ 1567) oder die relativen Scheidungsgründe des § 1568 den Grund für die Ehescheidung, so steht nach § 1635 I. S. 1 die Personenfürsorge und damit die religiöse Erziehung dem unschuldigen Teile zu. Dieser hat auch das Recht zur Austrittserklärung für das Kind.

Sind beide Teile für schuldig erklärt, so steht nach § **1635** I S. 2 dem Vater die Sorge für die über 6 Jahre alten Söhne, der Mutter für die unter 6 Jahre alten Söhne und für die Töchter zu. Die Teilung des Rechtes der Personenfürsorge gilt auch für die religiöse Erziehung und für das Recht zur Austrittserklärung. Allerdings ist es möglich, daß das Vormundschaftsgericht eine abweichende Reglung trifft, auf jeden Fall ist nach § 43 R.J.W.G. [51]) das Jugendamt zu hören. Entscheidend ist dabei immer das Interesse des Kindes und nicht die Schuldfrage. Der Zustimmung des anderen Teiles gemäß § 2 II. d. Ges. v. 1921 bedarf es nicht, da sie nur während bestehender Ehe notwendig ist [52]).

b) Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des einen Teils geschieden ((§ 1569), so steht, wenn der Vater geisteskrank ist, nach § 1684 Z. 2 der Mutter die Vollgewalt über das Kind zu. Wird ein Vormund oder Pfleger ernannt, so gilt § 3 Abs. 1 d. Ges. v. 1921. Ist die Mutter geisteskrank, so kann der Vater allein über den Austritt seiner Kinder verfügen.

c) Die gleichen Wirkungen wie durch die Scheidung treten ein nach § 1586, wenn anstatt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft geklagt wird (§ 1575) und das Gericht die Aufhebung der Ehe ausspricht [53]). Nur gilt die Einschränkung des § 2 II für den Berechtigten, da hier nur die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, die Ehe an sich aber noch besteht.

49) Engelmann (S. 39 Bem. 1 b, a zu § 1) ist hier nicht ganz vollständig, wenn er sagt, das in obigem Falle § 1 II. gilt. Es ist damit noch nicht gesagt, wer das Recht der religiösen Erziehung hat.
50) R.G. Komm. § 1684 Anm. 1 und 2.
51) Reichsjugendwohlfahrtsgesetz v. 9. 6. 1922 (R.G.Bl. I S. 633).
52) Vgl. Besig, S. 7; Engelmann, S. 50.
53) Fischer-Henle, § 1575 Anm. 4.

3) Wurde die Ehe aufgelöst durch Wiederverheiratung des Gatten eines für tot Erklärten, so gilt der durch das Urteil festgesetzte Zeitpunkt des Todes als Ende der elterlichen Gewalt (§ 1679 I.). Der Reichsgerichtsräte-Kommentar [54]) spricht mit Recht davon, daß die Todeserklärung ebenso gut als ein Fall des Ruhens der elterlichen Gewalt aufgefaßt werden könnte. Das B.G.B. hat sich indessen ebenso wie in § 18 II, III für eine Beendigung der elterlichen Gewalt durch die Todeserklärung entschieden.

Ist der Vater für tot erklärt, so steht der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt, die volle elterliche Gewalt zu (§ 1684 Abs. 2)[55]). Entscheidet sie sich für den Austritt des Kindes, so kann sie ihn — da die Ehe gelöst ist — ohne Rücksicht auf § 2 II. erklären. Falls die Mutter durch gerichtliches Urteil für tot erklärt wurde, so hat der Vater das alleinige Recht zur Bestimmung der religiösen Erziehung und über den Austritt des Kindes.

Wichtiger aber ist in diesem Zusammenhange die Frage: wie ist die Rechtslage, wenn der für tot Erklärte zurückkehrt?

Zunächst kann der Rückkehrende nach § 973 Z.P.O. das Ausschlußurteil anfechten. Grundsätzlich werden alle Rechtswirkungen, die sich an die Todeserklärung knüpften, durch die Aufhebung des Ausschlußurteils rückwirkend aufgehoben. Nicht ohne weiteres aufgehoben werden ihre Wirkungen auf die elterliche Gewalt des Vaters. Die Mutter hat vorläufig weiter die volle elterliche Gewalt, das volle Bestimmungsrecht über die Bekenntniszugehörigkeit ihrer religiös unmündigen Kinder. § 2 II. besitzt aber — da die Ehe wieder besteht — gleichfalls wieder Geltung. Nach B.G.B. § 1679 II. kann aber der Vater seine elterliche Gewalt wiedererlangen, indem er einen Antrag dieses Inhalts beim Vormundschaftsgericht stellt. Dann treten hinsichtlich der religiösen Erziehung die Wirkungen der §§ 1627 und 1634 wieder ein. Diese nach § 1679 II. gegenüber dem Vormundschaftsgericht abzugebende Erklärung ist nötig als neuer Rechtsgrund für das Wiederaufleben der elterl. Gewalt; denn nach § 1679 I wird durch die Todeserklärung tatsächlich die elterliche Gewalt beendigt, sie gilt nicht nur als beendigt. Diese Erklärung ist völlig freiwillig, der Rückkehrende ist nicht gesetzlich verpflichtet sie abzugeben [56]). Geht der Gatte eines für tot Erklärten eine neue Ehe ein und stellt sich heraus, daß der für tot Erklärte lebt, und die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wurde [57]), so bleibt doch die frühere Ehe aufgelöst (§ 1348 II). Das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung ist in der gleichen Weise geregelt, als ob die Ehe geschieden wäre und beide Teile schuldig wären (§ 1637) [58]), d. h. dem Vater steht das Entscheidungsrecht für über 6 Jahre alte Söhne, der Mutter für die Töchter und Söhne unter 6 Jahren zu (§ 1635).

54) R.G. Komm. § 1679 Anm. 1.
55) Staudinger, § 1684 Anm. 1, b.; Anm. 3.
56) Staudinger, § 1679 Anm. 1. u. 2. R.G. Komm., § 1679 Anm. 1 und 2 .
57) Bis zur Feststellung des Lebens des für tot Erklärten ändert sich nichts .
58) R.G. Komm. § 1637 Anm .1. Fischer-Henle § 1637 Anm. 3.

Die hier gezeigte Verschiedenheit in der Regelung der religiösen Erziehung und Bestimmung der Bekenntniszugehörigkeit der Kinder während bestehender Ehe und nach Auflösung der Ehe beweisen, daß v. Bonin mit seiner Behauptung[59]), daß es bei der religiösen Kindererziehung auf den Fortbestand der Ehe nicht ankomme, völlig Unrecht hat.

b) Die Abgabe der Austrittserklärung für Kinder aus nichtigen und anfechtbaren Ehen.

Das B. G. B. kennt: 1) absolut (unheilbar) nichtige Ehen, bei denen die wesentlichen Formvorschriften des § 1317 übersehen sind und keine Eintragung ins Heiratsregister erfolgt ist. (§ 1324, Abs. 1.) 2) relativ nichtige Ehen, (heilbar), nichtig wegen Formverstoß bei Eintragung ins Heiratsregister (§ 1324, Abs. 2), Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit, vorübergehender Geistesstörung (§ 1325), unheilbar nichtig wegen Bigamie (§ 1326), wegen Blutsverwandtschaft (§ 1327) oder heilbar nichtig wegen Ehebruch (§ 1328). 3) anfechtbare Ehen, anfechtbar wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit (§ 1331), wegen Irrtums (§§ 1332, 1333), wegen Betrugs (§ 1334) oder wegen Drohung (§ 1335).

1. Ist die Ehe absolut nichtig, so hat sie überhaupt keine rechtlichen Wirkungen, gleichgültig, ob sie die Ehegatten für gültig hielten. Sie braucht nicht erst für nichtig erklärt zu werden (§ 1329). Im Verhältnis zwischen den Ehegatten bleiben die §§ 1353—1588 außer Anwendung[60]). Die Kinder aus der absolut nichtigen Ehe haben nach § 1699 II[61]) die Stellung von unehelichen Kindern auch hinsichtlich des Bestimmungsrechtes über ihre religiöse Erziehung. Der Mutter steht nach § 1707, S. 2[62]) mit der Sorge für die Person des Kindes auch die religiöse Erziehung zu. Sie kann für die Kinder die Austrittserklärung abgeben, allerdings kann im Fall des Mißbrauchs dieses Rechtes das Vormundschaftsgericht Einspruch erheben. Da hier eine Ehe überhaupt nicht besteht, findet auch § 2 II des Gesetzes von 1921 keine Anwendung.

2. War die Ehe relativ nichtig oder anfechtbar aus einem Grunde der §§ 1331—1334, so gelten die Kinder nach § 1699 I als ehelich, wenn sie im Falle der Gültigkeit der Ehe als ehelich gelten würden nach den Vorschriften über die eheliche Abstammung (§ 1591 ff.)[63]). Voraussetzung hierbei ist allerdings, daß bei ihrem Abschluß die Ehe von beiden oder von einem der Ehegatten für gültig gehalten wurde[64]). Bei Gutgläubigkeit beider Gatten haben die Kinder aus dieser Ehe die gleiche rechtliche Stellung wie die Kinder aus einer geschiedenen Ehe, bei der beide Teile für schuldig erklärt wurden (§ 1700 in Verbindung mit § 1635 I). Der Vater hat in religiösen Angelegenheiten seiner Kinder das Bestimmungsrecht Söhne über 6 Jahre; die Mutter über die jüngeren Söhne und über die

59) v. Bonin S. 13 Bem. 4.
60) R.G. Komm. § 1329 Anm. 1. Fischer-Henle § 1329 Anm. 6.
61) Fischer-Henle § 1699 Anm. 8, R.G. Komm. § 1699 Anm. 1, Staudinger, § 1699 Anm. 1, 2.
62) R.G. Komm. § 1707 Anm. 2, Staudinger § 1707 Anm. 2 b.
63) Fischer-Henle, § 1699 Anm. 2, Staudinger, § 1699 Anm. 3.
64) Staudinger, § 1699 Anm. 2.

Töchter, vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung des im Einvernehmen mit dem Jugendamte handelnden Vormundschaftgerichtes (§ 1635 I S. 2, J. W. Ges. § 43). War dagegen aber die Mutter gutgläubig, so verliert der Vater alle mit der Vaterschaft verbundenen Rechte, also auch die elterliche Gewalt. Diese steht nach § 1701 der Mutter zu[65]), die damit auch über den Austritt der Kinder zu entscheiden hat. War die Nichtigkeit der Mutter allein bekannt, so hat sie zum Kinde nur das Verhältnis, das eine für allein schuldig erklärte Frau im Falle der Scheidung hat (§ 1702 I)[66]), d. h. sie hat nur ein Recht auf den persönlichen Verkehr mit dem Kinde. Der Vater übt das Bestimmungsrecht aus. Wenn der Vater stirbt, seine elterliche Gewalt ruht oder endigt, so hat die Mutter die Personenfürsorge neben einem Vormund. Ruht aber die elterliche Gewalt des Vaters wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Gebrechlichkeit (§ 1676 II, S. 1 in Verbindung mit § 1910), so hat der Vater die tatsächliche Sorge für das Kind neben dem Vormund (§ 1676 II, S. 2) und die Mutter nur das Recht des persönlichen Verkehrs. Für das Bestimmungsrecht hinsichtlich der religiösen Erziehung, der Bekenntniszugehörigkeit und des Rechtes zur Austrittserklärung für das Kind gilt § 3 I des Gesetzes von 1921.

Ist beiden Eltern die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so haben die Kinder gemäß § 1699 I die rechtliche Stellung von unehelichen Kindern, unbeschadet des Unterhaltsanspruchs (nach § 1703).

3. Ist die Ehe wegen Drohung anfechtbar und angefochten (§ 1704), so steht der anfechtsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit bei der Eheschließung unbekannt war. Da er infolge der Drohung das Zustandekommen der Ehe nicht hindern konnte (§ 1325), wird er einem gutgläubigen Ehegatten gleichgestellt. Drei Möglichkeiten können im Falle der Drohung vorliegen:

1. Die Drohung ging von einem Dritten aus, dann gelten die Kinder nach § 1699 I und § 1700 als ehelich, wenn beiden Eltern selbst bei der Eheschließung, die Nichtigkeit der Ehe unbekannt war.
2. Ist die Mutter durch die Drohung des Vaters zur Eingehung der Ehe bestimmt worden, so kommt § 1701 zur Anwendung.
3. War der Vater zur Eingehung der Ehe bestimmt worden, so liegt ein Fall des § 1702 vor.

Welche Folgen jeder dieser drei Fälle für die religiöse Kindererziehung und das Recht zur Austrittserklärung der Kinder hat, ist eingangs schon behandelt worden[66a]).

c) Die Abgabe der Austrittserklärung für uneheliche Kinder.

Uneheliche Kinder sind solche, für die die Voraussetzungen des B.G.B. §§ 1591—1600, besonders §§ 1591, 1592 über Beiwohnung und Empfängniszeit nicht zutreffen. „Eltern" im Rechtssinne besitzt das uneheliche Kind nicht; denn nach § 1589 II. ist es mit seinem Vater

---

65) Staudinger, § 1701 Anm. 2.
66) R.G. Komm., § 1702 Anm. 1. Fischer-Henle, § 1701 Anm. 1, § 1702 Anm. 1.
66a) Staudinger, § 1704 Anm.

nicht verwandt, nur seiner Mutter gegenüber hat es nach § 1705 die Stellung eines ehelichen Kindes. Da die Mutter nicht die elterliche Gewalt über das Kind (§ 1707 S. 1) hat, wird für das Kind nach § 35 I. J.W.G. ein Vormund bestellt. Befindet sich das Kind bei der Mutter, so steht es grundsätzlich unter der Aufsicht der Mutter (§ 24 I. J.W.G.) [67]). Das Jugendamt des Geburtsortes wird Amtsvormund. Es hat als gesetzlicher Vormund die gleiche rechtliche Stellung wie der Einzelvormund eines unehelichen Kindes nach dem B.G.B. [68]). Die Mutter des unehelichen Kindes hat nur die Personenfürsorge für ihr Kind und damit auch das Recht zur Austrittserklärung. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Vormund über das religiöse Bekenntnis, geht der Mutter Meinung vor, wenn ihr nicht das Recht nach § 1666 B.G.B. entzogen ist. Es kommt wieder § 3 I. d. Ges. v. 1921 hier in Frage.

b) Die Abgabe der Austrittserklärung für legitimierte Kinder.

Die beiden Arten der Legitimation im B.G.B. wirken verschieden ein auf das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung.

1) Geschieht die Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719) [69]), so erhält das uneheliche Kind von der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Die rechtliche Reglung der religiösen Erziehung und Bekenntnisbestimmung ist die Gleiche wie bei dem ehelichen Kinde.

2) Die Legitimation kann auch durch Ehelichkeitserklärung auf väterlichen Antrag durch Verfügung der Staatsgewalt geschehen. (§ 1723 I.) Voraussetzung dabei ist, daß der Vater nicht die Möglichkeit hat, die Mutter des Kindes zu heiraten und es so zu legitimieren. Das Kind erlangt seinem Vater gegenüber die Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1736). Die Ehelichkeitserklärung begründet ein Verwandtschaftsverhältnis nur zwischen Vater und Kind, geht also in ihren rechtlichen Wirkungen nicht so weit wie die Legitimation durch nachfolgende Ehe. [70]). Nach § 1738 [71]) verliert die Mutter das Recht der Personenfürsorge zugunsten des Vaters, außer wenn sie dem Kind Unterhalt zu gewähren hat, nämlich wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder ruht auf Grund von § 1677 oder wegen Geschäftsunfähigkeit. In allen diesen Fällen hat sie das Bestimmungsrecht über die Bekenntnisangehörigkeit des Kindes, also auch das Recht, für das Kind den Austritt zu erklären.

c) Abgabe der Austrittserklärung für adoptierte Kinder.

Nur wer selbst keine Kinder hat (§ 1741) [72]) und das 50. Lebensjahr erreicht hat (§ 1744) [73]), darf durch Vertrag ein Kind an Kindesstatt annehmen. Nach § 1745 ist Befreiung von diesem Erfordernis zulässig.

67) Fichtl, § 24 J.W.G. Anm. 3, 4; Friedeberg § 24 J.W.G. Anm. 2.
68) Fichtl, § 35 J.W.G. Anm. 5, Friedeberg § 35 J.W.G. Anm. 3.
69) Staudinger, § 1719 Anm. 7.
70) Staudinger, § 1736 Anm. 1.
71) Fischer-Henle, § 1738 Anm. 4, 5. R.G. Komm., § 1738 Anm. 2.
72) R.G. Komm., § 1741 Anm. 1.
73) R.G. Komm., § 1744 Anm. 1.

Werden nach Abschluß des Annahmevertrages eheliche Kinder geboren, so hat das keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Vertrages.

Das adoptierte Kind erlangt nach § 1757 I. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (nicht aber auch des Ehegatten des Annehmenden). [74]). Leben die leiblichen Eltern bzw. die uneheliche Mutter noch, so verlieren sie nach § 1765 I. [75]) die elterliche Gewalt über das Kind, bzw. die Personenfürsorge. Die elterliche Gewalt geht auf den Adoptierenden über. Er hat daher auch das religiöse Bestimmungsrecht über das Kind [76]).

Gewähren die leiblichen Eltern (die leibliche Mutter) dem Kinde den Unterhalt und endigt die elterliche Gewalt des Annehmenden oder ruht sie, so erlangen die leiblichen Eltern erneut die Personenfürsorge und das religiöse Erziehungsrecht. (§ 1765 II.). Das Gleiche gilt, wenn die Adoption wieder aufgehoben wird. (§ 1768 I.). Haben Vater und Mutter ein Kind gemeinsam angenommen (§ 1749), so haben sie auch das Recht der Austrittserklärung für das Kind gemeinschaftlich. Es treten die gleichen Fragen ein wie bei der Austrittserklärung für eheliche Kinder. Nach Wiederaufhebung der Adoption treten an die Stelle des Annehmenden wieder die leiblichen Eltern [77]).

f) Abgabe der Austrittserklärung für Kinder deren Familienstand nicht zu ermitteln ist.

Diese Kinder (z. B. Findelkinder) erhalten nach § 1773 II. [78]) einen Vormund. Er hat das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und daher das alleinige Bestimmungsrecht der religiösen Erziehung (§ 3 II d. Ges. v. 1921). Dazu bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes; ist es nötig, sind auch Verwandte, Verschwägerte des Kindes zu hören. Die Findelkinder gelangen nicht unter die gesetzliche Amtsvormundschaft nach Maßgabe des § 35 Abs. I. J.W.G., da ihre Unehelichkeit nicht feststeht [79]).

Allerdings darf bei allen diesen Feststellungen § 5, S. 2 d. Ges. v. 1921 nicht übersehen werden. Daraus ergibt sich, daß für ein 12 jähriges Kind der Austritt nicht gegen dessen Willen erklärt werden kann. Ob es möglich ist, daß das Kind in dieser Richtung überhaupt einen Willen erklären kann, wird von der geistigen Entwicklung des Kindes abhängen. Daß dem Kinde diese Entschließung aber „nachweisbar Gewissenssache" [80]) sein soll, ist sicher von einem 12 jährigen Kinde nicht zu verlangen, zumal wenn man bedenkt, daß selbst der 14 Jährige — der seinen Austritt erklärt — im Durchschnitt kaum die Folgen seines Tuns voll übersehen wird.

---

74) Fischer-Henle, § 1757 Anm. 4.
75) Fischer-Henle, § 1765 Anm. 2.
76) And. Ansicht Engelmann S. 53 (ohne Begründung).
77) Vgl. Besig, S. 8 f.
78) R.G. Komm., § 1773 Anm. 3, 4, 5.
79) Friedeberg, § 35 J.W.G. Anm. 2, Abs. 3.
80) v. Bonin, S. 24.

Das Ergebnis des § 9 dieser Arbeit zusammenfassend kann festgestellt werden:

Das Recht zur Austrittserklärung hat der, dem die elterliche Gewalt bzw. die Personenfürsorge zusteht, und zwar:

1) Beiden Eltern:

a) bei ehelichen Kindern während bestehender Ehe und bestehender Einigung,
b) für eheliche Kinder bei bestehender Ehe und Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters. (Voraussetzung Einigung).
c) für durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder,
d) für ein gemeinsam adoptiertes Kind.

2) Dem Vater:

a) für eheliche Kinder bei bestehender Ehe und fehlender Einigung,
b) für eheliche Kinder beim Tod der Mutter,
c) für Söhne über 6 Jahre bei Scheidung und beiderseitiger Schuld,
d) für eheliche Kinder bei Scheidung wegen Geisteskrankheit der Mutter:,
e) bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (vgl. c und d),
f) bei Todeserklärung der Mutter,
g) bei relativ nichtiger Ehe (vgl. c),
h) für ehelich erklärte Kinder,
i) für ein nur vom Vater adoptiertes Kind.

3) Der Mutter:

a) für eheliche Kinder bei bestehender Ehe und Entziehung der elterlichen Gewalt des Vaters,
b) für eheliche Kinder beim Tod des Vaters,
c) für Söhne unter 6 Jahre und die Töchter bei Scheidung aus beiderseitiger Schuld,
d) für eheliche Kinder bei Scheidung wegen Geisteskrankheit des Vaters.
e) bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (vgl. c und d),
f) bei Todeserklärung des Vaters,
g) bei absolut nichtiger Ehe,
h) bei relativ nichtiger Ehe (vgl. c),
i) für uneheliche Kinder,
k) für ein nur von der Mutter adoptiertes Kind.

4) Dem Vormund:

a) für eheliche Kinder bei bestehender Ehe und Ruhen der elterlichen Gewalt beider Eltern,
b) für Kinder, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 10.

Die Form der Austrittserklärung.

Das Recht bindet gewisse Willenserklärungen der Richtssicherheit wegen an gesetzliche Formen. So ist auch in § 1 das Austrittsgesetz von 1920 bestimmt, daß die Austrittserklärung entweder zu Protokoll des Urkunds-

beamten oder als einzelne Erklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden muß. Andere Formvorschriften hat der Austretende nicht zu erfüllen.

Ein Blick auf die früheren Austrittsbestimmungen zeigt:

1. Nach dem Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, vom 30. 3. 1847 (G. S. 121) und den §§ 16, 17 der V.O. betr. die Geburten, Heiraten und Sterbefälle vom 30. 3. 1847 (G. S. 125) erfolgte der Austritt durch eine vor dem Richter des Ortes persönlich zu Protokoll abgegebene Erklärung. Sie muß, um rechtlich wirksam zu sein, schon 4 Wochen vorher in der gleichen Weise erklärt worden sein. Dem zuständigen Geistlichen muß sowohl von der ersten, wie auch von der zweiten Erklärung Mitteilung gemacht werden[81]).

2. Das Austrittsgesetz vom 14. 5. 1873 (G. S. 207 f.) verlangte als Austrittsform die Erklärung in Person zu Protokoll vor dem Gericht (§ 1 I; 2 II) 4 Wochen vorher mußte ein hierauf gerichteter Antrag an den Richter gegangen sein, der davon sogleich dem Vorstande der Kirchengemeinde Mitteilung machen mußte.

3. Die Form der Austrittserklärung ist nach dem Austrittsgesetz vom 13. 12. 1918 (G. S. 199) die Erklärung zu Protokoll oder in öffentlich beglaubigter Form, worüber gemäß Art. 1 § 2 dieses Gesetzes dem Vorstand der Kirchgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen ist.

Allen drei Gesetzen gemeinsam ist die Austrittserklärung zu Protokoll vor dem Gericht. Sie ist auch heute noch die gebräuchlichste Austrittsform. Das Gesetz von 1873 kannte nur diese Form. Es stellten sich aber damals Schwierigkeiten bei der persönlichen Abgabe vor Gericht heraus und die Frage wurde erörtert: Kann ein Strafgefangener, der seinen Austritt erklären will und dem die Gefängnisverwaltung wegen Fluchtverdachtes den Transport zum Gerichte seines Wohnsitzes verweigert, die Austrittserklärung durch das vom Amtsgericht seines Wohnsitzes beauftragte Gericht seines Aufenhaltsortes beurkunden lassen?

Die Rechtsprechung des Kammergerichts über diese Frage ist nicht einheitlich. In der Entscheidung des Kammergerichts vom 11. 1. 1909[82]) ist die Frage, ob ein Ersuchen um Entgegennahme der Austrittserklärung zulässig ist, bejaht worden, obgleich am Schluß der Entscheidung die Wirkung der von einem anderen Gerichte als dem des Wohnsitzes beurkundeten Austrittserklärung „in Zweifel gestellt wurde". Anderer Ansicht war der Zivilsenat 1a des Kammergerichts vom 10. 5. 12 auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 14. 5. 1873 und im Einklang mit den Verfügungen des Justizministers vom 27. 10. 1910 und vom 17. 2. 1911 sowie einer Rundverfügung des Kammergerichtspräsidenten vom 2. 3. 1911[83]). Püschel [84]) und Josef[85]) greifen das Kammergericht wegen seiner Entscheidung vom 11. 1. 1909 an, und besonders

81) J.M. Bl. 1860, S. 134; Allg. Verfüg. des Justizminist. v. 3. 4. 1860
82) Teilweiser Abdruck in D.J.Z. 1909 S. 605.
83) Mitgeteilt u. zusammengestellt v. Püschel J.W. 13, S. 527.
84) Püschel, J.W. 13, S. 527 u. 528.
85) Josef, J.W. 13, S. 1032 ff.

Josef zeigt ganz richtig, daß das Gericht nicht die Amtspflicht hat, selbsttätig die Beurkundung herbeizuführen, sondern nur beim persönlichen Erscheinen des Erklärenden dessen Erklärung entgegenzunehmen. Es kann daher auch nicht im Wege der Rechtshilfe ein anderes Gericht ersuchen, die Beurkundung der Austrittserklärung herbeizuführen. Ein derartiges Ersuchen hat das ersuchte Gericht abzulehnen, da das Gericht des Wohnsitzes zuständig ist zur Entgegennahme. So war es nach dem Gesetz von 1873 tatsächlich möglich, daß ein Strafgefangener während seiner Gefängniszeit nicht den Austritt aus der Kirche erklären konnte.

Jetzt ist noch eine zweite Form der Austrittserklärung neben die ursprüngliche getreten: Die Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form. Erforderlich ist die schriftliche Abfassung der Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift des Erklärenden (§ 129 BGB., § 183 R.F.G.G.). Nach § 167 R.F.G.G. sind berechtigt für die Entgegennahme die Amtsgerichte und Notare und nach § 191 R.F.G.G. auch noch die Urkundsbeamten [86]). Durch die zweite Form ist es möglich, bei Abwesenheit vom Wohnsitz z. B. einem Notar die schriftliche Erklärung zur Beglaubigung vorzulegen, der dann die Urkunde dem Amtsgericht des Wohnsitzes zugehen läßt. Allerdings ist diese Art der Austrittserklärung nicht kostenfrei, sondern der Austretende muß die Notariatsgebühren bezahlen.

Ein Rechtshilfeersuchen — wie in obigem Falle — kommt nicht in Frage. Man wird es ablehnen müssen nach § 2 R.F.G.G., da das ersuchende Gericht die Amtshandlung selbst vorzunehmen hat. [87]).

Aber für diese beiden Formen der Austrittserklärung gilt, was für eine empfangsbedürftige Willenserklärung überhaupt gilt: sie muß zugegangen sein. Dies bedeutet, daß die Austrittserklärung nicht schon wirkt mit der bloßen Abgabe, sondern bei der mündlichen Erklärung mit der Abgabe vor dem Amtsgericht, bei der schriftlichen Erklärung (mit der beglaubigten Unterschrift) wirkt die Austrittserklärung erst mit dem Eintreffen der Erklärung beim zuständigen Amtsgericht.

Die Gesetze von 1918 und 1920 schreiben vor, daß für die Austrittserklärung keine Stempelgebühren verlangt werden sollen. Aus der allgemeinen Verfügung des Justizministers v. 17. 5. 1851 [88]) ist zu ersehen, daß das in der Allg. Verfügung v. 4. 4. 1848 festgesetzte Pauschquantum von 10 Sgr. von jeder einzelnen Person, die ihren Austritt erklärt, zu erheben ist. Tritt ein Familienvater mit seiner Frau oder seine Descendenten aus, so ist das Pauschquantum nur einmal zu verlangen. Ein Attest über den erfolgten Austritt kostet 5 Sgr. Nach der Allg. Verfügung vom 13. 6. 1873 gilt auch hier das gleiche Pauschquantum. Haben die Verhandlungen nicht zur Aufnahme der Austrittserklärung geführt, so wird nur die Hälfte des Satzes erhoben [89]).

---

86) Allgemeine Verfügung vom 28. 5. 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. 3. 1921 (R.G. Bl. S. 229) im J.M. Bl. 1923, S. 401 ff., besonders S. 409.
87) Vgl. Schlegelberger S. 94.
88) J.M. Bl. 1851, S. 190.
89) J.M. Bl. 1873, S. 183.

Schoen stellt die Frage, ob der Austritt auch durch konkludente Handlung erklärt werden könnte [90]). Er glaubt dann einen stillschweigenden Austritt anerkennen zu müssen, wenn sich Kirchenmitglieder zu einer evgl. Sekte halten (bzw. dort Mitglied werden), die — wie die Irvingianer z. B. — den förmlichen Austritt aus der Kirche ablehnen. Ebenso faßt Schoen den Uebertritt nach dem A. L. R. zugleich als einen stillschweigenden Austritt aus der bisherigen Kirche auf.

Grundsätzlich muß dazu gesagt werden, daß eine konkludente Austrittserklärung nur dort volle Wirkungen haben kann, wo keine ausdrückliche Erklärung verlangt ist und wo sie durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht anerkannt ist. Da Preußen und die übrigen deutschen Länder eine Austrittserklärung nur in der vorgeschriebenen Form anerkennen und beim Mangel der Form der Austrittserklärung keine staatlichen Wirkungen verleihen, muß die Möglichkeit einer konkludenten Austrittserklärung mit staatlicher Wirkung verneint werden. Ob ein derartiger Bruch innerkirchliche Wirkungen hat, hängt von der Stellung der Kirche im Einzelfall ab. Da es keinen Kirchenausschluß gibt, kann die Kirche ihm — wenn ein unwürdiges Verhalten vorliegt — gewisse kirchliche Rechte entziehen oder ihm den Genuß der Sakramente verweigern. Aber ausschließen kann die Kirche ihn nicht. Sie kann ihm nur nahelegen, den innerlichen Bruch auch durch eine äußere Handlung, den Austritt, zu dokumentieren.

§ 11.

Die Folgen der Austrittserklärung.

a) Die staatlichen Folgen.

§ 2 des Austrittsgesetzes von 1920 berührt nur die bürgerlichen Wirkungen, greift nicht in die innerkirchlichen Verhältnisse ein. In dieser Hinsicht ist dem Staate eine Grenze gezogen durch Art. 137 R. V. Daher kann der Staat auch nicht festsetzen, daß der Austretende mit Abgabe seiner Erklärung vom Evangelischen zum Nichtevangelischen, vom Katholiken zum Nichtkatholiken werde [91]). Ebenso betont das Oberverwal-

---

90) Schoen, Verw. Arch. Bd. 30, S. 155 ff. Diese Frage ist durchaus nicht neu. So fand sich in verschiedenen Erlassen des Oberkirchenrats und in Verfügungen der Konsistorien der Gedanke unter Berufung auf §§ 41, 42 A.L.R. II. 11, daß Glieder der Kirche, die sich durch Erklärung gegenüber dem Pfarrer oder Handlung, die einen Bruch mit der Kirche darstellen, von der Kirche sich losgesagt haben, auch nicht mehr als Kirchenglieder gelten, gleichgültig, ob sie den Austritt in den Formen der V.O. von 1847 erklärt haben oder nicht. Als derartige kirchentrennende Handlungen wurden bezeichnet die Wiedertaufe und die beharrliche Teilnahme am heiligen Abendmahl einer anderen religiösen Gesellschaft. Gegen diese „Theorie vom Austritt aus der Kirche durch formlose Erklärung mittels konkludenter Handlungen" erhob die Staatsregierung Bedenken, indem sie auf die staatl. Stellung der Geistlichen der Landeskirche hinwies, die sie mit ihrer Fähigkeit hätten, den Personenstand ihrer Mitglieder zu beurkunden. Würden die Geistlichen bei diesen durch konkludente Handlungen Ausgeschiedenen Amtshandlungen verweigern, so wäre die bürgerliche Gesetzgebung zur Einführung von Zivilstandsregistern genötigt. (vgl. Z. f. K. R. 21., S. 435 ff.)

91) Dieser irrigen Ansicht ist aber Marson in D.J.Z. 1920, S. 742.

tungsgericht in seinen Entscheidungen immer, daß das Austrittsgesetz nichts davon sage, daß der Austritt den Austretenden „zum Dissidenten" mache[92]) Demgegenüber steht aber die Tatsache, daß aus der Kirche Ausgetretene, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, allgemein als Dissidenten bezeichnet und so in den amtlichen Listen geführt werden. Der amtliche Sprachgebrauch will unter dem Begriff „Dissident" verstanden wissen: einen keiner Religionsgesellschaft Angehörigen. Wenn damit wirklich nur die äußere Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit ausgedrückt würde, so wäre gegen die Bezeichnung „Dissident" für einen aus der Kirche Ausgetretenen nichts einzuwenden. Es hat sich aber gezeigt, daß sehr oft mit dem Begriff „Dissident" die Eigenschaft der Religionslosigkeit verbunden wird, also unter Dissident jemand verstanden wird, der jede religiöse Ueberzeugung abgelegt oder wenigstens jede konfessionelle Bindung abgestreift hat. Dieser so erweiterte Begriff würde sich nicht mehr auf die Bestimmung der äußeren Nichtzugehörigkeit beschränken, sondern würde auch zugleich ein Urteil über den inneren Bekenntnisstand abgeben Das steht aber einem staatlichen Gesetz nicht zu. Daher ist es verständlich, wenn die Rechtsprechung des O. V. G. betont, daß der Austritt nur bürgerliche Wirkungen zeitige, nicht etwa den Austretenden zum Dissidenten mache. Diese Stellungnahme des O. V. G. ist nur verständlich, wenn man an den doppelten Begriff „Dissident" denkt.

Den Begriff „Dissident" im weiteren Sinne dem Austretenden zu geben, ist eben unmöglich aus der Erwägung heraus, daß doch nicht jeder Austritt zur Religionslosigkeit führt, daß nicht jeder Austritt aus der Rechtskirche zugleich Austritt aus der Bekenntniskirche ist. Daher sind jetzt verschiedentlich Vorschläge gemacht worden, daß man dem, der aus der Kirche austritt und keiner weiteren Religionsgemeinschaft beitritt, amtlich die Bezeichnung „Dissident" gibt und dem noch der Bekenntniskirche Angehörigen, aber gleichfalls aus der Rechtskirche Ausgeschiedenen die amtliche Bezeichnung „evangelischer Christ"[93]). Dieser Vorschlag ist nicht sehr glücklich, weil hier dem Staate wieder das ihm nicht zustehende Recht eingeräumt würde, in Sachen der inneren Bekenntniszugehörigkeit zu entscheiden. Meines Ermessens würde der Begriff „Dissident" als Zeichen äußerlicher Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft völlig genügen. In diesem Sinne will auch hier in dieser Arbeit der Begriff „Dissident" verstanden werden.

Als Folgen nennt das Gesetz zweierlei: „rechtliche Wirkungen" (§ I I) schlechthin und spezieller: Befreiung des Ausgetretenen von bestimmten Leistungen (§ 2 I). Beides wird von ihm zusammengefaßt unter der Bezeichnung „bürgerliche Wirkungen des Austritts" (§ 1 I). „Bürgerlich" heißt hier nicht bürgerlich-rechtliche Wirkungen, sondern man könnte besser dafür sagen „staatliche Wirkungen" im Gegensatz zu den innerkirchlichen Wirkungen. Mit diesem Ausdruck soll insbesondere die religiöse Kindererziehung und die kirchliche Beitragspflicht getroffen werden.

Bei beiden, den „rechtlichen Wirkungen" und der „Beitragsbefreiung", ist nur ein Unterschied nach ihrem zeitlichen Eintritt gemacht. Die „recht-

92) O.V.G. 65, S. 227, 229; O.V.G. 67, S. 287.
93) Schwarzlose, Preuß. Pfarrarchiv., Bd. 14, S. 7 f.

lichen Wirkungen" treten einen Monat nach Abgabe der Erklärung ein, die Befreiungen von den Kirchensteuern erst am Ende des Steuerjahres. Sachlich ist kein Unterschied zwischen beiden zu machen; denn die Befreiung von den persönlichen Leistungen gehört ebenfalls zu den rechtlichen Wirkungen. Daß erstere eine Sonderregelung erfahren hat, erklärt sich aus der Erwägung, daß in vielen Kirchgemeinden das Rechnungsjahr vom Kalenderjahr abweicht, und ein Aufhören der Leistung am Ende des Kalenderjahres würde die finanzielle Lage der Kirchgemeinde vor allem bei Massenaustritten vollständig aus dem Gleichgewicht bringen; denn hier greift der Austritt in die wichtigste Funktion der kirchlichen Vermögensverwaltung ein. Die Kirchensteuern sind aber nicht nur innerkirchliche Angelegenheiten. Dadurch, daß der Staat der Kirche das Besteuerungsrecht einräumte und ihnen damit öffentlich-rechtliche Zwangsbefugnisse gewährte (Art. 137, VI. R. V.), erhielt er zugleich ein Aufsichtsrecht über sie. So kann die Vollziehbarkeit kirchlicher Steuerbeschlüsse von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden. Da aber der Bestand einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft von ihrer finanziellen Lage abhängig ist, kann der Staat auch gewisse Schutzmaßnahmen auf diesem Gebiet erlassen und größere und plötzliche Etatschwankungen, die den Bestand der Körperschaft gefährden könnten, verhindern. Auch die Tatsache, daß die Kirchensteuern zusammen mit den staatlichen Steuern erhoben werden, war bestimmend[94]) für das Erlöschen der Steuerpflicht mit Ablauf des Steuerjahres[95]).

---

94) Drucksachen, S. 4673 Sp. 14.

95) Giese (Kirchensteuerrecht S. 538) hält die Verpflichtung der aus der Kirche Ausgetretenen, weiter noch eine Zeitlang zu den Kirchenlasten beizusteuern, für „prinzipwidrig", denn das verstoße gegen den Grundsatz der Nichtbesteuerung Konfessionsloser.

Meyer (Pr. Pfarrarchiv Bd. 17, S. 307 ff) schlägt vor, auch die Ausgetretenen zu Kirchensteuern heranzuziehen. Er stützt seine Ansicht auf § 2 d. Kirchensteuerges. v. 26. 5. 1905 und auf zwei O.V.G.-entscheidungen v. 29. 4. 1924 und 20. 9. 1927, nach welchen beiden zum Ausdruck kommen soll, daß sich die Zugehörigkeit zu der Kirche auf die Zugehörigkeit durch den Wohnsitz und nicht auf die persönliche Zugehörigkeit gründet.

Dazu ist zu bemerken, daß mit dem Austritt nach Vereinsrecht die Beitragspflicht erlischt. Es würde gegen die einfachste Rechtsgrundsätze verstoßen, wenn jemand der einer Rechtsgemeinschaft nicht mehr angehört, trotzdem noch Beiträge dazu zahlen müßte.
Diesen Grundsatz vertritt auch das O.V.G. in einer Reihe von Entscheidungen (Bd. 52, S. 240 ff., 54, S. 189, 77, S. 308) wenn es als Voraussetzung für die Beitragspflicht neben der Eigenschaft als Evangelischer und dem Wohnsitz in der Gemeinde die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde selbst forderte. Damit wird klar, daß mit dem Aufhören der Zugehörigkeit zur Gemeinde auch die aus letzterer folgende Kirchensteuerpflicht erlischt (O.V.G. 65, S. 227). Im Zusammenhang mit dieser Ueberlegung sieht das O.V.G. den Ausgetretenen als Nichtevangelischen, Nichtkatholiken im Sinne des Steuergesetzes an (vgl. O.V.G. Entsch. v. 15. 5. 1908 i. Pr. Verw Bl: Bd. 30, S. 831; O.V.G. Entsch. v. 11. 12. 1908 i. Pr: Pfarrarch: Bd. 1, S. 178, Bd. 2, S. 193 ff., so auch Giese, Kirchensteuerrecht S. 58, 220, 231.).

Die Beitragspflicht erschöpft sich nicht in Steuern allein; es können auch besondere Umlagen (z. B. von der Kreissynode bestimmt, Art. 62 III. Z. 4 Verf. Urk. der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union) sein. Es gilt die gleiche Frist auch für die Beendigung dieser Beitragspflicht.

Den Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Religionsgesellschaft beruhen, werden Leistungen gegenübergestellt, die nicht im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehen, Leistungen, die auf Grund eines besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken bezw. Grundstücken einer bestimmten Klasse in dem Bezirk liegen (§ 2 II des Austrittsgesetzes). Sie werden von der Austrittserklärung nicht berührt.

Hierunter fällt einmal das Patronat, von dem man zwei Arten kennt: das persönliche Patronat, das an einer bestimmten Person haftet, und das besonders in Schlesien verbreitete dingliche Patronat, das auf einem bestimmten Grundstück haftet und das dem zusteht, der das Eigentum (dominium civile) am Grundstück hat (§ 598 A.L.R.II, 11). In beiden Fällen kann sich der Patron seiner Baulast und sonstigen Unterhaltspflicht nicht dadurch entziehen, daß er aus der Kirche austritt. Das Patronatsrecht, besonders das dingliche, sind nicht abhängig von der Zugehörigkeit zum Bekenntnis der Patronatskirche. So ist es in Schlesien keine Seltenheit, daß eine evangelische Kirche einen katholischen Patron hat und umgekehrt, oder daß ein doppeltes Patronat besteht[96]) sowohl über die katholische wie evangelische Kirche. Bei Leistungen, die von allen Grundstücken des Bezirks oder einer gewissen Klasse von Grundstücken des Bezirks zu entrichten sind, ist besonders an Reallasten zu denken. Diese Reallasten sind öffentliche Lasten und von den Reallasten des B. G. B., den privatrechtlichen Grundstücksbelastungen, zu scheiden[97]). Caro nennt als Beispiel den Sackzehnten[98]), man könnte noch als Beispiel nennen die Pflicht, aus dem Grundstück für den Pfarrer Holz zu liefern oder eine bestimmte Anzahl von Fuhren (Gespannen) im Jahre zu stellen. Alle diese Pflichten werden vom Austritt nicht berührt. Unberührt vom Austritt bleiben ferner Rechte aus Verträgen des Einzelnen mit der Kirche. Als Beispiel sei genannt der Pachtvertrag beim Pachten von Pfarracker oder der Kaufvertrag beim Kauf einer Grabstelle (Erbbegräbnis) soweit hier nicht ein anderer Vertragstyp vorliegt. So kann die Kirchengemeinde einem Ausgetretenen nicht das Pachtland oder die Grabstelle entziehen. Sehr zweifelhaft ist es auch, ob sich die Kirchengemeinde davor schützen könnte, indem sie in einer besonderen Klausel im Vertrag die Gültigkeit des betreffenden Vertrages von der weiteren Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde abhängig macht. Sie kann sich am besten schützen, wenn sie bei der Wahl ihres Vertragsgegners mit großer Sorgfalt vorgeht; denn es kann niemand der Kirche verargen, wenn sie derartige Verträge nur mit ihren Mitgliedern abschließen will und nicht mit Gegnern der Kirche[98a])

96) Vgl. § 340 A.L.R. 2, 11.
97) Enneccerus, 3. S., 443, auch Anm. 13.
98) Caro, S. 33.
98a) Nach Abschluß dieser Arbeit erschien in dem neuesten Heft des Preuß. Pfarrarchiv (Jan. 1930) der Abdruck folgenden Urteils:

Das Erlöschen der kirchlichen Beitragspflicht ist eine, nicht die einzige rechtliche Wirkung des Austritts. Dieser hat auch Folgen für verschiedene familienrechtliche Rechtsbeziehungen, die irgendwie vom Bekenntnisstand des Einzelnen beeinflußt werden. So hat das Vormundschaftsgericht nach § 1779 II B. G. B. bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet zwar nicht, daß der Vormund unbedingt von dem gleichen religiösen Bekenntnis sein muß. Ist aber ein konfessionsgleicher Vormund vorhanden, so soll er den Vorzug haben[99]). Tritt erst nachträglich eine Verschiedenheit im religiösen Bekenntnis ein, weil der Vormund oder das Mündel austritt, so kann die Folge sein: Entlastung des Vormundes (§ 1886)[100]) oder die Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels (§ 1801[101]) wenn es aus wichtigen Gründen im Interesse des Mündels geboten ist[102]). In letzterem Falle bleibt dem Vormund die Sorge für die Person, das Vermögen und die Vertretung des Kindes.

In der Familie selbst hat der Austritt zunächst keine Wirkungen, solange die bisherige religiöse Erziehung beibehalten wird. Tritt eine Aenderung in der religiösen Erziehung ein, so kommen die Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (besonders bezüglich der Zustimmung des anderen Elternteils zum Wechsel im Bekenntnisse) zur Anwendung.

b) Die innerkirchlichen Folgen.

Welche innerkirchlichen Wirkungen der Austritt hat, darüber kann das staatliche Gesetz nichts bestimmen, das haben die Kirchen selbst zu bestimmen. Jede staatliche Regelung in dieser Frage würde einen Eingriff des Staates in kirchliche Rechte bedeuten. Für beide Kirchen gilt gemeinsam, daß mit dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft der Kirche ein Verlust aller Rechte und eine Befreiung von allen Pflichten eintritt, für die die Mitgliedschaft der Grundlage und Voraussetzung war.

Entscheidung des Landgerichts in L. (2. Zivilkammer) v. 18. 4. 1929 — II. S. 38, 29:
Verfallen einer Erbbegräbnisstelle auf einem evgl. Gemeindefriedhof infolge Austritts aus der Landeskirche und Uebertritt zu einer anderen kirchlichen Gemeinschaft.
In den Entscheidungsgründen wird gesagt, daß „... mangels anderer Vereinbarungen die weitere Zugehörigkeit zu der betreff. Religionsgemeinschaft als Vertragsgrundlage zu gelten hat ...“
(Preuß. Pfarrarchiv Bd. 18 H. 2., S. 157.).
Diese Lösung ist nur möglich, wenn das Erbbegräbnis neu gekauft und noch nicht belegt ist, wie in vorliegendem Falle. Nicht möglich ist dagegen die Rückgabe des Erbbegräbnisses, wenn schon dort Beisetzungen stattgefunden haben und die ortsübliche Frist, nach deren Ablauf die Gräber in freie Verfügung der Kirchengemeinde wieder übergehen, noch nicht verstrichen ist.

99) K.G.J. Bd. 12, S. 187; Bd. 16, S. 194 ff. O.L.G: Bd: 33, S. 373 ff., dgl. Staudinger Bd. 4, S. 1388.

100) Vgl. Wedermann, S. 340, Wreschner, J.W. 1906, S. 321 ff.

101) § 1801 findet keine Anwendung nach § 33 Abs. 1, S. 2 J.W.G. auf die nach § 32 ff. J.W.G. eintretende Amtsvormundschaft.

102) K.G.J. 46 A., S. 79.

1. In der katholischen Kirche ist der Austritt ein schweres kirchliches Verbrechen[103]), bei dem man mehrere Stufen unterscheidet. Schließt sich der Austretende einer altkatholischen Religionsgemeinschaft an, d. h. tritt er über, so ist er haereticus. Trennt er sich offen vom Christentum, so wird er als apostata bezeichnet. Verweigert er er nur dem Papst und der kirchlichen Gemeinschaft den Gehorsam oder lehnt er überhaupt eine Gemeinschaft mit den Gliedern der Kirche ab (Cod. J, C. can. 1325 § 2), so wird er schismaticus[104]). Während Häresie nach katholischem Kirchenrecht ein Irrtum des Verstandes ist, ein Leugnen von kirchlichen Dogmen, ist mit dem Schisma unbedingt der Charakter der äußeren Trennung von der Kirche verbunden. Gleichgültig ist hierbei, ob der Austretende sich einer anderen Religionsgemeinschaft anschließt, oder völlig religionslos wird. Der Tatbestand des Schisma ist gegeben, sobald sich der Betreffende schon äußerlich von der katholischen Kirche getrennt hat. Da der Austritt Trennung von der Kirche bedeutet, ist mit seiner Erklärung der Tatbestand des Schisma erfüllt. Der Austretende wird Schismatiker. Auf den vollzogenen Austritt erfolgt das Anathema, die Exkommunikation. Sie bedeutet einen strafweisen Ausschluß aus der tatsächlichen kirchlichen Gemeinschaft und von den kirchlichen Heilsgütern. Auch hier werden zwei Stadien der Strafe unterschieden. Einmal kann jeder bürgerliche Verkehr (außer dem familiären) mit dem Ausgetretenen verboten werden (Cod. J. C. can. 2267), der so Verurteilte heißt excommunicatus vitandus (im Gegensatz zum excommunicatus toleratus). Als excommunicatus vitandus kann nur der Apostolische Stuhl jemanden verdammen (can. 2258 § 2). Die Folgen der Exkommunikation sind: der Exkommunizierte verliert alle Mitgliedschaftsrechte (c. 2059 ff). Wenn er zum vitandus erklärt wurde, verliert er auch noch das kirchliche Amt und die kirchlichen Einkünfte (can. 2226). Ein excommunicatus vitandus darf nicht am Gottesdienste teilnehmen. Er muß aus der Kirche verwiesen werden und, wenn er nicht Folge leistet, muß der Gottesdienst selbst unterbrochen werden (can. 2259). Nur der excommunicatus toleratus wird beim Gottesdienste geduldet.

Ferner darf der Exkommunizierte keine actus legitimi (kirchliche Rechtshandlungen) vornehmen: so wird er von allen gerichtlichen Funktionen, von der Patenschaft, vom aktiven Wahlrecht, von der Ausübung des Patronatsrechts (can. 2256 No. 2) und vom Empfang der Sakramentalien ausgeschlossen (can. 1101, 1102 § 2) [105]). Will der Ausgetretene wieder zur Kirche zurückkehren, so muß er erst den Irrtum abschwören (abiuratio).

103) Es ist daher verständlich, wenn in den Beratungen des Rechtsausschusses über das Austrittsgesetz die Zentrumspartei gestützt auf die Eingabe der pr. Bischöfe v. 12. 12. 1919, eine Austrittserklärung vor einer kirchlichen Behörde ablehnte. Denn die katholischen Geistlichen können keineswegs mitwirken bei der Austrittserklärung auch nicht in passiver Form, da sie sich der Beihilfe zu einem kirchlichen Verbrechen schuldig machen würden.
(Drucksachen, S. 4672 Sp. 11)

104) Eichmann, Strafrecht S. 127; Koeniger-Giese, S. 60; Jone, S. 110 ff; Oesterle, S. 173; Ruck, S. 11 .

105) Vgl. Sägmüller, Bd. 2, S. 199; Koeniger-Giese, S. 165.

Erst dann kann er mit bischöflicher oder päpstlicher Erlaubnis von der verwirkten Strafe (Zensur) und der Sünde als solcher losgesprochen werden (absolutio).

2. Die evangelische Kirche hat keine gesetzlichen Bestimmungen über die Tragweite der staatlichen Austrittserklärung für das innerkirchliche Leben erlassen. Man wird also daraus schließen können, daß ein rechtsgültig erklärter Austritt volle kirchliche Wirkung besitzt, d. h. daß mit ihm ein vollständiger Verlust aller kirchlichen Mitgliedschaftsrechte eintritt.

Die Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union nennt in Art. 7 I S. 1 als Mitgliedschaftsrechte:

„Die Gemeindemitglieder haben Anteil an den kirchlichen Einrichtungen der Gemeinde und Anspruch auf den Dienst der Kirche."

Die Verfassung enthält sich einer Aufzählung der Einzelrechte.

Unter dem Recht auf die kirchlichen Einrichtungen der Gemeinde ist zu verstehen das Benutzungsrecht von kirchlichen Anstalten, evgl. Krankenhäusern, Kindergärten, Jugend- und Erholungsheimen, und das Recht auf eine Grabstelle auf dem kirchlichen Friedhof. Es werden weiter die Wohlfahrtseinrichtungen darunter zu verstehen sein, das Recht auf Armenfürsorge. Ferner gehören dazu die Einrichtungen der Gottesdienste und die sonstigen kirchlichen Versammlungen.

Das Gemeindemitglied hat Anspruch auf den Dienst der Kirche, wie er sich zeigt in der Seelsorge des Geistlichen durch die Darbietung von Wort, Sakrament und sonstigem seelsorgerlichen Zuspruch. So hat er, soweit er den in Art. 7 bezeichneten Pflichten genügt, einen Anspruch auf kirchliche Trauung, Taufe und Konfirmation seiner Kinder, sowie auf Mitwirkung der Kirche bei der Beerdigung. Zu diesen Rechten gehört auch das Recht der Taufpatenschaft. Er hat weiterhin Anrecht auf die Hilfe der Diakonissen und Diakone. Dann ist noch eine Anzahl von Mitgliedschaftsrechten zu nennen, die nicht unter die beiden bisher erwähnten Gruppen fallen. Dazu gehört nach Arf. 15 V. U. Altpreu. Union, das aktive Wahlrecht, das außerdem noch die Erreichung eines bestimmten Wahlalters, die Beitragung zu den kirchlichen Lasten und eine gewisse Wohnsitzdauer zur Voraussetzung hat (Art. 15 I). Es gehört dazu das passive Wahlrecht, das nach Art. 16 an ebenfalls an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Steht der Gemeinde auch die Pfarrwahl zu (Art. 26 I), so hat das Gemeindemitglied indirekt durch die Gemeindevertretung ein Recht darauf. Es hat aber auch ein direktes Widerspruchsrecht (votum negativum) bei der Besetzung der Pfarrstelle durch den Patron und die Kirchenbehörde (§ 339 A. L. R. II, 11). Alle diese Rechte, deren Voraussetzung die kirchliche Mitgliedschaft ist, verliert der aus der Kirche Ausgetretene.

Die Kirche selbst hat in verschiedenen Verordnungen ihre Stellungnahme zu den Ausgetretenen dargelegt, so in Altpreußen: Erlaß des Evgl. Oberkirchenrats, betr. das Verhalten der Kirche zu den Ausgetretenen, vom 20. 12. 1920[106]). Oberster Grundsatz der evangelischen Kirche ist:

106) K.G.V.Bl. 1920, S. 255 ff.

„Die Kirche kann hinfort mit ihm (dem Ausgetretenen — d. Verf.) nicht die Gemeinschaft kirchlicher Handlungen pflegen, welche ohne Zugehörigkeit zu ihr nicht im rechten Sinne gegeben werden können.“[107])

So kann die Taufe von Kindern, deren Eltern aus der Kirche ausgetreten, nur gewährt werden, falls Sicherheit für die religiöse Erziehung gegeben ist und ein Elternteil der Kirche angehört. Vor Gewährung der kirchlichen Trauung, wenn einer der Ehegatten ausgetreten ist, muß die Zusage der evangelischen Kindererziehung gegeben sein. Die Konfirmation ist — wenn beide Eltern ausgetreten — zu gewähren, wenn es die Eltern wünschen oder wenn es das Kind wünscht. Sie soll bei einem religionsunmündigen Kinde nicht gegen den Willen der Eltern geschehen. Bei einem religionsmündigen Kinde spricht der Wille der Eltern nicht mit. Die kirchliche Beerdigung von Ausgetretenen wird abgelehnt (mit Ausnahme einer Trauerandacht im engsten Familienkreise).

Verwirkt haben die Ausgetretenen den Anspruch auf die Zulassung zum heiligen Abendmahl und Patenamt.

Einen Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten hat der Ausgetretene ebensowenig wie einen Anspruch auf die Fürsorgetätigkeit der Kirche. Letztere erstreckt sich aber auf die Kinder der Ausgetretenen.

Die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft steht dem Pfarrer der Wohnsitzgemeinde mit Zustimmung des Gemeindekirchenrats zu.

D. Die Möglichkeit und Notwendigkeit eines Reichsgesetzes betr. den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

§ 12.

1. Nach Art. 10 Z. 1 R. V. hat das Reich das Recht, Grundsätze, über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften im Wege der Gesetzgebung aufzustellen. Es ist also **auch** berechtigt das Recht dieser Religionsgesellschaften – es wird zunächst an die öffentlich-rechtlichen Korporationen zu denken sein — gesetzlich zu regeln. Von dieser Befugnis hat er schon in Art. 137 ff. R. V. Gebrauch gemacht. Damit liegt eine Erweiterung der Reichskompetenz gegenüber den früheren Verfassungen vor, in denen das Reich nur die Kompetenz für einzelne Materien des Kirchenrechts hatte. In der Weimarer Verfassung greift das Reich aus dem gesamten Kirchenrecht „die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften“ heraus, die es regelt. Doch gilt auch hierfür der Grundsatz des Art. 12 I R. V., daß solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, die Länder das Recht der Gesetzgebung in dieser Materie behalten.

Unter dem Begriff „Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften“ sind zu fassen: ihre Rechte und Pflichten

1. dem Staate gegenüber,
2. gegenüber anderen Religionsgesellschaften,
3. ihren Angehörigen gegenüber.

107) K.G.V.Bl. 1920, S. 256.

Hatschek[1]) und Giese[2]) scheinen unter Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 10 R. V. nur deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Staate zu verstehen. Anderer Ansicht sind Anschütz[3]) und Stier-Somlo[4]), die beide auch die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften anderen Religionsgesellschaften und ihren eigenen Mitgliedern gegenüber darunter verstehen. Diese Auslegung des Begriffes ist die richtige; denn die weitere Reichsgesetzgebung zeigt, daß das Reich auch andere Pflichten und Rechte der Religionsgesellschaften nennt — soweit sie für ihn überhaupt ein Interesse haben — als nur die dem Staate gegenüber bestehenden.

Es steht nicht im Widerspruch mit Art. 137, wenn das Reich durch einfache Reichsgesetze die Kirchensteuerpflicht regelt oder Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt aufstellt. Es könnte daher ebenfalls nicht im Widerspruch zu Art. 137 stehen, wenn das Reich ein Reichsaustrittsgesetz erließe. Denn auf Grund des Grundsatzes der Bekenntnisfreiheit sind kirchliche Disziplinargewalt, Kirchensteuerpflicht und Kirchenaustritt nicht nur kirchliche Angelegenheiten, sondern auch staatliche.

Die Möglichkeit eines Reichsgesetzes, daß den Austritt regelt, ist vorhanden. Es stände in keiner Weise mit der Verfassung im Widerspruch. Allerdings dürfte das Reich den Austritt nur grundsätzlich regeln, nur im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung [5]), die ausführende Gesetzgebung bliebe den Ländern überlassen.

2) Eine reichsgesetzliche Reglung des Austritts wurde bei den Toleranzanträgen des Zentrums versucht. Zwar sollte die Reglung des Austritts damals nicht im Mittelpunkt des Reichsgesetzes stehen, sondern sollte nur nebenbei erledigt werden. Im Mittelpunkt stand die religiöse Kindererziehung. Das ist bisher der einzige Versuch einer reichsgesetzlichen Reglung des Austritts geblieben.

Bei der Frage der Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Reglung stehen in der Literatur zwei Meinungen gegenüber. A. B. Schmidt [6]) verlangt eine reichsgesetzliche Reglung des Austritts; denn es seien mit dem Austritt nicht nur rein kirchliche, sondern auch wichtige, das öffentliche, die bürgerliche Rechtsgebiete betreffende Folgen verbunden. Besonders wäre hinsichtlich der Beiträge zu den Lasten der verlassenen Religionsgemeinschaft nötig, die Rechtseinheit durchzuführen und die vorhandenen Ungleichheiten zu beseitigen.

Kahl [7]) ist gegen eine reichsgesetzliche Reglung des Austritts. Es bestehe kein Bedürfnis nach einer reichsgesetzlichen Reglung; denn die

1) Hatschek, Reichsstaatsrecht, S. 48, 138, 444.
2) Giese, Reichsverf. S. 74.
3) Anschütz, Reichsverfassung, 1929, S. 89.
4) Verfassung des Freistaates Preußen, S. 131 (Stier-Sommlo) dgl. Mess, Arch. d. öff. Rechts, N.F. 10, S. 122.
5) Anschütz, Reichsverfassung 1927, S. 61.
6) A. B. Schmidt, Neue Beiträge 1908, S. 76 ff. dgl. Mess, St. A. 3. 1928, S. 92.
7) Kahl, Die Bedeutung des Toleranzantrages für Staat und evangl. Kirche. S. 33, 48 ff.

Möglichkeit des Austritts bestehe in allen deutschen Staaten. Wenn auch die Reglung in den einzelnen Staaten verschiedenartig ausgeführt sei, so rechtfertige dies doch lange noch nicht eine reichsgesetzliche Aktion. Es sei nicht die Aufgabe der Reichsgesetzgebung „Unebenheiten, Ungleichheiten des landesrechtlichen Rechtszustandes auch da zu planieren, wo ein materielles Reichsinteresse selbst weder nachgewiesen, noch nachweisbar ist" (S. 50). Es ist wichtig bei der Beurteilung beider Meinungen, daß beide noch das Kirchenaustrittsgesetz von 1873 zum Gegenstande haben.

Um die Frage zu beantworten, ob nach dem heutigen Recht es notwendig ist für eine reichsgesetzliche Reglung des Austritts einzutreten, muß erst einmal festgestellt werden, ob zwischen den landesgesetzlichen Reglungen tiefgreifende Unterschiede oder nur kleine unbedeutende Verschiedenheiten bestehen. Aus diesem Grunde sei im Folgenden ein kurzer Ueberblick über die jetzige landesrechtliche Reglung des Austritts in Deutschland [8]) gegeben.

In Bayern hat der Austretende sein Vorhaben vor dem Standesamte zu erklären entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form. Dem zuständigen Organ der Religionsgesellschaft ist ebenso wie dem zuständigen Finanzamt Mitteilung davon zu machen.

Sachsen kennt gleichfalls den Austritt in diesen beiden Formen vor dem Standesamt, das ihn dem zuständigen Geistlichen zu melden hat.

In den gleichen Formen geschieht auch in Württemberg der Austritt. Nur hat nach § 12 Abs. I des Gesetzes vom 3. 3. 1924 der Austretende seine Absicht dem Vorsitzenden der zuständigen Kirchengemeinde mitzuteilen, der ihm innerhalb von drei Wochen eine Bescheinigung über den Empfang der Mitteilung zu übermitteln hat. Erst auf Grund dieser Bescheinigung kann der Standesbeamte die Austrittserklärung entgegennehmen.

In Baden wird der Austritt vor der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnorts erklärt, die eine Abschrift „der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde" zusendet. Die Steuerpflicht erlischt mit dem Ablauf des Steuerjahres, das auf den 31. Dezember desjenigen Jahres folgt, in dem der Austritt stattfand.

In Thüringen wird die Austrittserklärung in den gleichen Formen vor dem Standesamt erklärt. Nach § 3 d. Ges. erlöschen mit der Austrittserklärung „sofort" alle Verpflichtungen, die auf persönlicher Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft beruhten.

Hamburg kennt den Austritt vor dem Standesamt nur zu Protokoll des Standesamts, wie man aus § 2 entnehmen muß. Die Befreiung von den Kirchensteuern tritt ein mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt stattfand. Am Ende des Vierteljahres haben die Standesbeamten den Vorständen der Religionsgemeinschaften Mitteilung über die Ausgetretenen zu machen.

---

8) Im übrigen verweise ich auf Zusammenstellung der Gesetze in § 2 dieser Arbeit.

Das Oldenburgische Kirchenaustrittsgesetz entspricht wörtlich dem preußischen Gesetz. Auf eine besondere Behandlung kann daher verzichtet werden.

Wie das preußische und das oldenburgische Gesetz kennt auch Braunschweig den Austritt aus der Kirche durch Erklärung vor dem zuständigen Amtsgericht. Es kennt aber nicht die schriftliche Erklärung, sondern nur die mündliche zu Protokoll.

In Anhalt ist die Austrittserklärung wieder in beiden Formen möglich, und zwar vor dem Standesbeamten, der den zuständigen Kirchenvorstand zu benachrichtigen hat. Die Befreiung von den Leistungen (Steuerpflicht) tritt am Schlusse des laufenden Kalendervierteljahres ein.

In Lippe muß die Austrittserklärung beim zuständigen Amtsgericht vor der Abgabe angemeldet werden. Das Amtsgericht hat dem Vorstand der Religionsgemeinschaft sofort Mitteilung zu machen. Frühestens nach 12 Tagen darf erst die eigentliche Austrittserklärung erfolgen und zwar nur zu Protokoll. Die Befreiung von der Steuerpflicht erfolgt nach Ablauf des Kalenderhalbjahres, das auf die Austrittserklärung folgt.

Bremen kennt nur die Austrittserklärung gegenüber der Religionsgesellschaft selbst an einer von dieser bezeichneten Stelle zu Protokoll. Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde.

Mecklenburg-Strelitz hat die gleiche Reglung wie Bremen.

Vergleicht man diese verschiedenen Landesgesetze, so läßt sich feststellen: Abweichungen zeigen sich bei der Stelle, vor der der Austritt zu erklären ist. In Bremen und Mecklenburg-Strelitz ist er vor kirchlichen Stellen zu erklären. Vor dem Standesamt ist er zu erklären in Bayern, Sachsen, Württemberg, Thüringen, Anhalt und Hamburg, während er in Preußen, Oldenburg, Braunschweig und Lippe vor dem Amtsgericht zu erklären ist. Diese Verschiedenheiten sind vielleicht daher zu erklären, daß man in einem Teil der Länder die Personenstandsfragen mehr betonte und deshalb das Standesamt wählte, während man in den anderen Ländern wiederum die Steuerfragen betonte und das Amtsgericht bestimmte. Die Bestimmung des Standesamtes geschah auch noch, um der Landbevölkerung die Erklärung des Austritts zu erleichtern, da auf dem flachen Lande eher ein Standesamt zu erreichen ist als das Amtsgericht. [9]) Aus diesem Grunde tritt auch Mess [10]) für das Standesamt ein, obwohl er selbst zugeben muß, daß bei schwierigen Austrittsfällen die eingehende Kenntnis der einschlägigen staatskirchlichen Bestimmungen dem Amtsgericht eher zugemutet werden kann als einem nicht hauptberuflich tätigen Standesbeamten auf dem Lande.

Weiter liegen gewisse Verschiedenheiten vor bei der Zeit des Eintritts der rechtlichen Wirkungen. In den einzelnen Ländern liegt ein mehr oder weniger großer Zeitraum zwischen Abgabe der Austrittserklärung und dem Eintritt der Rechtswirkungen.

---

9) Drucksachen, S. 4672, Sp. 11.
10) Mess, Z. St. 1. 1928, S. 56 f.

Aufs Ganze gesehen sind diese Verschiedenheiten recht unerheblich und zum großen Teil auf eine andersartige geschichtliche Entwicklung zurückzuführen. Gemeinsam sind allen Austrittsgesetzen die wichtigen Grundsätze:

1) Es besteht rechtlich die Möglichkeit aus der Kirche auszutreten.

2) Die Austrittserklärung ist — mit Ausnahme von Bremen und Mecklenburg-Schwerin — vor einer staatlichen Stelle abzugeben.

3) Durch den Austritt erlöschen alle Mitgliedspflichten.

Diese Grundsätze sind das wichtigste bei der gesetzlichen Reglung des Austritts. Da sie allen Austrittsgesetzen gemeinsam sind, liegt keine Notwendigkeit zu einer reichsgesetzlichen Reglung vor. Wirklich konnte man dagegen von der Notwendigkeit eines Reichsgesetzes bei der religiösen Kindererziehung sprechen. Damals waren in Deutschland 30 verschiedene Rechte, bei denen sich kaum ein gemeinsamer Grundsatz finden ließ[11]).

E. Die Kirchenaustrittsbewegung.

§ 13.

Ihr geschichtlicher Verlauf.

Gewöhnlich berücksichtigt man bei der Austrittsbewegung nur die Austritte aus der Kirche, die keinen weiteren Anschluß an eine andere Religionsgemeinschaft im Gefolge haben. Das liegt an der — schon anfangs erwähnten — auch jetzt immer noch üblichen Unterscheidung zwischen Uebertritt und Austritt. In dieser Arbeit soll diese Unterscheidung nicht gemacht werden oder nur, soweit sie geschichtlich gerechtfertigt erscheint. Es sollen hier unter Kirchenaustrittsbewegung alle Austritte verstanden werden, gleichgültig ob auch ihnen ein Uebertritt zum Katholizismus, Protestantismus, Judentum oder zu den Sekten folgt oder nicht. Denn erstens bedeutet jeder Austritt für die Kirche einen Verlust, sei er mit einem Uebertritt verbunden oder nicht. Zweitens wird, da die Kirchen von jedem Austritt benachrichtigt werden müssen, die Gesamtzahlen der Austritte eher und sicherer feststehen, als die einzelnen Angaben, wohin sich der Austretende nach seinem Austritt gewandt hat.

Von Bewegung kann man erst sprechen, wenn die Kirchenaustritte nicht mehr nur vereinzelt vorkommen, wenn sie an Menge zunehmen und wenn sie organisiert werden, d. h. wenn systematisch und erfolgreich für den Austritt Propaganda getrieben wird.

Austritte mit folgendem Uebertritt hat es im Laufe der vergangenen Jahrhunderte seit der Reformation immer gegeben. Sie nahmen teils größeren Umfang an (Reformation, Gegenreformation), teils blieben sie vereinzelt. Was sie aber von der heutigen Bewegung unterscheidet, ist daß sie — wenigstens im 16., 17. und 18. Jahrhundert — weniger Ausfluß des persönlichen Bestimmungsrechtes waren als vielmehr Ausfluß des konfessionellen Bestimmungsrechtes der Fürsten (jus reformandi).

11) Vgl. S. 47 dieser Arbeit.

Dazu kam auch neben politischen Motiven (Abtretungen des Landes, Wechsel des Herrscherhauses) der Wunsch ein konfessionell möglichst einheitlich geschlossenes Gebiet zu haben.

Mit dem Beginn der Aufklärung fielen diese Motive weg. Der Einzelne hatte freie persönliche Entscheidung. Seinem Austritt (verbunden mit dem Uebertritt) wurden keine gesetzlichen Schranken gezogen, soweit es sich um einen Uebertritt zu einer anderen anerkannten Religionsgesellschaft handelte. Durch die Freizügigkeit auch in andere vorher konfessionell geschlossene Gebiete, trat ein weiterer konfessioneller Austausch ein, wenn auch nicht sogleich, so doch meist dadurch, daß bald Mischehen geschlossen wurden. Eine gewisse Einschränkung erlitt der Konfessionsaustausch durch die Organisierung und Einrichtung einer besonderen Seelsorge für die Diaspora sowohl von Seiten der evangelischen als auch der katholischen Kirche. Genaue Zahlen für die damaligen Uebertritte lassen sich nicht angeben, da der Uebertritt nach dem A.L.R. (und gleichfalls nach dem Austrittgesetz von 1873 § 1 Abs. 1) keiner Form bedurfte und eine allgemeine kirchliche oder staatliche Statistik nicht aufgestellt wurde.

Seit der Beendigung des Kulturkampfes zeigen die Zahlen ein gewisses Ansteigen der Uebertritte von der römisch-katholischen zur evangelischen Kirche, was besonders in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts deutlich wird. Jedenfalls übersteigen die Zahlen der Uebertritte zum Protestantismus die der Uebertritte zum Katholizismus erheblich. Diese Zahlen sind während des Krieges wieder etwas gesunken, um nach dem Kriege wieder erneut anzusteigen. Die Zahlen für den Uebertritt aus der evangelischen zur katholischen Kirche zeigen, nachdem sie ebenfalls im Kriege gesunken und nach dem Kriege wieder angestiegen sind, um nach 1920 wieder zu fallen, eine größere Gleichmäßigkeit. Seit 1926 ist wieder ein Ansteigen zu spüren.

Mit der Möglichkeit eines vollständigen Austritts aus der Kirche treten zu den Uebertritten auch einzelne Austritte. Sie sind aber nur Einzelfälle geblieben. Die Gründe dazu waren zu einem großen Teil die innere Ueberzeugung, und die Austretenden waren sich ganz des schweren Schrittes bewußt und selbst Gegner jeder Massenaustrittsbewegung. Etwas größer wird die Zahl der Austritte nach 1873, doch ist bis zur Jahrhundertwende noch nicht von einer Bewegung zu sprechen, da von systematischer Organisation noch nichts zu spüren ist. Es lassen sich Zahlen nur sehr schwer feststellen, weil die katholische Kirche bis 1910 überhaupt keine Zahlen veröffentlichte und die evangelische Kirche wohl schon sehr lange ihre Statistik veröffentlichte, aber bis 1908 die Uebertritte zu den evangl. Freikirchen und Austritte ohne jeglichen Uebertritt (Dissidenten) nicht trennte. Da zu jener Zeit die Uebertritte zu den Freikirchen und Sekten nicht gering sind, ergibt sich kein klares Bild. Die vorhandenen staatlichen Statistiken (vor allem das Preußische Statistische Jahrbuch) begnügen sich mit der Wiedergabe der von den Kirchen mitgeteilten Zahlen und bieten daher ebenfalls keine Hilfe.

Seit Anfang des 20. Jahrhunderts schwellen diese Einzelaustritte zur Bewegung an, die ganz systematisch organisiert wird

und bald parteipolitische Bindungen erfährt. Sie hat zunächst noch ihre Grenzen und bleibt auf die Großstädte und Industriezentren beschränkt, führt dort jedoch zu einem ganz überraschenden, plötzlichen Hochschnellen der Austrittsziffer. So betrug sie in Preußen im Jahre 1906 rund 12 000, nachdem sie 1904 und 1905 rund 3 000 betragen hatte. Ihre geistige Nahrung fand sie im Materialismus. So hatten die volkstümlichen Ausgaben von Haeckels „Welträtseln" und Arthur Drews „Die Christusmythe" [1]) gerade in den unteren Volkskreisen großen Erfolg [2]). Das plötzliche Anwachsen der Austrittsziffer zeigte, wie weit die innere Loslösung von der Kirche bei vielen schon vorher vorgeschritten war. Doch sollte diese Welle nur eine Vorflut sein [3]), die im kommenden Jahre wieder auf 9700 sank. Von dieser ersten Welle wurde außer Sachsen (Königreich) nur Preußen betroffen. Die zweite Welle rollte im Jahre 1908 (rund 13500 Austritte in Deutschland, rund 12400 in Preußen) heran und erreichte 1909 ihren Höhepunkt (rund 17700 Austritte in Deutschland, rund 15800 in Preußen) und ebbte 1910 wieder ab (rund 12200 Austritte in Deutschland, 10300 in Preußen). Was bei der Betrachtung der Zahlen besonders auffällt, ist der große Erfolg der Sekten durch die starke Beteiligung an der antikirchlichen Propaganda. So haben sie 1908 einen Gesamtgewinn von 11600 Uebertritten in Deutschland, 10200 in Preußen. Von 1911 setzt ein stärkerer und besser organisierter Propagandafeldzug gegen die Kirche ein. Sämtliche Kräfte gegen die Kirche organisieren sich im Komitee „Konfessionslos". Vorsitzender dieses Komitees war Drews, die geistigen Führer Haeckel und Ostwald. Ihr Ziel war „die Idee der Kirchenaustritte in die breitesten Kreise, auch des intelligenten Bürgertums zu tragen und alle unter der Decke der vielleicht nur dunkel empfundenen Abneigung gegen alles Religiöse schlummernden Instinkte zum offenen Kirchenhaß aufzupeitschen".[4]) Eine Stärkung erfuhr die Arbeit dieses Komitees noch durch die stärker werdende Agitation der Sozialdemokratie gegen die Kirche. Kampfmittel waren die Volksversammlungen und die Presse. Besonders letztere nützte ihren Einfluß in unheilvoller Weise aus. Der zahlenmäßige Erfolg blieb nicht aus. Die Austrittsziffern in Deutschland stiegen von rund 12000 (1911) auf 15900 (1912) und 22900 (1913). Sie senkten sich 1914 auf 20900 Austritte. Für Preußen ergibt sich ungefähr das gleiche Bild. 1913 hatte diese zweite Welle der Austrittsbewegung ihren Höhepunkt erreicht. Der Hauptsitz der Bewegung war Berlin. Dort wurden an manchen Abenden 20 und noch mehr Versammlungen gegen die Kirche abgehalten. Die Kirche selbst blieb nicht untätig (sowohl auf katholischer wie protestantischer Seite) und kämpfte in Wort und Schrift gegen die Kirchenhetze. Die Zahl von rund 20900 in Deutschland und rund

1) Die Gedanken Haeckels dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Drews wollte mit seinem Buche den Nachweis erbringen, daß Jesus von Nazareth nicht gelebt habe und daß es sich bei dem Christentum nur um eine Stufe der Entwicklung der Christusidee handle, die schon vorchristl. Ursprunges sei.
2) Schneider 1920 S. 26, Violet 1914, S. 31.
3) Vgl. die Kurve und Tabellen in der Anlage.
4) Schneider, Uebertritte 1920, S. 28.

17500 in Preußen im Jahre 1914 verteilte sich fast ganz auf die ersten sieben Monate des Jahres. Ein Zurückgehen der Bewegung machte sich bemerkbar.

Mit dem Beginn des Krieges 1914 erstirbt die Propaganda für den Kirchenaustritt, einmal durch die Zensur, die über allem Gedruckten und Geschriebenen lag, und vor allem durch die religiöse Erneuerung, die durch weite Massen des Volkes ging. Die Frage des Kirchenaustritts war im Blick auf das Kriegsereignis zur völlig bedeutungslosen Nebensache herabgesunken. Die Austrittsziffern sinken 1915 auf 1678 (1322 in Preußen) herab, um nur ganz allmählich bis 1918 wieder zu steigen. Die Länge und die Furchtbarkeit des Krieges äußerten sich auch im Abflauen der religiösen Bewegung und in der Steigerung der Kirchenaustritte. In der Nachkriegszeit kommt es dann zu der ganz ungeheuerlichen 3. Welle von 1919 und 1920 mit den bisher höchsten Ziffern für Deutschland (1919: 229778, 1920: 305584) und Preußen (1919: 150680, 1920: 196663). Der unglückliche Ausgang des Krieges, die Not der Nachkriegsjahre und der Anfang der Inflation ebenen der Austrittspropaganda den Weg. Nur langsam senkt sich 1921 die Austrittsziffer auf 246302 für Deutschland und 112581 für Preußen. Bemerkenswert ist die Zunahme der Rücktritte von Ausgetretenen zur Kirche (in Deutschland 1919: 695, 1920: 6911, 1921: 24428; in Preußen 1919: 494, 1920: 4588, 1921: 14403).

Bei der Betrachtung der Austrittskurve fällt auf die Abnahme der Austrittserklärungen von 1922—1924, besonders der tiefe Stand von 1924: 68341 (in Preußen 31651). Dieses Sinken der Austrittsziffer ist zunächst umso unverständlicher, als doch 1922—1924 die Jahre der Inflation Jahre tiefster Not und Elends für Deutschland sind. Auch sind die Rücktritte weiter steigend.

Die Austrittszahlen für 1925 und 1926 zeigen wieder ein leichtes Ansteigen, das sich 1927 wieder senkt.

Neben den Verlusten durch völligen Austritt sind noch geringere, aber nicht zu unterschätzende Verluste an die Sekten zu verzeichnen, während die Uebertritte zum Judentum sehr gering sind. [5])

§ 14.

Ihre Motive.

Ohne hier eine „Studie über die Psychologie der Austritts-Motive", wie es Schneider wünscht [6]), schreiben zu wollen, soll nur in ganz kurzen Zügen gezeigt werden, wie im Laufe der Zeit die Gründe für den Kirchenaustritt sich änderten. Die Feststellung der Gründe ist besonders wichtig für die Kirche; denn aus ihnen kann sie ersehen, wieweit die Vorwürfe gegen sie gerechtfertigt sind und wie sie dieser Austrittsbewegung begegnet.

Man wird sagen können, daß bis zur Wende des Jahrhunderts, dem Anfang der eigentlichen Bewegung, zum größten Teil innere Gründe das

5) Diese Austrittszahlen gelten nur für die evgl. Kirche und sind den „Jahrbüchern" von Schneider entnommen. Die Zahlen der kath. Kirche gerade beim Austritt sehr unsicher und tragen in den Tabellen bei Krose meist den Vermerk „soweit amtlich bekannt".

6) Schneider, Jahrbuch v. 1911, S. 340.

Maßgebliche beim Kirchenaustritt waren. Zu diesen inneren Gründen sind die Zweifel am Christentum und an der christlichen Kirche zu rechnen, die durch den Materialismus und seinem Kampf gegen die christlichen Glaubenslehren aufkamen. Diese Gründe sind, soweit sie das Ergebnis innerer Ueberzeugung sind, als ernst zu werten, und von der Kirche zu achten.

Eine starke Verflachung tritt aber ein als der Kirchenaustritt Ziel systematischer Propaganda wird. Es kommt denen, die den Austritt propagieren, nicht mehr auf die innere Ueberzeugung ihrer Anhänger an. Es wird nicht der Versuch gemacht, die Anhänger zu selbständigem Denken und Urteil in dieser Frage zu führen. Es genügt völlig, wenn eine gewisse Abneigung — begründet oder nicht — gegen die Kirche vorhanden ist, die zu einem Kirchenhaß angeschürt wird. Dazu dienen die übelsten Mittel der Propaganda wie Verhetzung, Lügen usw. Als Grund wird bis 1914 angeführt die enge Verbindung von Staat und Kirche, aus der die ablehnende Stellung der Arbeiterschaft zu der Kirche zu erklären sei. Die Revolution von 1918 hob den Summepiskopat auf und nahm der Propaganda damit einen ihrer wichtigsten Beweggründe. Doch bald entstand ihr durch die Schulfrage ein neues Motiv. Ihr Ziel war die konfessionslose Schule. Mit dem Zusammenschluß aller aus der Kirche Ausgetretenen hoffte man eine Grundlage für die konfessionslose Schule zu schaffen. Neben diesem Motiv trat noch das neu aufkommende Interesse der Bevölkerung für die Feuerbestattung in den Dienst der Austrittspropaganda. Die ablehnende Stellung der katholischen Kirche und die teilweise ablehnende der evangelischen Kirche gegenüber der Feuerbestattung bot der geschickten Propaganda einen erneuten Anlaß, auf die „Kulturfeindlichkeit" der Kirche hinzuweisen und zum Austritt aufzufordern. Dazu treten als untergeordnete, aber doch gern propagierte Motive der Reichtum und die angebliche Mitschuld der Kirche am Kriege [7]). Als der Kampf um die Fürstenenteignung begann und die beiden Kirchen offen ihre ablehnende Stellung dazu bekundeten, trat zu den bisherigen Motiven das politische hinzu mit dem Schlagwort: „Kampf gegen die reaktionäre Kirche" und war Anlaß zu einem Erstarken der Werbung für den Austritt.

Einer der Hauptgründe, der immer seine Wirkung hat, ist der Hinweis auf die „drückende Höhe der Kirchensteuer". Dabei spielt die allgemeine Steuerunlust hinein. Der staatlichen Steuer kann man nicht entgehen, wohl aber der kirchlichen. Da als das einzige Mittel dazu der Kirchenaustritt hingestellt wird, so läßt sich nicht verwundern, wenn 80—90 Prozent der Ausgetretenen dies als Motiv ihres Austrittes angeben. Daß in berechtigten Fällen auch Stundung oder Erlaß der Kirchensteuer möglich ist, wird allgemein verschwiegen. Wie sehr die Kirchensteuerfrage von Bedeutung ist, zeigt Günther Dehn [8]) an den Austrittszahlen von Berlin. Bis 1906, bis zur Einführung der Kirchensteuer gab es nur vereinzelte Austritte. Dehn gibt die Zahlen für einen ganzen Kirchenkreis an, der eine halbe Million Menschen umfaßt. Die Zahlen für die Austritte

7) Violet, R.G.G. 2. Aufl. 3. Bd. Sp. 829.
8) Günther Dehn, S. 270.

in diesem Kirchenkreise sind: 1901: 71, 1902: 27, 1905: 57 und 1906: 711. Letzter Anstoß ist bei vielen die Arbeitslosigkeit, man will sich die Unterstützung nicht noch durch die Kirchensteuer schmälern lassen.

Bei der Schilderung der geschichtlichen Entwicklung der Austrittsbewegung wies ich auf das merkwürdige Abflauen der Bewegung in den Jahren 1922—1924, vor allem 1924 hin. Wie läßt sich dieser Vorgang erklären? Man könnte auf den Gedanken kommen, daß eine religiöse, kirchliche Bewegung einsetzt, umsomehr da 1923 und 1924 die Zahl der Rücktritte steigt. Das ist aber nicht der Fall. Es scheint ein ganz äußerlicher Grund vorzuliegen. Die Jahre 1922—1924 sind die Inflationsjahre. Durch die dauernde Geldentwertung war es nicht möglich, Kirchensteuern festzusetzen noch viel weniger, sie zwangsweise einzutreiben. Die Kirchen mußten sich vielfach mit freiwilligen Beiträgen begnügen. Das nahm dem Gegner für eine Zeit sein wichtigstes Propagandamittel. Als mit dem Schwinden der Inflation eine feste Geldwährung geschaffen wurde und daher wieder fühlbar Kirchensteuern festgesetzt und eingetrieben wurden, trat 1925 eine Steigerung der Kirchenaustritte ein. Diese Tatsache zeigt ganz deutlich, das der Grund für das Abflauen nur dieser äußerliche ist. [9])

Bei den Uebertritten zu den Sekten und Freikirchen tritt neben einer gewissen Kritiksucht auch noch sehr stark das, was Schneider [10]) „das Bedürfnis nach brüderlicher Gemeinschaft und intensiver Seelenpflege" nennt. Dieses Motiv zum Uebertritt ist besonders bei Großstadtgemeinden zu finden, weil bei der Größe der Gemeinden und Ueberlastung der Großstadtpfarrer das einzelne fernerstehende Gemeindemitglied leicht ein Gefühl des Verlassenseins oder richtiger gesagt des Unbeachtetseins hat, das für eine große Zahl von Menschen unerträglich ist. Dabei wird immer wieder vergessen, daß wie in jede Gemeinschaft so aber besonders in die kirchliche Gemeinschaft der Einzelne, wenn er in ihr leben will, sich in sie „hineinarbeiten" muß.

Eine gute und kurze Zusammenfassung aller Gründe, die zur Kirchenfeindschaft und zum Kirchenaustritt führen, gibt Schneider[11]):

> „Die Kirchen, alle ohne Ausnahme, stehen ja im Kreuzfeuer der Zeit. Eine Flut der Kritik ergießt sich über sie — intra muros et extra —. Dem einen sind die Verdummungsanstalt, dem anderen wohl ein ehrwürdiges Gebilde der Vergangenheit, aber für die Gegenwart doch eine kulturfeindliche Macht. Unsere Kirche ist dem einen nicht weltoffen genug, dem anderen viel zu weltförmig. Dem einen nicht national genug, von jüdischem Geist durchseucht, dem anderen nicht international genug. Dem einen eingestellt auf politische Parteiinteressen, dem anderen Achselträger für jedermann, verschwommen und in sich unklar. Dem einen arbeiterfeindlich, Schleppenträger des Kapitalismus, dem anderen allzu sozialistisch, buhlend um

9) Zu einem ähnlichen Ergebnis aber nur für Düsseldorf kommt ebenfalls Riekes (S. 53 ff.)
10) Schneider, Uebertritte 1920, S. 24 f.
11) Schneider, Jahrbuch 1928, S. 116.

die Gunst der Masse. Immer schon war sie den Sekten das Babel, von dem man ausgehen müsse, der modernen Jugend erscheint sie als das Konventikel, in das man sich nicht einsperren lassen dürfe."

Wer in diesem Kampfe der Kirchenaustrittsbewegung und der neu erwachenden Kirchlichkeit siegen wird, steht hier nicht zur Entscheidung. Gewiß ist aber, daß eine lebendige Kirche von einer Welle der Austrittsbewegung nie wird überrannt werden können.

F. Ergebnisse und Folgerungen.

§ 15.

Es wird am Ende der Arbeit auch die Frage zu stellen sein, ob und wieweit eine Weiterbildung des Kirchenaustrittsrechtes möglich ist.

Es ist schon mehrfach als Ergebnis betont worden: etwas grundsätzlich Neues kann nicht geschaffen werden; denn mit der Feststellung der Möglichkeit des Austrittes ist der Glaubens- und Gewissensfreiheit jedes ihrer Mitglieder volle Genüge geleistet. Aus diesem Grunde scheint es mir unnötig, daß Mess [1]) neben oder sogar an die Stelle der Austrittserklärung eine öffentliche Erklärung setzen will, daß man einer bestimmten Religionsgemeinschaft nicht (mehr) zugehören oder überhaupt keiner Religionsgemeinschaft angehören will. Seiner Ansicht nach ist der Begriff des Kirchenaustritts zu eng; denn es kann streitig sein, ob jemand überhaupt Mitglied einer Religionsgesellschaft geworden ist.

Eine derartige Erklärung *neben* der Austrittserklärung käme nur in Betracht, wenn die Zugehörigkeit zur betreffenden Religionsgemeinschaft streitig ist. Sie soll — nach Mess — genügen, um die Nichtzugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft darzutun. Es sind tatsächlich Fälle vorgekommen, wo — wie Sachse [2]) berichtet — die Kinder von zu Sekten Uebergetretenen, obwohl sie gleich nach ihrer Geburt in die Sekte aufgenommen wurden, von der kirchlichen Gemeinde zu Kirchensteuern herangezogen werden. Hier wäre es gewiß unbillig, wenn man die Befreiung von den Kirchensteuern erst von einer Austrittserklärung jener Personen abhängig machen wollte, die doch nie dieser Kirchengemeinde angehörten. In diesem Falle genügt eine Erklärung (gestützt auf irgendwelche Tatsachen), um eine Befreiung von der Kirchensteuer herbei zu führen. Solche Fälle werden im allgemeinen recht selten sein, können aber auch dann eintreten, wenn z. B. ein ausländischer evangelischer Christ in das Gebiet der Landeskirche zieht und dort seinen Wohnsitz begründet. In der katholischen Kirche werden da kaum Schwierigkeiten entstehen; denn auf Grund der Gleichheit von Rechts- und Bekenntniskirche steht jeder, der außerhalb der Rechtskirche sich befindet, gleichzeitig auch außerhalb der Bekenntniskirche. In der evangelischen Kirche ist es wohl möglich, daß jemand außerhalb der Rechtskirche steht und doch der Bekenntniskirche angehört.

1) Mess, Arch. f. öff. Recht Bd. 10, S. 119 f. Mess, St.A.Z. 1928, S. 57.

2) Sachse, Verwalt. Arch. Bd. 32, S. 25 ff.

Aber diese seltenen Fälle werden noch nicht eine gesetzliche Neuregelung notwendig machen da schon eine einfache Erklärung des zur Kirchensteuer Veranlagten zur Klärung der Streitfrage der kirchlichen Zugehörigkeit genügen wird.

Die Austrittserklärung durch diese Nichtzugehörigkeitserklärung zu ersetzen, halte ich nicht für ratsam, umso mehr da Mess selbst sagt, daß diese Austrittserklärung eine wirkliche Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft nicht voraussetzt [3]). Denkt man diesen Gedanken von Mess weiter so würde man zu dem unhaltbaren Ergebnis kommen, daß eine Erklärung, deren Abgabe die Zugehörigkeit zur Religionsgesellschaft gar nicht zur Voraussetzung hat, trotzdem diese Zugehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Pflichten aufheben kann. Diese Ansicht ist abzulehnen. Nur wer rechtlich in der Kirche ist, nur wer die kirchliche Mitgliedschaft überhaupt besitzt, kann sie durch seine Austrittserklärung aufgeben. Die kirchliche Mitgliedschaft ist unbedingt Voraussetzung für die Austrittserklärung.

Möglich ist aber eine Weiterbildung des Austrittsrechtes durch die Erleichterung der Austrittsform. Aber auch hier ist keine unbegrenzte Erleichterung möglich. Zwei Schranken sind der Weiterbildung gezogen: einmal die Rechtssicherheit. Es ist ein allgemein gültiger Satz, daß die Freiheit des Einzelnen in rechtlicher Hinsicht im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit nicht unbegrenzt ist. So geht es bei einer ganzen Anzahl von Willenserklärungen mit wichtigen rechtlichen Folgen nicht, daß sie völlig formlos vorgenommen werden. Es steht dem Einzelnen nicht frei, in welcher Form er seinen rechtsgeschäftlichen Willen kund tun will. Das Recht knüpft die Folgen wichtiger Willenserklärungen an die Einhaltung gewisser Formen, um den rechtsgeschäftlichen Willen klar erkennen zu können und um ein sicheres Beweismittel zu haben. Es ist daher — wenigstens solange die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind — eine völlige Formlosigkeit der Austrittserklärung wegen ihrer wichtigen öffentlich-rechtlichen Folgen nicht ratsam.

Zweitens hat der Staat, solange er die Kirchen als privilegierte Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt, eine Pflicht ihre religiöse Eigenart zu berücksichtigen, soweit es rechtlich möglich ist. Gerade die Massenaustritte zeigen, daß der Staat die Religionsgemeinschaft vor den finanziellen Folgen einer willkürlichen und ohne jegliche Ueberlegung gebrauchten Freiheit des Einzelnen schützen muß. Die in der Reichsverfassung betonte „religiöse Neutralität" des Staates wäre kein Grund sich dieser Pflicht zu entledigen; denn diese Pflicht des Staates entspringt der allgemeinen Staatsaufsicht über die Korporationnen des öffentlichen Rechts. Der Staat wird daher durch Aufstellung von angemessenen Fristen den Eintritt der finanziellen Folgen des Austrittes für die Kirche so festlegen müssen, daß unverhältnismäßig große Schwankungen im kirchlichen Etat vermieden werden.

Einer Neureglung bedürfte dringend das Diskretionsalter. Die Festsetzung des vollendeten 14. Lebensjahres halte ich für zu niedrig. Ein Heraussetzen des annus discretionis ist wegen der Wichtigkeit der religiösen

3) Mess, St. A. Z. 1928, S. 57.

Entscheidung auch für das Rechtsleben unbedingt nötig. Allerdings würde ich nicht — wie Reiß — das vollendete 21. Lebensjahr als Discretionalter verlangen, meiner Meinung wäre der beste Zeitpunkt das vollendete 16. Lebensjahr. Einmal muß — da stimme ich Kahl [4]) völlig zu — zwischen Konfirmation oder Firmung ein Zeitraum liegen, wo die durch theoretischen Unterricht gewonnene religiöse Erkenntnis durch die Erfahrung gestärkt und bewährt werden soll. Der Staat, der durch das Gesetz die rechtlichen Voraussetzungen für ein rechtswirksames Handeln setzt, muß die Voraussetzungen auf das Wesen des Handelns im Einzelfalle abstimmen. So wird er andere rechtliche Voraussetzungen z. B. für den Kauf als für die Eheschließung zu bestimmen haben. Es wird letzten Endes immer auf die Wichtigkeit und Eigenart der betreffenden Handlung ankommen. Das Ziel aller dieser Erfordernisse ist, eine gewisse geistige, sittliche Reife, geistige Entscheidungsfähigkeit zu garantieren. Der Handelnde soll wissen, was er tut, und soll die Folgen seines Tuns übersehen können. Daher ist auch die Festsetzung der Ehemündigkeit weniger an die körperliche Entwicklung (die doch schon mit 16. bzw. 14 Jahren erreicht wäre) zu binden, sondern das Gesetz legt den Wert auf die geistige Reife zu diesem Schritt. Bei der eignen Wahl des religiösen Bekenntnisses oder der Weltanschauung wird die Gesetzgebung auf die Wichtigkeit des Schrittes Bezug nehmend die gesetzlichen Voraussetzungen so regeln müssen, daß tatsächlich die Gewähr einer reiflichen Ueberlegung gegeben sein kann. Damit ist von dem religiös neutralen Staate noch nicht verlangt, daß er sich die religiöse Anschauung irgend einer Religionsgemeinschaft zu eigen mache. Es wird nur verlangt, daß auf Grund der unbestreitbaren Wichtigkeit der Wahl eines religiösen Bekenntnisses oder einer Weltanschauung im Gesetz Vorkehrungen getroffen werden, daß tatsächlich die Gewähr für eine geistige Reife gegeben ist. Das kann nur geschehen durch Heraufsetzung des Alters. Das 14. Lebensjahr ist auf jeden Fall zu niedrig; denn in wie wenig Fällen kann man bei einem 14jährigen schon von religiöser Ueberzeugung sprechen?

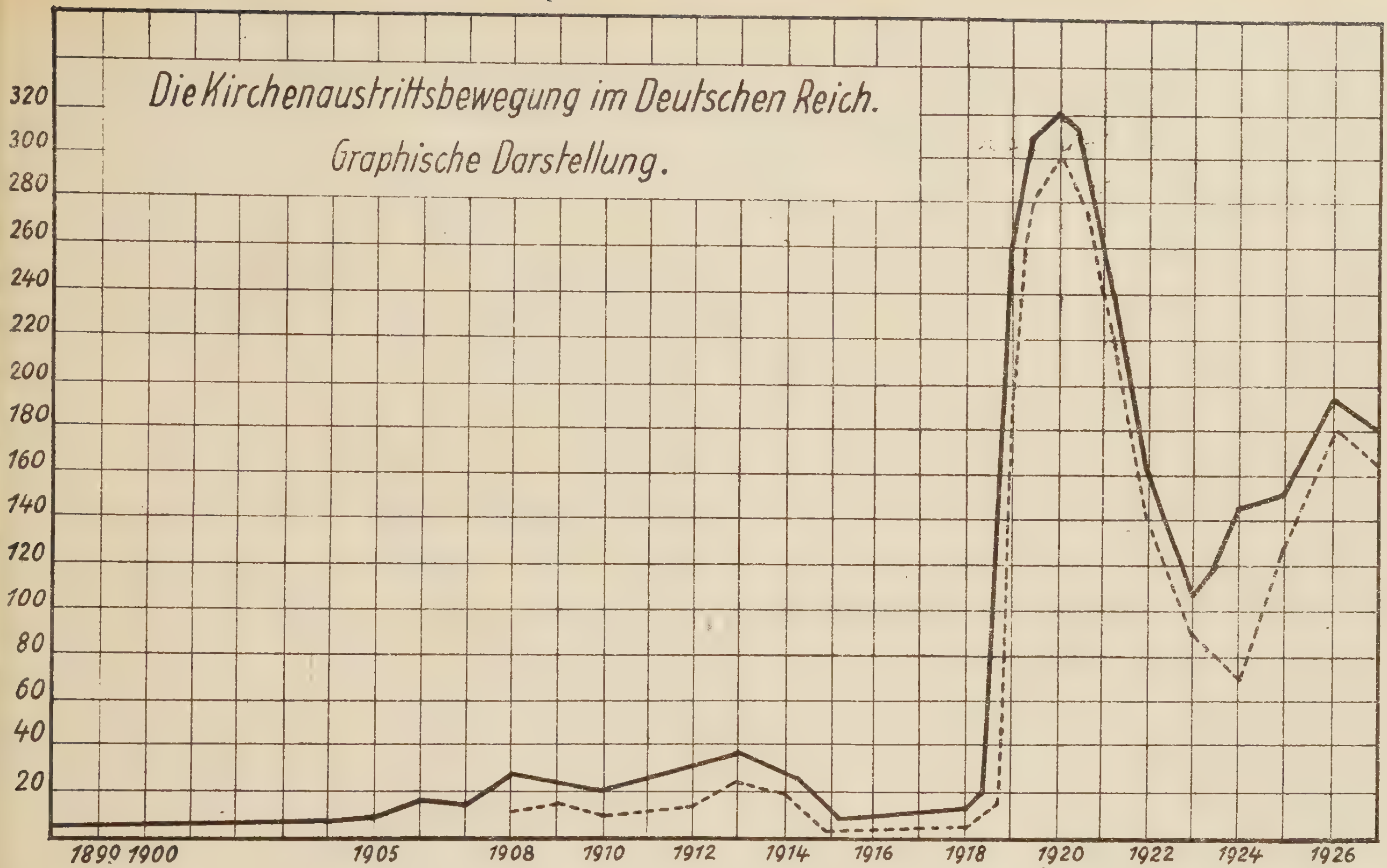
Ein weiterer Grund, weswegen Kahl bei der Festsetzung das 14. Lebensjahr als annus discretionis ablehnt, ist die intellektuelle und ökonomische Unselbständigkeit, in der sich der Jugendliche befindet und wegen der er überwiegend noch fremder Beeinflussung ausgesetzt ist. Dieses Bedenken ließe sich auch noch beim 16. Lebensjahr anführen. Man darf aber nicht übersehen, daß gerade das 15. und 16. Lebensjahr des Jugendlichen seine entwicklungsreichsten Jahre sind, wo er nicht mehr völlig bedingungslos aufnimmt, was ihm geboten wird, sondern versucht, schon von sich aus eine Stellung zu den Dingen zu gewinnen, wo er beginnt kritisch zu werden. Freilich ist mit 16 Jahren diese Entwicklung noch nicht beendet. Ihren Höhepunkt erreicht sie mit dem 18. und 19. Lebensjahr. Das 16. Lebensjahr als annus discretionis würde mehr als das 14. Jahr die Gewähr bieten, daß der Jugendliche sich der Wichtigkeit und des Ernstes dieses Schrittes bewußt ist. Ein höheres als das 16. Lebensjahr würde ich nicht vorschlagen, da das vollendete 16. Lebens-

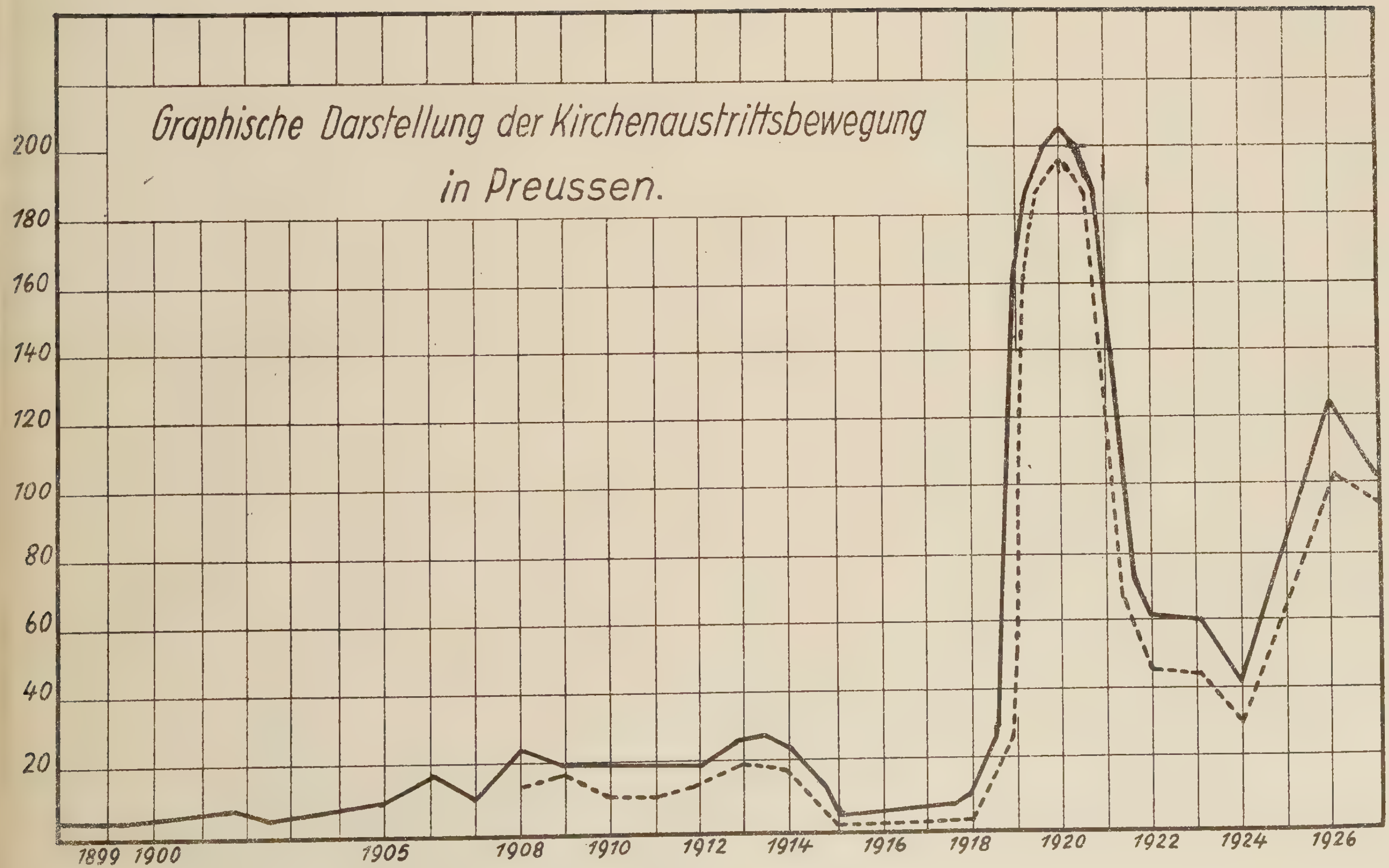
4) Kahl, Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe, S. 20.

jahr vom Gesetze als Zeitpunkt für die Fähigkeit ein Testament zu errichten (§ 2229 B.G.B.), als Zeitpunkt der Ehemündigkeit des weiblichen Geschlechtes (§ 1303 B.G.B.), für die Eidesmündigkeit (§ 393 Z. I; § 473 II Z.P.O.) und für die Anordnung der Feuerbestattung gilt.

Ferner müßte der Sicherheit wegen der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Austrittes vom Eingange der Erklärung beim Amtsgericht u n d von deren Zugange bei der betreffenden Religionsgesellschaft abhängig gemacht werden. Denn es ist — wie oben gezeigt wurde — möglich, daß die bisherige Mitteilung an die Religionsgemeinschaft unterbleibt und die Kirche trotzdem die Rechtswirksamkeit einer solchen Austrittserklärung anerkennen muß. Diese Reglung wäre auch ganz dem Wesen der empfangsbedürftigen Willenserklärung entsprechend, die Austrittserklärung wird erst wirksam, wenn sie dem Adressaten, hier der Religionsgesellschaft zugegangen ist.

Sonst halte ich die Reglung des Austritts durch das preußische Gesetz, ebenfalls hinsichtlich der übrigen Wirkungen, für die beste Lösung der Austrittsfrage, so daß bei späterer Reichsgesetzgebung durchaus nichts im Wege stände, das preußische Gesetz als Vorbild zu nehmen.


Die Kirchenaustrittsbewegung im Deutschen Reich.
Graphische Darstellung.
320
300
280
260
240
220
200
180
160
140
120
100
80
60
40
20
1899
1900
1905
1908
1910
1912
1914
1916
1918
1920
1922
1924
1926


Graphische Darstellung der Kirchenaustrittsbewegung in Preussen.
200
180
160
140
120
100
80
60
40
20
1899
1900
1905
1908
1910
1912
1914
1916
1918
1920
1922
1924
1926

Anlagen

(Kurven und Tabellen für die Kirchenaustrittsbewegung).

Graphische Darstellung der Kirchenaustrittsbewegung im Deutschen Reich und in Preußen.

Diese beiden Kurven stellen den Verlauf der Austrittsbewegung aus der evangelischen Kirche dar. Für die katholische Kirche waren die Austrittszahlen nicht veröffentlicht. Soweit sie von der Kirche mitgeteilt wurden, zeigt sich, daß auch bei ihr die Austrittsbewegung – wenn nicht den gleichen Umfang wie in der Evangelischen Kirche erreichte – so doch den gleichen Verlauf nahm.

Die schwarze Linie stellt die Gesamtzahl der Austritte dar, die punktierte Linie die Zahl der Austritte zum Atheismus. Von den beiden Achsen gibt die senkrechte die Zahl der Austritte in Tausenden an, während die wagrechte Achse die Jahreszahlen angibt.

Ein Vergleich zwischen beiden Kurven jeder Darstellung zeigt, daß der Verlauf der Gesamtkurve im wesentlichen durch den Verlauf der Kurve für die Austritte zum Atheismus bestimmt wird, d. h. die Austritte zum Atheismus sind im Hinblick auf die Gesamtzahl prozentual am größten. Das zeigen im einzelnen die beigefügten Tabellen. Nur in der Zeit von 1923—1925 zeigen sich Abweichungen, es tritt ein Abflauen der Austrittsbewegung und ein Anwachsen der Austritte zu den Freikirchen ein.

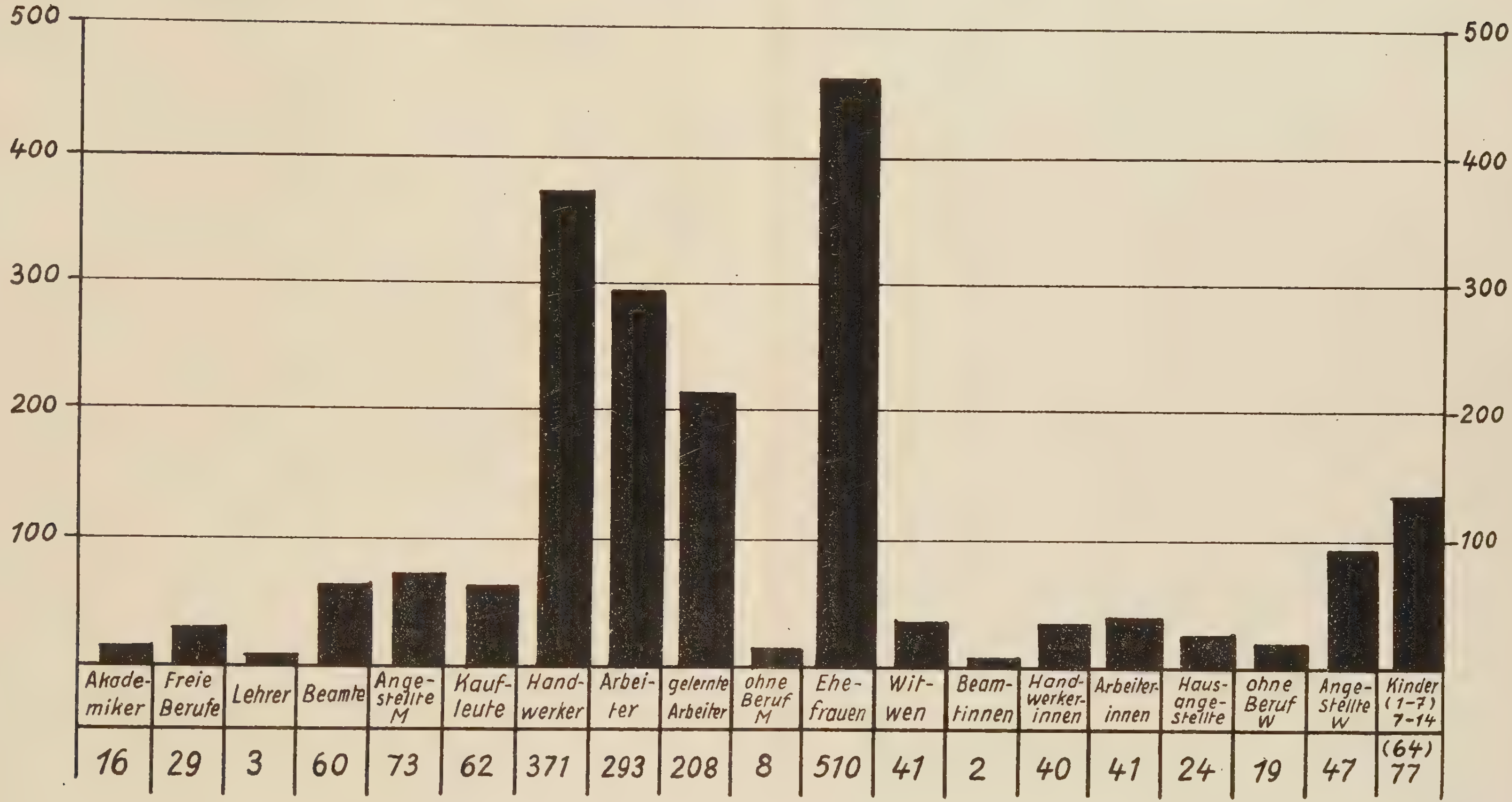
Vergleicht man die Kurven für das deutsche Reich mit der von Preußen, so zeigt sich eine Aehnlichkeit im Verlauf beider Kurven. Das bedeutet: Preußen, das größte Land des Deutschen Reiches, hat auch den größten Anteil an der Gesamtziffer der Austritte des Deutschen Reiches. Nur die Jahre 1923 bis 1925 zeigen auch hier wieder eine Verschiedenheit. Während in Preußen der Verlauf der Gesamtkurve der Kurve für die Austritte zum Atheismus folgt, findet sich bei den Kurven für das Deutsche Reich ein wesentlicher Unterschied, obgleich doch Preußen mit der sonst größten Austrittszahl rund 20 000 Austritte weniger hat als im Vorjahre. Ein Blick auf die Austrittszahlen der anderen deutschen Länder zeigt, daß dort der Ausfall der Austrittsbewegung nicht so groß ist wie in Preußen, teilweise sogar die Austrittsziffer eine Steigung aufweist:

Bayern:	1520	1079
Sachsen:	24730	21341
Württemberg:	1411	941
Baden:	325	402
Thüringen:	3003	3008
Hessen-Darmstadt:	406	1550

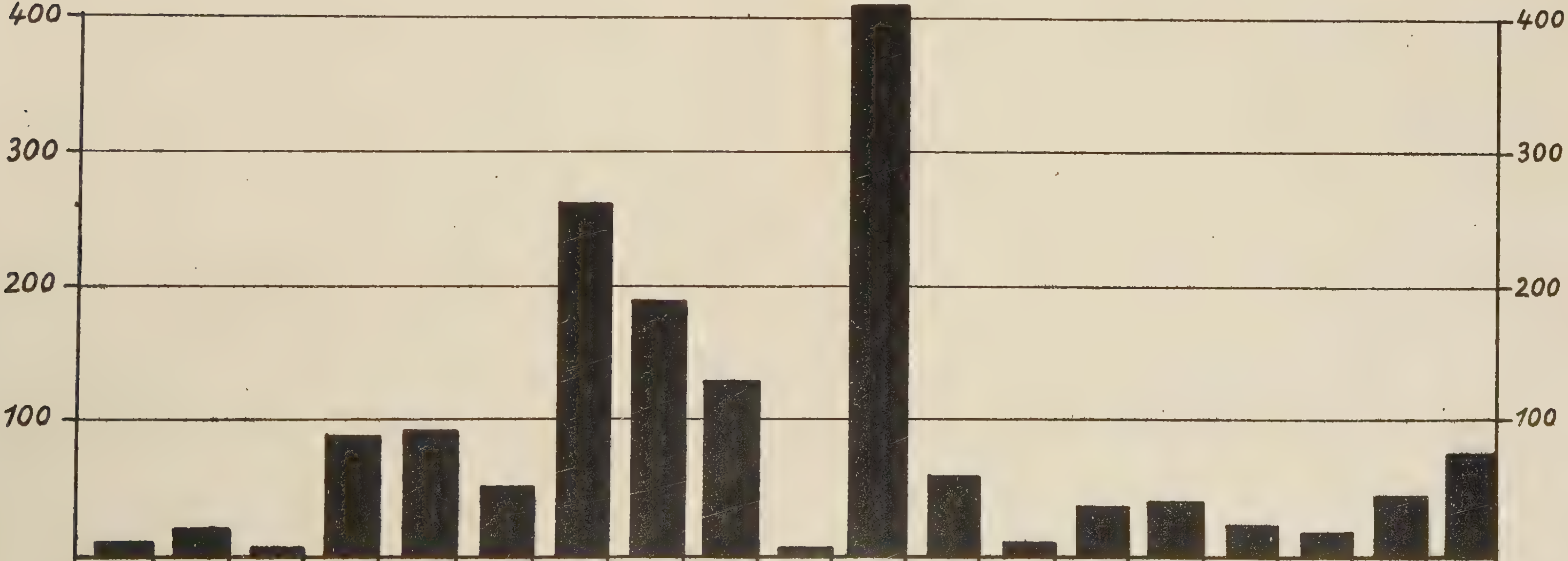
Es ist damit ein gewisser Ausgleich geschaffen für den Ausfall in Preußen. Das erklärt dann den Verlauf der Gesamtkurve für das Deutsche Reich.

Die Beteiligung der einzelnen Stände und Berufe an der Kirchenaustrittsbewegung im Jahre 1929 in Breslau:

a) aus der evangelischen Kirche traten aus:



b) aus der römisch-katholischen Kirche traten aus:



Akade-miker	Freie Berufe	Lehrer	Beamte	Ange-stellte M	Kauf-leute	Hand-werker	Arbei-ter	gelernte Arbeiter	ohne Beruf M	Ehe-frauen	Wit-wen	Beam-tinnen	Hand-werker-innen	Arbeiter-innen	Haus-ange-stellte	ohne Beruf W	Ange-stellte W	Kinder (1–7) 7–14
9	24	4	88	94	51	260	187	130	4	409	51	5	35	37	17	15	47	(37) 41

Die Beteiligung der einzelnen Stände und Berufe an der Kirchenaustrittsbewegung.

Die Zahlen dieser Statistik stammen aus den Austrittsprotokollen des Breslauer Amtsgerichts, die ich auf Grund eines besonderen Gesuches mit Erlaubnis des Herrn Landgerichtspräsidenten einsehen konnte. Für das Jahr 1929 habe ich als Gesamtsumme der Austritte in Breslau festgestellt: 3354. [1])

Davon traten aus der evangelischen Kirche aus:

923	Männer
724	Frauen
141	Kinder
1788	Austritte

Aus der katholischen Kirche traten aus:

851	Männer
616	Frauen
73	Kinder
1540	Austritte

Das Judentum hatte einen Verlust von:

21	Männern
5	Frauen
26	Austritte.

Zwischen beiden christlichen Kirchen besteht eine Differenz in der Austrittsziffer von 248 Austritten. An sich gaben diese Zahlen noch kein klares Bild. Man muß sie erst in Vergleich setzen mit der Gesamtzahl der evangelischen und katholischen Bevölkerung Breslaus. Das „Statistische Jahrbuch der Stadt Breslau" von 1928 notiert für 1927 336 425 Angehörige der Evangelischen Kirche und 187 021 Mitglieder der Römisch-katholischen Kirche. Als Resultat ergibt sich: die Austritte aus der evangelischen Kirche betragen 1929 0,531 %, die aus der katholischen Kirche 0,823 % der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

Die prozentuale Verteilung der Stände ist in beiden christlichen Kirchen — wie die graphische Darstellung zeigt — ungefähr die gleiche. Kleine, unbedeutende Verschiedenheiten, die auch in den kleinen beigegebenen Tabellen zum Ausdruck kommen, sind allerdings vorhanden.

1) Nach Angaben des „Statistischen Jahrbuches der Stadt Breslau" von 1928 traten in den vergangenen Jahren aus: 1924: 938 Evgl., 770 Kathol.; 1925: 1471 Evgl., 935 Kathol.; 1926: 3680 Evgl., 1762 Kathol.; 1927: 2932 Evgl., 1564 Kathol.

Die überraschend große Beteiligung der Ehefrauen erklärt sich dadurch, daß sie alle gemeinsam in der Tabelle zusammengestellt sind, während die Zahlen für die Beteiligung der Männer nach deren Beruf differenziert wurden. Die Zahl der ausgetretenen Handwerker ist verhältnismäßig hoch, weil in diese Rubrik auch noch die nicht geringen Austritte von Lehrlingen, Gesellen und Gehilfen aufgenommen wurden. Den größten Anteil an der Bewegung haben die Arbeiter, die in der Statistik wieder in Arbeiter und gelernte Arbeiter (Metalldrücker, Zementfacharbeiter usw.) eingeordnet sind. Sehr bedenklich ist die verhältnismäßig große Zahl der Austrittserklärungen für die Kinder. [2])

2) Daß die Austretenden die Wichtigkeit ihres Schrittes vollerkennen, davon ist man nicht immer überzeugt, wenn man z. B. in den Protokollen liest, daß eine 19jährige Arbeiterin für sich und ihr 2 Monate altes Kind dem Austritt erklärt, oder daß ein 14 Jähriger wenige Tage nach seinen 14. Geburtstag aus der Kirche austritt.

Zusammenstellung der Austritte und Rücktritte der Evgl. Landeskirche des Deutschen Reiches.

Jahrgang	Gesamtzahl der Austritte	Von dieser Gesamtzahl entfallen auf: Austritte				Gesamtzahl der Rücktritte und Uebertritte
		zum Katholizismus	zu den Freikirch.	zum Judentum	zum Atheismus	
1896	4110	664	3424	23		5827
1897	4131	705	3424	23		5929
1898	4145	699	3424	23		6636
1899	4163	717	3424	23		7165
1900	4147	701	3424	23		7665
1901	4788	730	4011	47		8417
1902	4885	827	4011	47		8596
1903	4906	848	4011	47		9439
1904	5397	809	4536	52		9436
1905	5875	793	5001	81		9789
1906	17544	770	16728	46		9238
1907	14353	836	13470	47		9500
1908	27152	850	12627	94	13581	9546
1909	24507	854	5850	49	17754	9476
1910	21684	4779	4531	77	12297	10960
1911	21756	4958	4680	60	12058	10373
1912	26074	5191	4869	77	15940	10141
1913	33635	5332	5249	58	22996	10106
1914	29362	4487	3889	64	20925	9165
1915	7010	3980	1289	63	1678	7324
1916	8426	3548	1529	80	3269	6901
1917	9011	3994	1505	74	3438	6469
1918	11831	4057	2101	104	5569	7070
1919	243109	7295	5999	137	229778	11172
1920	321494	8565	7263	82	305584	19415
1921	263002	8030	8603	67	246302	37740
1922	163242	7185	6277	71	149709	33777
1923	126168	7245	6994	85	111866	28475
1924	148661	6953	13292	85	68341	34927
1925	151702	6938	12981	44	131736	38361
1926	195977	6957	18244	44	180772	35620
1927	181777	7407	9093	58	165219	29212

Anmerkung: Die Zahlen sind entnommen:
1) Schneider, Kirchl. Jahrbuch f. d. Evgl. Landeskirch. Deutschlands, Gütersloh.
2) Krose, Kirchl. Handbuch für das katholische Deutschland, Freiburg i. Br.

Die Zahlen der Austritte zum Katholizismus entstammen der Statistik von Krose. Genaue Zahlen werden erst seit 1910 durch die katholische Statistik veröffentlicht.

Die Zahlen der zum Atheismus Ausgetretenen wurden bis 1908 zusammen mit den Austritten zu den Freikirchen angeführt, erst von 1908 an nimmt Schneider eine Trennung zwischen beiden vor.

Zusammenstellung der Austritte und Rücktritte der Evangel. Kirche des Freistaates Preußen.

Jahrgang	Gesamtzahl der Austritte	Von dieser Gesamtzahl entfallen auf: Austritte zum Katholizismus	zu den Freikirch.	zum Judentum	zum Atheismus	Gesamtzahl der Rücktritte und Uebertritte
1896	2722	349	2357	16		4619
1897	2744	368	2357	19		4596
1898	2743	367	2357	19		5179
1899	2741	365	2357	19		5284
1900	2625	355	2228	42		5746
1901	2548	383	2123	42		6029
1902	2877	401	2434	42		6181
1903	2480	477	1960	43		6313
1904	3132	452	2632	48		6762
1905	3741	441	3245	55		6911
1906	14125	414	13674	37		6538
1907	11135	494	10601	40		7061
1908	23207	510	10224	67	12403	6985
1909	19496	500	3100	39	15857	7042
1910	16695	3720	2586	54	10335	7308
1911	16252	3762	2789	42	9459	7562
1912	17309	3928	2572	50	12759	7295
1913	26723	4048	3159	37	19479	7379
1914	22931	3574	1721	47	17589	6848
1915	4890	3008	507	53	1322	5562
1916	6249	2704	687	68	2790	5160
1917	6722	3028	612	52	3030	4968
1918	8919	3071	974	75	4799	5281
1919			2891	98	150680	8318
1920	206704	6625	3361	55	196663	14873
1921	123101	6090	4387	43	112581	24129
1922	61963	5405	2845	41	53672	20273
1923	60598	5432	3097	47	52022	17509
1924	43291	5074	6492	74	31651	20606
1925	82399	5155	7145	23	70076	23607
1926	125235	5158	13023	30	107024	22758
1927	105720	5468	4868	37	95347	15572

Anmerkung: Außer dem in der Anmerkung auf der Zusammenstellung für das Deutsche Reich Gesagten, ist hier noch zu bemerken:

Für 1919 sind die Zahlen der Uebertritte zum Katholizismus weder bei Schneider noch bei Krose zu erfahren.

Krose (X. Bd.) gibt in Tabelle XXI. die Zahl der Uebertritte auf 768 an (S. 242). Das ist wohl nicht möglich, umso mehr, da Krose auf der gleichen Seite sagt, daß die Uebertritte vom Katholizismus zum Protestantismus in Deutschland die Zahlen der Uebertritte vom Protestantismus znm Katholizismus um 1000 bis 1500 übertrafen. Man wird also für Preußen mit der ungefähren Zahl von rund 5400 Uebertritten von der Evgl. Kirche zum Katholizismus rechnen können.

Zusammenstellung
der Austritte aus der Römisch-katholischen Kirche im Deutschen Reiche und im Freistaat Preußen.

Jahrgang	Austritte im Deutschen Reiche		Austritte im Freistaat Preußen	
	Gesamtzahl	Austritte zu den Evgl. Landeskirchen	Gesamtzahl	Austritte zu der Evgl. Kirche
1920	46998	11017	32465	8285
1921	40452	11454	28514	8581
1922	24500	10176	13837	7561
1923	18075	9547	11782	7178
1924	22430	10880	14254	7972
1925	34743	13996	23172	10067
1926	43316	14874	29758	10797

Anmerkung: Diese Zahlen stammen von Krose aus den Bänden X--XV. Sie sind erst seit 1920 in größerem Umfang veröffentlicht worden und tragen in den Tabellen bei Krose den Vermerk:
„Soweit amtlich bekannt geworden".

Lebenslauf.

Am 3. Februar 1907 wurde ich als Sohn des Reichsbahnobersekretär Hermann Pfender und seiner Ehefrau Hulda, geb. Kretschmer in Breslau geboren. Nach dem Besuch der Evgl. Realschule II und der Bender-Oberrealschule legte ich Ostern 1926 dort die Reifeprüfung ab. Da ich evangelische Theologie studieren wollte, mußte ich erst Latein, Griechisch und Hebräisch nachlernen und in diesen Sprachen die vorgeschriebenen Sprachexamina ablegen. In dieser Zeit studierte ich außerdem Rechtswissenschaft in Breslau und Tübingen. Am 24. Juni 1930 bestand ich vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Breslau das juristische Doktorexamen.

Herrn Professor Dr. Nagler spreche ich an dieser Stelle für die Anregungen, die ich durch seine Vorlesungen für meine Arbeit und mein weiteres kirchenrechtliches Studium hatte, meinen ergebensten Dank aus.